STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
- B ü r o -

Am Donnerstag, dem 19.05.2016, 18:00 Uhr, findet die 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar im Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG), Ernst-Leitz-Straße 30, Wetzlar, statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausgeschlossen wird.

Tagesordnung:

1 Fragestunde

Teil I

2 Vergnügungsstättenkonzept

3 Kommunales Investitionsprogramm - Teil 2

4 Neuordnung der Kindertagesstätten vorrangig in den Stadtteilen Dutenhofen-Müncholzhausen im Zuge der Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms (KiP)

5 Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße", 2. Änderung - Änderung des Geltungsbereichs -

6 Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße", 3. Änderung - Einleitungsbeschluss -

7 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Waldgirmeser Weg", Naunheim

8 Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 42 HGO

9 Mitteilungsvorlagen

9.1 Bericht IV. Quartal 2015

9.2 Jahresbericht der Stadtbibliothek 2015

9.3 Jahresbericht der Tourist-Information 2015

9.4 Jahresbericht der Kompostierungsanlage 2014

9.5 Jahresbericht 2015 des Behindertenbeirates der Stadt Wetzlar

9.6 Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar
Bericht über die im Jahr 2015 erfolgten Maßnahmen

Teil II

10 Grundstücksangelegenheit

11 Verschiedenes

Volck
Stadtverordnetenvorsteher

STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Amt für Stadtentwicklung	18.02.2016	0005/16 - I/2

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.02.2016		
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Vergnügungsstättenkonzept

Anlage/n:

Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Wetzlar

Beschluss:

1. Das Vergnügungsstättenkonzept für Wetzlar wird als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Vergnügungsstättenkonzept ist strategische und konzeptionelle Grundlage für den künftigen Umgang mit Vergnügungsstätten im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Wetzlar.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Vergnügungsstättenkonzept bedarfsbezogen in verbindliches Recht umzusetzen.

Wetzlar, den 22.02.2016

gez.
Semler
Stadtrat

Begründung:

Vor dem Hintergrund einer verstärkten Zunahme und Häufung von Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten in den letzten Jahren bis in die jüngste Zeit in Wetzlar wurde im März 2015 eine gesamtstädtische Konzeption zur Regelung und Steuerung von Vergnügungsstätten bei dem Planungsbüro Stadt + Handel aus Dortmund in Auftrag gegeben.
Die Erarbeitung der Konzeption wurde von einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Ordnungsamts, des Bauordnungsamts, des Planungs- und Hochbauamts (jetzt Amt für Stadtentwicklung) und des Baudezernenten begleitet.

Ziel dieses Konzepts ist es, städtebaulich verträgliche Standorte von Vergnügungsstätten zu bestimmen, in den übrigen Gebieten Vergnügungsstätten auszuschließen und diese städtebauliche Ordnung durch die Bauleitplanung zu sichern.
In Wetzlar hat sich gezeigt, dass die bestehenden Vergnügungsstätten insbesondere in den Innenstadtlagen entlang des Karl-Kellner-Ringes und der Bahnhofstraße, dem Bereich der Hermannsteiner Straße in Niedergirmes und deren Randlagen und das vereinzelte Aufkommen in Gewerbegebieten zu städtebaulich-funktionalen Unverträglichkeiten führen.

Diese Nutzungskonflikte, die unter anderem auch zu Trading-Down-Prozessen führen können, gilt es dadurch zu vermeiden, so dass Vergnügungsstätten bewusst nur in zentralen Lagen der Innenstadt unter Ausschluss der historisch und touristisch sensiblen Altstadt und in ausgewählten Gewerbegebieten, die entweder über eine gewisse Vorprägung oder eine notwendige Robustheit hinsichtlich der Auswirkungen von Vergnügungsstätten verfügen, zugelassen werden können.

Im Umkehrschluss wird vorgeschlagen, Vergnügungsstätten in allen übrigen Gebieten auszuschließen. Über ein differenziertes Feinsteuerungsinstrumentarium (insbesondere Ausschluss der Erdgeschosslagen in den Innenstadtlagen) werden für die definierten Zulässigkeitsbereiche Rahmenbedingungen für eine beschränkte und verträgliche Ansiedlung von Vergnügungsstätten gesetzt.

Mit diesem ersten Schritt einer Vergnügungsstättenkonzeption wird ein strategischer Handlungsrahmen geschaffen, der in einem zweiten Schritt durch planungsrechtliche Regelungen (Bebauungspläne) umgesetzt werden soll.

Die Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption in verbindliches Recht bindet in erheblichem Maße personelle Ressourcen, da im Rahmen der Bauleitplanung eine beträchtliche Anzahl an Bebauungsplänen geändert bzw. neu aufgestellt werden müssen. So wird die Umsetzung in verbindliches Planungsrecht ebenfalls geraume Zeit in Anspruch nehmen; bis dahin werden gegebenenfalls nicht alle beantragten Vergnügungsstätten (v. a. Spielhallen und Wettbüros) verhindert werden können.

Um Beschluss wird gebeten.

STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Büro des Baudezernats	19.04.2016	0031/16 - I/17

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.04.2016		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	02.05.2016		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	03.05.2016		
Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss	04.05.2016		
Bauausschuss	09.05.2016		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.05.2016		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Kommunales Investitionsprogramm - Teil 2

Anlage/n:

Tabelle 1 – vorgesehene Maßnahmen im Haushalt 2016, Teil 1
Tabelle 2 – vorgeschlagene Maßnahmen, Teil 2
Tabelle 3 – mögliche Ersatzmaßnahmen

Beschluss:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Kommunal-Investitionsprogramm Hessen werden beschlossen (siehe beigefügte Tabellen).

Wetzlar, den 20.04.2016 gez. Wagner

Begründung:

Im Rahmen der Vorlage Nr. 2822/16 wurde mitgeteilt, dass im 2. Quartal 2016 alle Maßnahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes den städtischen Gremien vorgelegt werden sollen.

Mittlerweile ist über eine Verteilung einer 2. Tranche eines Sonderkontingentes für Kommunen, in denen ein Standort der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung betrieben wird, die Fördersumme um 197.997 € auf insgesamt 6.245.952 € erhöht worden. Dies ist in den folgenden Tabellen bereits berücksichtigt.

Dies sind:

Maßnahmen, die bereits im Haushalt 2016 vorgesehen sind:

Bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) bereits angemeldet wurden die Maßnahmen, für die bereits im Haushaltsjahr 2016 Haushaltsmittel (z. T. anteilig) vorgesehen wurden (***Tabelle 1***).

Maßnahmen, die nun ergänzend vorgeschlagen werden:

Daneben werden nun Maßnahmen vorgeschlagen, deren Realisierung durch die Zuwendungen im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramm Hessen geboten erscheinen.

Diese Maßnahmen entnehmen Sie bitte der beigefügten ***Tabelle 2***.

Diese Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2016 bei der WI–Bank bzw. dem Hessischen Finanzministerium angemeldet werden. Für den Fall, dass das Ministerium bei einzelnen oder Teilmaßnahmen die Förderfähigkeit nicht anerkennt, werden weitere Maßnahmen vorgeschlagen, die der Magistrat dann ggf. anstelle dessen anmelden kann ***(Tabelle 3).***

Finanzierung:

Die ausstehende finanzielle Abwicklung dieses Programms wird in den folgenden Haushalts- bzw. Nachtragsplänen entsprechend veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt gemäß der Rahmendarlehensverträge bzw. Zuschussvereinbarung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Die in der Tabelle besonders gekennzeichneten Maßnahmen machen überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittel erforderlich, da sie in der beantragten Form bisher nicht oder nur teilweise im Haushalt 2016 vorgesehen waren.
Für die Antragstellung werden diese Ansätze insoweit genehmigt.

Zu den genannten Maßnahmen und deren Finanzierung wird es in einer der nächsten Sitzungsrunden entsprechende Vorlagen geben.

Nachrichtliche Hinweise:

Im Förderprogrammteil des KIP Hessen zum Wohnungsbau ist von der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft ein Antrag im Prüfverfahren zur Schaffung von 42 Wohneinheiten

sozialer Wohnraum (Fördersummen ca. 3,7 Mio. €).

Projektvorschläge für Kommunalinvestitionsfördergesetz des Bundes (KInvFG) und Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)

- Maßnahmen und Maßnahmenvorschläge -

Gesamtbetrag Fördermittel	Bundesprogramm	Landesprogramm	Bemerkungen
(gem. Zuteilungsliste, inkl. Sonderkontingent 1 und 2))	**3.895.457,00 €**	**2.350.495,00 €**	

Tabelle 1

Maßnahmen, die bereits im Haushalt 2016 vorgesehen sind.

Nr.	**beantragte Maßnahmen**		Bundesprogramm	Landesprogramm	Bemerkungen
1	StB Dutenhofen	Heizung	39.000,00 €	-	
2	StB Hermannstein	Fenster + Fassade	68.000,00 €	-	Mittel im HH: 75.000,- € s.1)
3	StB Münchholzhausen	Heizung	24.000,00 €	-	
4	StB Nauborn	Treppenhausfassade	18.000,00 €	-	
5	StB Naunheim	Heizung	22.000,00 €	-	
6	Neues Rathaus	Flachdachsanierung	950.000,00 €	-	
7	Backhaus Hermannstein	Heizung	20.000,00 €	-	
8	FW Blasbach	Heizung	25.000,00 €	-	
9	FW Dutenhofen	Heizung + Flachdachsanierung	60.000,00 €	-	Mittel im HH: 65.000,- € s.1)
10	FW Münchholzhausen	Heizung	22.000,00 €	-	
11	FW Steindorf	Flachdachsanierung	25.000,00 €	-	
12	Jerusalemhaus	Heizung	22.000,00 €	-	
13	Lottehaus	Regelung für Heizung und Lüftungsheizung	31.000,00 €	-	
14	Heimatmuseum Naunheim	Heizung	17.000,00 €	-	
15	Kiho Marienheim	Brandschutzsanierung	490.000,00 €	-	Mittel im HH: 545.000,- € s.1)
16	Kita Blasbach	2.BA Brandschutzsanierung, Fenster, Renovierung	115.000,00 €	-	Mittel im HH: 123.000,- € s.1)
17	Kita Garbenheim	Brandschutzsanierung, Heizung, Renovierung	152.500,00 €	-	Mittel im HH: 162.500,- € s.1)
18	Kita Mullewapp	Renovierung	50.000,00 €	-	
19	Kita Regenbogenland Hermannstein	Heizung + Rauchmelder	44.000,00 €	-	Mittel im HH: 44.500,- € s.1)
20	Kita Nauborn	WW-Bereitung, Trh.fenster, Rauchmelder, Renovierung	22.000,00 €	-	-45.000,- € wegen Doppelförderungs-verbot (Bodenbelag EG entfällt)
21	Hallenbad Europa	LED-Sicherheitsbeleuchtung	0,00 €	-	nicht förderfähig, **Antrag zurückgezogen**
22	Sporthalle Dutenhofen	Heizung	100.000,00 €	-	Mittel im HH: 110.000,- € s.1)
23	Sporthalle Münchholzhausen	Heizung	68.000,00 €	-	Mittel im HH: 75.000,- € s.1)
24	Neuer Friedhof	Heizung + Fenster	200.000,00 €	-	Mittel im HH: 210.000,- € s.1)
25	Friedhof Dutenhofen	Fenster	42.000,00 €	-	
26	Friedhof Garbenheim	Gaseinzelöfen	10.500,00 €	-	
27	Friedhof Münchholzhausen	Fenster	19.000,00 €	-	
28	Friedhof Niedergirmes	Heizung	19.000,00 €	-	
29	Friedhof Steindorf	Gaseinzelöfen	24.000,00 €	-	
30	Verkehrsknoten Franzenburg	Umbau	-	1.300.000,00 €	
31	verkehrswichtige Verkehrsknoten	Barrierefreie Umgestaltung	-	380.000,00 €	
Summe			**2.699.000,00 €**	**1.680.000,00 €**	

ungebundene Fördermittel (Zwischensumme 1)	Bundesprogramm	Landesprogramm	Bemerkungen
(Gesamtbetrag Fördermittel abzgl. beantragte Maßnahmen)	**1.196.457,00 €**	**670.495,00 €**	

Nr.	**beschlossene Maßnahmen (Mittel im HH) aber noch nicht beantragt**		Bundesprogramm	Landesprogramm	Bemerkungen
32	Kita Abenteuerland Dutenhofen	Heizung + Rauchmelder s.2)	50.000,00 €	-	
33	Kita Münchholzhausen	Brandschutzsanierung + Renovierung s.3)	250.000,00 €	-	Mittel im HH: 280.000,- € s.1)
34	Kita Steindorf	Wärmedämmverbundsystem + Renovierung	0,00 €	-	HH-Mittel sind eingestellt, Umsetzung wird zugunsten anderer Maßnahmen zurückgestellt
Summe			**300.000,00 €**	**0,00 €**	

noch verfügbare Fördermittel (Zwischensumme 2)	Bundesprogramm	Landesprogramm	Bemerkungen
(Gesamtbetrag Fördermittel abzgl. aller beschlossenen Maßnahmen)	**896.457,00 €**	**670.495,00 €**	

1) höherer Sicherheitszuschlag im HH berücksichtigt wegen kurzfristiger grober Kostenermittlung
2) Maßnahme soll zusammen mit Maßnahme Kita Münchholzhausen, An-/Umbau aus Tabelle 2 beantragt werden
3) Maßnahme soll zusammen mit Maßnahme Kita Abenteuerland Dutenhofen, An/Umbau aus Tabelle 2 beantragt werden

Projektvorschläge für Kommunalinvestitionsfördergesetz des Bundes (KInvFG) und Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)

- Maßnahmen und Maßnahmenvorschläge -

noch verfügbare Fördermittel (Zwischensumme 2)	Bundesprogramm	Landesprogramm	Bemerkungen
(Gesamtbetrag Fördermittel abzgl. aller beschlossenen Maßnahmen)	**896.457,00 €**	**670.495,00 €**	

Tabelle 2

Maßnahmen, die ergänzend vorgeschlagen werden

Nr.	**ausgewählte Maßnahmenvorschläge (Beschlussfassung erforderlich)**		Bundesprogramm	Landesprogramm	Bemerkungen
35	StB Hermannstein	2.BA Brandschutzsanierung (Saal)	-	110.000,00 €	APL bzw. ÜPL HH-Mittel s.6)
36	Neues Rathaus	versch. Maßnahmen Brandschutzsanierung	-	280.000,00 €	"Sowieso"-Kosten im Rahmen der Brandschutzsanierung
37	Neues Rathaus	PV-Anlage	-	135.000,00 €	
38	Altes Rathaus	Parkdeck + barrierefreier Zugang + Gewölbesicherung	-	220.000,00 €	APL bzw. ÜPL HH-Mittel s.6)
39	Kita Abenteuerland Dutenhofen	An-/Umbau s.4)	400.000,00 €	-	APL bzw. ÜPL HH-Mittel s.6)
40	Kita Münchholzhausen	An-/Umbau s.5)	700.000,00 €	-	
41	Straßenbeleuchtung	Austausch gegen LED	-	50.000,00 €	Reduzierung von 180.000,- auf 50.000,-
42	Hauser Gasse	barrierefreies Laufband im Pflasterbelag	-	35.000,00 €	
Summe			**1.100.000,00 €**	**830.000,00 €**	

Restbetrag Fördermittel	Bundesprogramm	Landesprogramm	Bemerkungen
(Gesamtbetrag Fördermittel abzgl. aller Maßnahmen)	**-203.543,00 €**	**-159.505,00 €**	Förderprogramme sind überzeichnet (Sicherheit)

Tabelle 3

Ersatzmaßnahmen

Nr.	**Vorschläge für Ersatzmaßnahmen (Beschlussfassung erforderlich)**		im Bundes- oder Landesprogramm förderfähig	nur im Landesprogramm förderfähig	Bemerkungen
43	Goethestraße 7, 1.+2.OG	Sanierung/Umbau 1. und 2. OG	-	250.000,00 €	
44	Goethestraße 7, EG+1.OG	Erneuerung Fenster, Sonnenschutz, Eingangstür im 1. und 2. OG	98.000,00 €	-	
45	Neues Rathaus	LED-Beleuchtung innenliegende Räume und Flure (UG-4.OG)	240.000,00 €	-	
Summe			**338.000,00 €**	**250.000,00 €**	

4) soll zusammen mit Maßnahme Kita Abenteuerland Dutenhofen, Heizung und Rauchmelder beantragt werden

5) soll zusammen mit Maßnahme Kita Münchholzhausen, Brandschutzsanierung und Renovierung aus Tabelle 2 beantragt werden

6) APL bzw. ÜPL HH-Mittel im HH 2016 erforderlich, entsprechende Anträge folgen

aufgestellt:
Wetzlar, 20.04.2016
-65- Amt für Gebäudemanagement/St

STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Jugendamt	26.04.2016	0043/16/1 - I/18

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat			
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Neuordnung der Kindertagesstätten vorrangig in den Stadtteilen Dutenhofen-Müncholzhausen im Zuge der Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms (KiP)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Inhalt der Mitteilung:

Die Überlegungen zur Neuordnung der Kindertagesstättenversorgung in den Stadtteilen Dutenhofen und Münchholzhausen werden zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 25.04.2016

Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

Ausgangslage

In allen Kindertagesstätten müssen die Betriebserlaubnisse aufgrund der gesetzlichen Änderung des Hess. Kinder- und Jugendgesetzbuch (KiFöG) angepasst werden.
In Dutenhofen/Münchholzhausen stellt uns dies vor die Problematik, dass in der Kindertagesstätte Dutenhofen Abenteuerland, aufgrund des geringen Raumangebots in der Kindertagestätte, keine notwendigen Differenzierungsräume dargestellt werden können. Das heißt, die Kindertagesstätte wird unter einer neuen Betriebserlaubnis nur noch die Zulassung für zwei Gruppen, und nicht wie aktuell drei Gruppen, erhalten können.

Schon jetzt ist aber auch noch unter den bestehenden Betriebserlaubnissen trotz Außengruppe (Wandergruppe) der Kindertagesstätte Münchholzhausen der Platzbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3-7 Jahren nicht gedeckt. Diese Einrichtung ist sehr zentral gelegen und für den Stadtteil erhaltenswert. Die weitere Kindertagesstätte Bärenland in Dutenhofen kann den bereits bestehenden und sich ergänzend abzeichnenden Bedarf nicht auffangen.
Daher schlagen wir als weiteres Vorgehen vor, die Um- und Anbaumaßnahmen an den Kindertagesstätten Dutenhofen Abenteuerland und Münchholzhausen im KiP (DRU 0031/16) aufzunehmen und umzusetzen. Neben Umbau- und Energiesanierungsmaßnahmen zum Ausbau zur energetischen/brandschutztechnischen Einrichtung würde sich die Einrichtung Abenteuerland als reine Krippeneinrichtung darstellen. Hierfür sollen Mittel aus dem KiP in einer Größenordnung von rund 1,4 Millionen Euro eingesetzt werden. Sobald konkrete Planungsunterlagen vorliegen, werden die Gremien hiermit befasst.

KiFöG

Nach alter Mindestverordnung gab es im Bereich Dutenhofen und Münchholzhausen in drei Einrichtungen eine Platzkapazität für 240 Kinder. Auf Grundlage der aktuellen Belegungszahlen beanspruchen 222 Kinder eine Platzkapazität von 273 Plätzen, nach Berechnung der vorgeschriebenen KiFöG-Faktoren. Die Höchstbelegung mit den zugrunde gelegten Gruppenkonzepten der Einrichtungen lässt nach dem KiFöG eine Belegung von 315 Plätzen und 261 Kindern zu. Das heißt, die Betriebserlaubnisse aller Einrichtungen müssen insgesamt um 21 Kinder (75 Plätze) erhöht werden. Eine Anpassung der Rahmenbetriebserlaubnisse ist aufgrund der baulichen Möglichkeiten bzw. der fehlenden Raumkapazitäten nur bedingt möglich (für neue Betriebserlaubnisverfahren müssen Differenzierungsräume nachgewiesen werden die aktuell nicht vorhanden sind). Durch die Einführung des KiFöG und den damit veränderten Berechnungsgrundlagen müssen grundlegende konzeptionelle Umstrukturierungen in allen drei Einrichtungen durchgeführt werden. Dafür müssen bauliche Veränderungen vorgenommen werden, um die Mehrbedarfe an KiTa-Plätzen abdecken zu können.

Geburten / Zuzug / neues Baugebiet

Auf Basis der EWO-Meldedaten zum 31.12.2015 und mit einer kalkulatorischen Bedarfseinschätzung fehlen in Dutenhofen und Münchholzhausen bereits heute (trotz vorhandener Außengruppe) 7 Betreuungsplätze für Kindergartenkinder. Aufgrund der Auswertung der Geburtenentwicklung (eigene Berechnung auf Grundlage der EWO-Daten) zeigt sich für beide Stadtbezirke Münchholzhausen und Dutenhofen eine Steigerungsrate in den Jahren 2011-2015 für den jeweils letzten Geburtenjahrgang von durchschnittlich 10 %.

Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf (Platzbedarf) wird durch das Neubaugebiet Schattenlänge und diverse Zuzüge zu erwarten sein (u. a. Flüchtlingskinder).

Vorhandene KiTa-Plätze / Künftige KiTa-Plätze

Einrichtung	Aktuelle Gruppen	Aktuelle Plätze	Künftige Gruppen	Künftige Plätze
Abenteuerland	2 KiTa 1 Altersübergr.	50 Kinder 15 Kinder	3 Krippengr.	30 Kinder
Bärenland	1 KiTa 2 Altersübergr. 1 Krippe	25 Kinder 50 Kinder 10 Kinder	2 KiTa 2 Altersübergr.	50 Kinder 40 Kinder
Münchholz-hausen	3 KiTa 2 Grippe 1 Wandergr.	55 Kinder 20 Kinder 15 Kinder	4 KiTa 2 Altersübergr. 1 Wandergr.*	100 Kinder 20 Kinder 15 Kinder
Gesamt:	13 Gruppen	240 Kinder	14 Gruppen	275 Kinder
	6 KiTa	130 Kinder	6 KiTa	150 Kinder
	3 Altersübergr.	65 Kinder	4 Altersübergr.	80 Kinder
	3 Krippengr.	30 Kinder	3 Krippengr.	30 Kinder
	1 Wandergr.	15 Kinder	1 Wandergr.	15 Kinder

*Soll auf Wunsch der Eltern erhalten bleiben. Im Schlechtwetterfall stünde künftig eine Unterbringung in der Einrichtung zur Verfügung.

STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Amt für Stadtentwicklung	14.04.2016	0026/16 - I/16

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.04.2016		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	03.05.2016		
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße", 2. Änderung
- Änderung des Geltungsbereichs -

Anlage/n:

Geänderter Geltungsbereich (Einleitungsbeschluss) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 „Bahnhofstraße“, verkleinert (Plan im Maßstab 1:500 hängt in der Sitzung aus)

Inhalt der Mitteilung:

Die Anpassung, bzw. Reduzierung des Geltungsbereichs (2. Änderung) in Folge der sich überlagernden Geltungsbereichsfestlegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 „Bahnhofstraße“ wird hiermit zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 14.04.2016

Semler
Stadtrat

Begründung:

Die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 „Bahnhofstraße“ wurde am 16.07.2015 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Das Verfahren befindet sich derzeit in Bearbeitung.
Ausgelöst durch den Rahmenplan Bahnhofstraße und durch die Investitionsbereitschaft der Eigentümer des leerstehenden Kaufhauses „Mauricius“ wird bereits das 3. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes für diesen Bereich notwendig, bevor das 2. Änderungsverfahren abgeschlossen werden kann.
Die für die 3. Änderung notwendige Abgrenzung des Geltungsbereichs erzeugt eine Überlagerung mit dem im 2. Änderungsverfahren festgelegten Geltungsbereichs an der Stelle des zukünftigen Durchgangs zur Lahn.
Zur Klarstellung der planungsrechtlichen Situation der jeweiligen Flächen wird daher der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes entsprechend der überlagernden Flächen aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes reduziert (rote Fläche, siehe Plan).

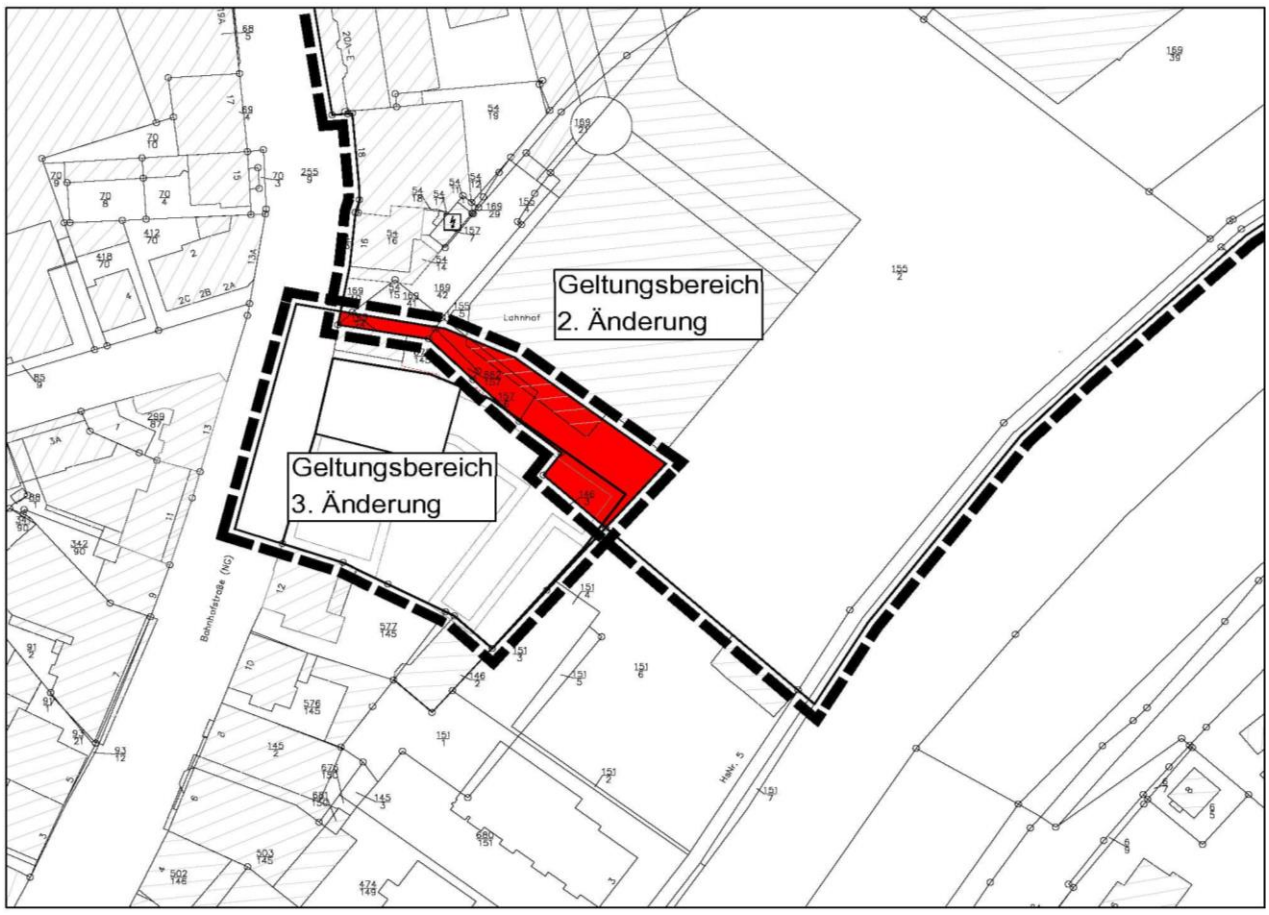

genordet, ohne Maßstab

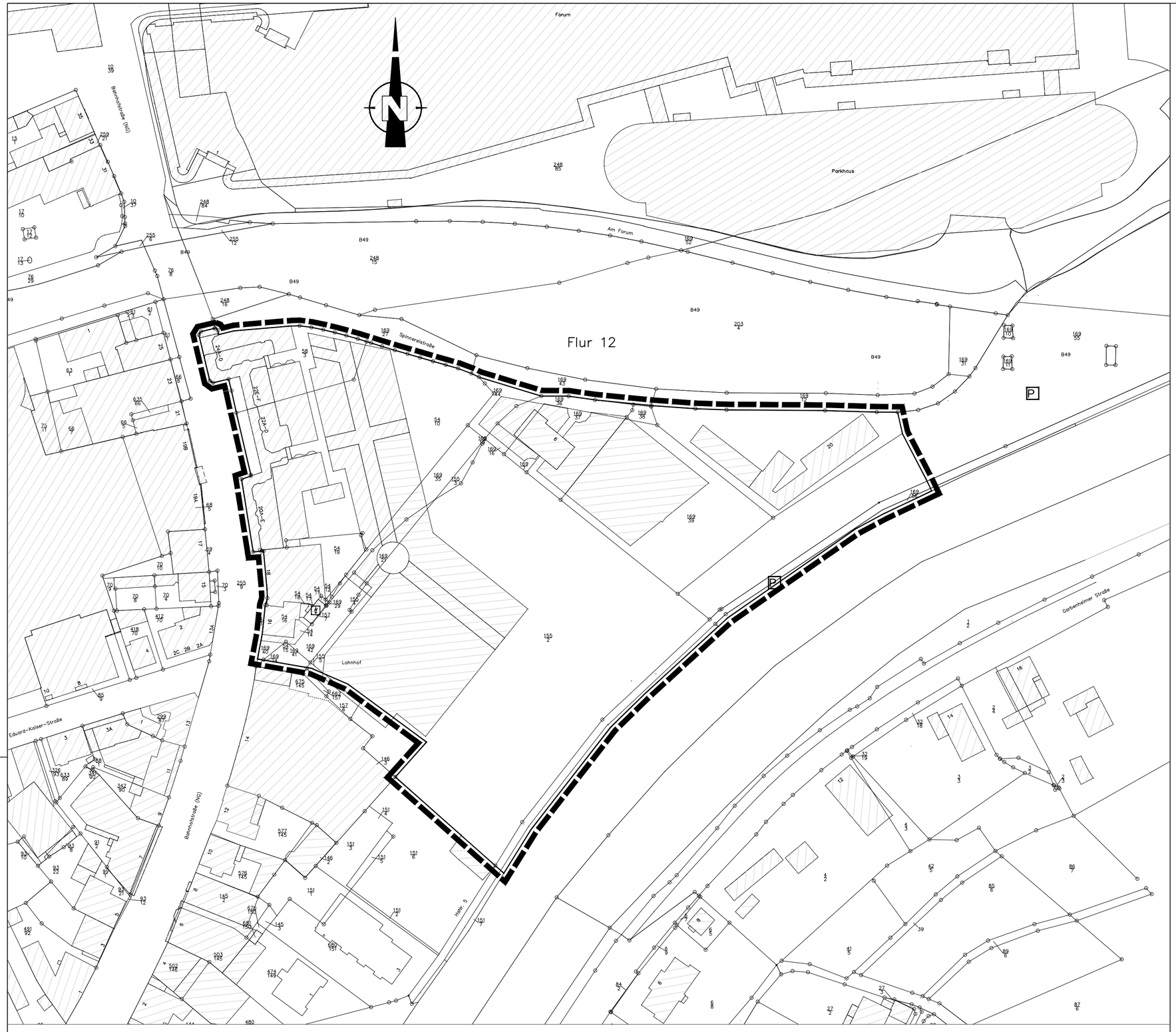

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs.7 BauGB)

STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 402

„BAHNHOFSTRASSE"

2. ÄNDERUNG

EINLEITUNGSBESCHLUSS

M 1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN DIGITALE LIEGENSCHAFTSKARTE	**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS/ EINLEITUNGSBESCHLUSS** DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR ..... SEMLER STADTRAT
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES/ DES EINLEITUNGSBESCHLUSSES UND DER OFFENLEGUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR ..... SEMLER STADTRAT	**OFFENLEGUNG** IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLIESSLICH DURCHGEFÜHRT DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR ..... SEMLER STADTRAT
SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR ..... Wetzlar, den SEMLER STADTRAT	**RECHTSKRÄFTIG** SEIT DER BEKANNTMACHUNG IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
SONSTIGE VERMERKE	BEARBEITET / GEZEICHNET: Scholl / Yener **MAGISTRAT DER STADT WETZLAR** **AMT FÜR STADTENTWICKLUNG** ..... AMTSLEITUNG

STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Amt für Stadtentwicklung	13.04.2016	0020/16 - I/15

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.04.2016		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	03.05.2016		
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße", 3. Änderung
- Einleitungsbeschluss -

Anlage/n:

- Bebauungsplanentwurf der geplanten 3. Änderung, verkleinert (Plan im Maßstab 1:500 hängt in der Sitzung aus)
- Begründung zum Bebauungsplanentwurf der geplanten 3. Änderung
- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf der geplanten 3. Änderung
- Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 402, 1. Änderung, verkleinert (Plan im Maßstab 1:500 hängt in der Sitzung aus)
- Verkehrsuntersuchung des Planungsbüros Heinz + Feier, Wiesbaden v. 06.04.2016
- Schallimmissionsgutachten des Büros Pfeifer + Schällig, Ehringshausen v. 18.03.2016
- Artenschutzrechtliche Bewertung des Büros Plan Ö, Biebertal v. 12.04.2016

Beschluss:

1. Der Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans Wetzlar Nr. 402 „Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird zugestimmt.
2. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (frühzeitige Bürgerbeteiligung und Scoping) wird gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1

Nr. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wetzlar, den

Begründung:

Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“ erlangte am 30. Juni 2011 Rechtkraft. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes waren gravierende Fehlentwicklungen im Bereich der Bahnhofstraße mit einem erheblichen Leerstand im Einzelhandel, insbesondere in den Erdgeschosszonen der südlichen Bahnhofstraße sowie im Einkaufszentrum Lahnhof. Gleichzeitig lagen Bauanträge zur Errichtung von Spielhallen vor, die den bereits eingesetzten „Trading-Down-Effekt“ noch weiter verschärfen würden. Insofern lag seinerzeit ein Planerfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes vor mit dem Ziel Vergnügungsstätten auszuschließen. Darüber hinaus sollte im östlichen Teilbereich des Plangebietes zwischen Inselstraße, Bahnhofstraße, Spinnereistraße und der Lahn mit der Festsetzung einer zusätzlichen Erschließungsstraße und neuen Mischgebiets- und Grünflächen eine vielfältige Nutzung, bestehend aus Wohnen, Dienstleistungen, Handel, Freizeit und Naherholung, ermöglicht werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erlangte am 19. Oktober 2013 Rechtskraft. Anlass war maßgeblich die wasserrechtlichen Belange in der Plankonzeption Berücksichtigung finden zu lassen. Es erfolgten die Festsetzungen einer Bauverbotszone und einer Baubeschränkungszone entlang der Lahn. Diese Zonierung im Bereich der Lahn schafft Planungssicherheit für die Entwicklung von Flächen entlang der Lahn. Die erste abgeschlossene Entwicklung in diesem Bereich stellen die Wohngebäude Inselstraße 1 und 3 dar, welche derzeit durch ein Pflegeheim in der Inselstraße 5 ergänzt werden. Gleichzeitig wurden die textlichen Festsetzungen, unter anderem zum Bereich Fremdwerbeanlagen, überarbeitet und Anpassungen des Maßes der baulichen Nutzung vorgenommen.

Der Einleitungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 16. Juli 2015 gefasst. Anlass der Bebauungsplanänderung sind Planungen auf dem Areal des „Lahnhofes“. Ausgelöst durch die ersten realisierten Wohngebäude an der Lahn und die Ergebnisse des Rahmenplans Bahnhofstraße beabsichtigt der Eigentümer des „Lahnhofes“ eine Weiterentwicklung der eigenen Flächen unter Abbruch der rückwärtigen „Lahnhofpassagen“. Auch hier soll dem Wunsch nach Wohnen an der Lahn Rechnung getragen werden. Hierfür werden Änderungen an den festgesetzten Verkehrsflächen und am Maß der baulichen Nutzung für diesen Bereich notwendig. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft eine Teilfläche von 2,15 ha und ist derzeit in Bearbeitung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 „Bahnhofstraße“ betrifft mit 0,25ha ebenfalls nur einen Teilbereich des Bebauungsplanes. Es handelt sich hierbei um die Fläche, auf der sich das leerstehende Kaufhaus „Mauritius“ befindet. Der neue Eigentümer plant das Kaufhaus abzubrechen und an gleicher Stelle einen neuen Gebäudekomplex mit Geschäftsräumen im Erdgeschoss und Wohnnutzungen in den Obergeschossen zu errichten. Für die geplante Konversion werden Anpassungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Feinsteuerung zur Art der Nutzung notwendig. Gleichzeitig wird über die Festlegung von Baulinien und Baugrenzen der als Ergebnis aus dem Rahmenplan Bahnhofstraße zu schaffende Durchgang zwischen Bahnhofstraße und Lahnufer planungsrechtlich sichergestellt. Eine Anpassung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes, der Dachformen und deren Ausgestaltung und zur Fassadengestaltung findet ebenfalls statt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Niedergirmes, Flur 12, Flurstücke 146/3, 155/2 tlw., 157/6 tlw., 169/24, 169/40 tlw., 169/41 tlw., 255/9 tlw., 662/157 und 675/145.

Norden: Lahnhof

Osten: Lahn

Süden: Bebauung in der Inselstraße

Westen: Bahnhofstraße

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,25 ha.

Inhalt der Änderung

Ziel des Bebauungsplanes ist es entsprechend der geplanten baulichen Entwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dafür werden folgende Anpassungen notwendig:

- Anpassung der Mischgebietsflächen in Kerngebietsflächen
- Feinsteuerung der Kerngebietsnutzungen (Ausschluss von Vergnügungsstätten, Tankstellen, Anlagen für Fremdwerbung, alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortiments und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind)
- Feinsteuerung der Kerngebietsnutzungen (Allgemeine Zulässigkeit von Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses)
- Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung
- Erhöhung der maximal zulässigen Anzahl von Vollgeschossen
- Dachflächenbegrünung
- Anpassung / Rücknahme der Baugrenzen / Baulinie
- Erweiterung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zur Schaffung des Durchgangs zu Lahn
- Möglichkeiten zur Ausbildung von Erkern oberhalb des Erdgeschosses

Im Übrigen wird der gesamte im Geltungsbereich gelegene Änderungsbereich auf die Baunutzungsverordnung 2013 umgestellt.

Verfahrensablauf

Für Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, hat der Gesetzgeber 2007 ein sog. beschleunigtes Verfahren zur Innenentwicklung eingeführt. Die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da es sich im Zuge des geplanten Vorhabens um eine bauliche Nachverdichtung im Innenbereich und somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Das Verfahren nach § 13a BauGB ohne Vorprüfung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn eine Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird und wenn der Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet, für das die Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen.

Vorliegend bleibt die zulässige Grundfläche unterhalb des Schwellenwertes von 20.000m². Ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet und Schutzgebiete i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, sodass das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein Ausgleich für einen vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird durchgeführt.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

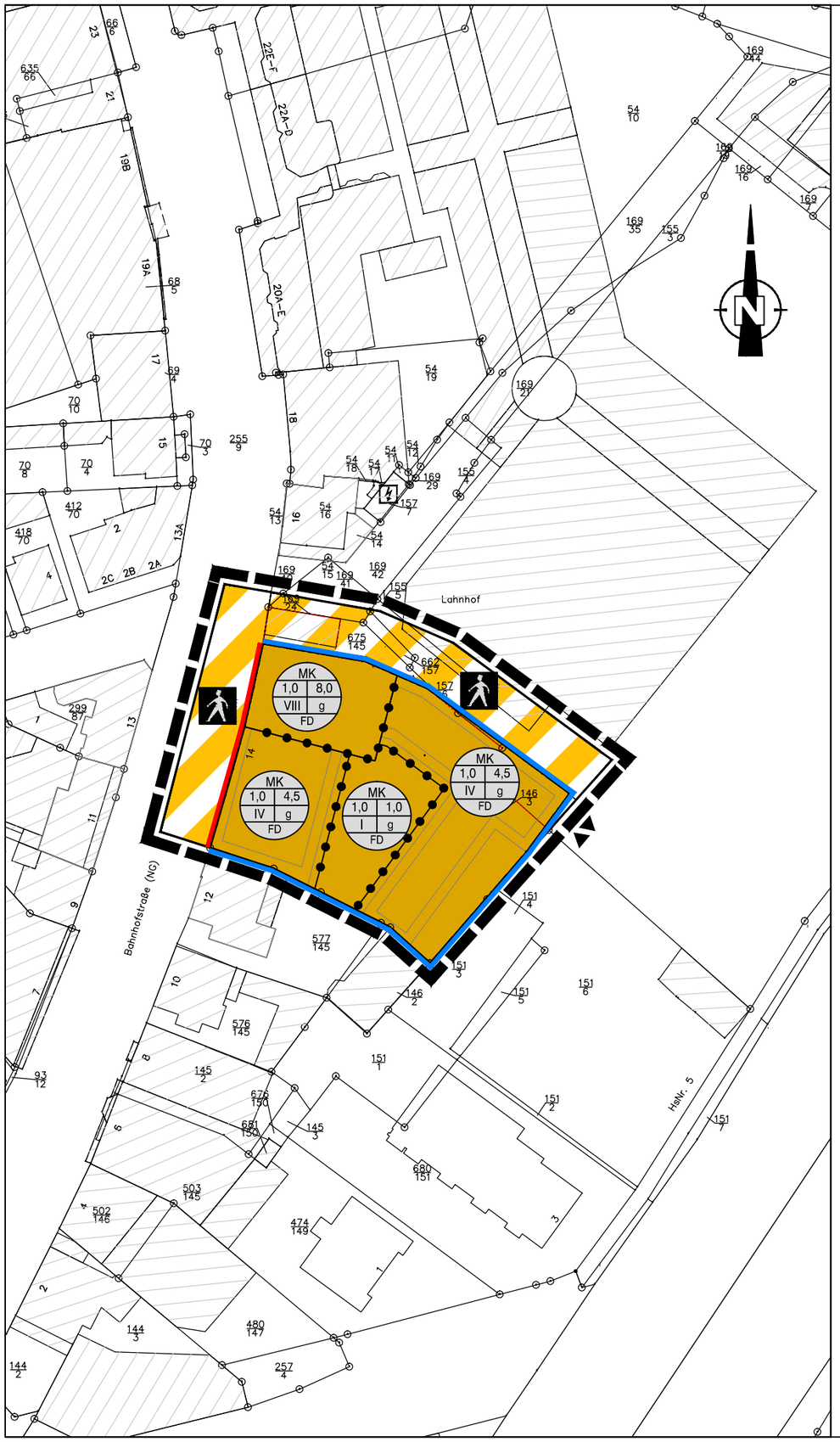

ZEICHENERKLÄRUNG:

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Kerngebiete
(§ 7 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baulinie

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

1 = Art der baulichen Nutzung
2 = Grundflächenzahl
3 = Geschossflächenzahl
4 = Anzahl der Vollgeschosse
5 = Bauweise
6 = Dachform

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Ein-und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 402

„BAHNHOFSTRASSE"

3. ÄNDERUNG

EINLEITUNGSBESCHLUSS

M 1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN DIGITALE LIEGENSCHAFTSKARTE	**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS/ EINLEITUNGSBESCHLUSS** DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR SEMLER STADTRAT
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES/ DES EINLEITUNGSBESCHLUSSES UND DER OFFENLEGUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR SEMLER STADTRAT	**OFFENLEGUNG** IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLIESSLICH DURCHGEFÜHRT DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR SEMLER STADTRAT
SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR Wetzlar, den SEMLER STADTRAT	**RECHTSKRÄFTIG** SEIT DER BEKANNTMACHUNG IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
SONSTIGE VERMERKE	BEARBEITET / GEZEICHNET: Scholl / Yener MAGISTRAT DER STADT WETZLAR AMT FÜR STADTENTWICKLUNG AMTSLEITER

STADT WETZLAR

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Begründung zum Bebauungsplan

Nr. 402

„Bahnhofstraße“

3. Änderung

Magistrat der Stadt Wetzlar
Amt für Stadtentwicklung
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Stand 13.04.2016

Inhalt:

1. Ziel und Zweck der Planung ... 3

2. Lage des Planungsgebietes ... 4

3. Übergeordnete Planungen und sonstige Rahmenbedingungen ... 4
3.1 Regionalplan Mittelhessen 2010 ... 4
3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar ... 5
3.3 Innenstadtentwicklungskonzept ISEK ... 5
3.4 Rahmenplan Bahnhofstraße ... 6
3.5 Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“ ... 6
3.6 Öffentlich-rechtliche Bindungen ... 8
3.6.1 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten ... 8
3.6.2 Denkmäler ... 8
3.6.3 Bombenabwurfgebiet ... 8
3.6.4 Überschwemmungsgebiet ... 8
3.6.5 Sonstige Schutzgebiete ... 8

4. Verfahrensart ... 9

5. Städtebauliche Situation ... 10
5.1 Derzeitige Situation ... 10
5.2 Erschließung ... 10

6. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes ... 10
6.1 Städtebauliche Festsetzungen ... 10
6.1.1 Art der baulichen Nutzung ... 11
6.1.2 Maß der baulichen Nutzung ... 12
6.1.3 Bauweise und Baugrenzen ... 13
6.2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften ... 13
6.2.1 Dachgestaltung ... 13
6.2.2 Fassadengestaltung ... 14
6.2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter ... 14
6.3 Verkehrliche Erschließung und Anbindung ... 14
6.4 Berücksichtigung umweltschützender Belange ... 14

7. Immissionsschutz ... 16

8. Erneuerbare Energien und Energieeinsparung ... 16

9. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz ... 17

10. Verfahrensstand ... 18

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“ erlangte am 30. Juni 2011 Rechtkraft. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes waren gravierende Fehlentwicklungen im Bereich der Bahnhofstraße mit einem erheblichen Leerstand im Einzelhandel, insbesondere in den Erdgeschosszonen der südlichen Bahnhofstraße sowie im Einkaufszentrum Lahnhof. Gleichzeitig lagen Bauanträge zur Errichtung von Spielhallen vor, die den bereits eingesetzten „Trading-Down-Effekt“ noch weiter verschärfen würden. Insofern lag seinerzeit ein Planerfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes vor mit dem Ziel Vergnügungsstätten auszuschließen. Darüber hinaus sollte im östlichen Teilbereich des Plangebietes zwischen Inselstraße, Bahnhofstraße, Spinnereistraße und der Lahn mit der Festsetzung einer zusätzlichen Erschließungsstraße und neuen Mischgebiets- und Grünflächen eine vielfältige Nutzung, bestehend aus Wohnen, Dienstleistungen, Handel, Freizeit und Naherholung ermöglicht werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erlangte am 19. Oktober 2013 Rechtskraft. Anlass war maßgeblich die wasserrechtlichen Belange in der Plankonzeption Berücksichtigung finden zu lassen. Es erfolgten die Festsetzungen einer Bauverbotszone und einer Baubeschränkungszone entlang der Lahn. Diese Zonierung im Bereich der Lahn schafft Planungssicherheit für die Entwicklung von Flächen entlang der Lahn. Die erste abgeschlossene Entwicklung in diesem Bereich stellen die Wohngebäude Inselstraße 1 und 3 dar, welche derzeit durch ein Pflegeheim in der Inselstraße 5 ergänzt werden. Gleichzeitig wurden die textlichen Festsetzungen, unter anderem zum Bereich Fremdwerbeanlagen, überarbeitet und Anpassungen des Maßes der baulichen Nutzung vorgenommen.

Der Einleitungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 16. Juli 2015 gefasst. Anlass der Bebauungsplanänderung sind Planungen auf dem Areal des „Lahnhofes“. Ausgelöst durch die ersten realisierten Wohngebäude an der Lahn und die Ergebnisse des Rahmenplans Bahnhofstraße beabsichtigt der Eigentümer des „Lahnhofes“ eine Weiterentwicklung der eigenen Flächen unter Abbruch der rückwärtigen „Lahnhofpassagen“. Auch hier soll dem Wunsch nach Wohnen an der Lahn Rechnung getragen werden. Hierfür werden Änderungen an den festgesetzten Verkehrsflächen und am Maß der baulichen Nutzung für diesen Bereich notwendig. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft eine Teilfläche von 2,15 ha und ist derzeit in Bearbeitung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 „Bahnhofstraße“ betrifft mit 0,25ha ebenfalls nur einen Teilbereich des Bebauungsplanes. Es handelt sich hierbei um die Fläche, auf der sich das leerstehende Kaufhaus „Mauricius“ befindet. Der neue Eigentümer plant das Kaufhaus abzubrechen und an gleicher Stelle einen neuen Gebäudekomplex mit Geschäftsräumen im Erdgeschoss und Wohnnutzungen in den Obergeschossen zu errichten. Für die geplante Konversion werden Anpassungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Feinsteuerung zur Art der Nutzung notwendig. Gleichzeitig wird über die Festlegung von Baulinien und Baugrenzen der als Ergebnis aus dem Rahmenplan Bahnhofstraße zu schaffende Durchgang zwischen Bahnhofstraße und Lahnufer planungsrechtlich sichergestellt. Eine Anpassung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes, der Dachformen und deren Ausgestaltung und zur Fassadengestaltung findet ebenfalls statt.

2. Lage des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Niedergirmes, Flur 12, Flurstücke 146/3, 155/2 tlw., 157/6 tlw., 169/24, 169/40 tlw., 169/41 tlw., 255/9 tlw., 662/157 und 675/145.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst somit eine Fläche von rund 0,25 ha.

(Abb. 1 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes)

3. Übergeordnete Planungen und sonstige Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplan Mittelhessen 2010

Der Regionalplan Mittelhessen von 2010 weist das Plangebiet als Vorranggebiet Siedlung Bestand sowie als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen aus. Die Planung entspricht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung.

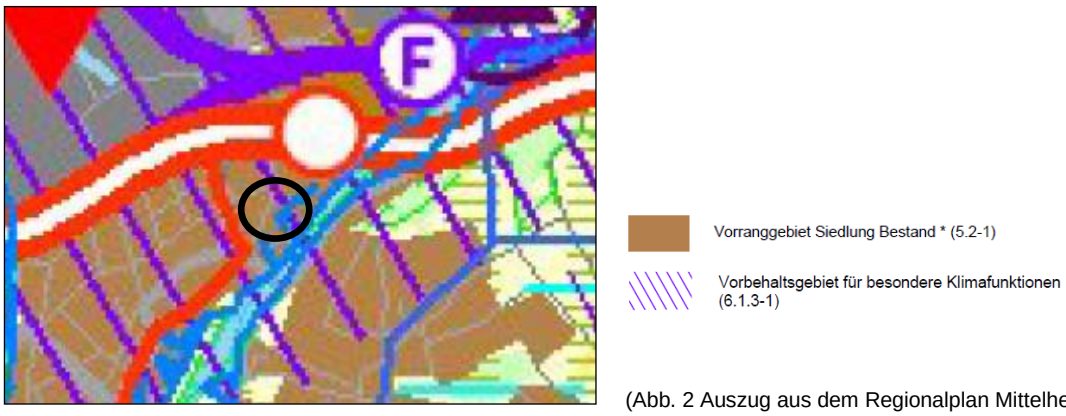

(Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010)

3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar. Weiterhin wird die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Lahn dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

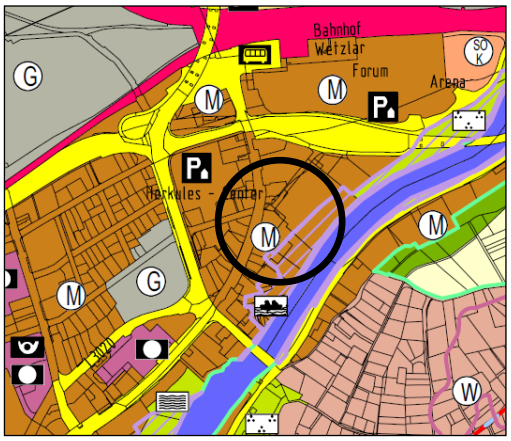

(Abb. 3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar)

3.3 Innenstadtentwicklungskonzept ISEK

In dem Innenstadtentwicklungskonzept - ISEK wird das Bahnhofsquartier als städtebaulich bedeutsames „Tor zur Innenstadt“ bezeichnet. Ob mit Bus, Bahn oder mit dem Auto - in der Regel nähert man sich der Stadt über dieses Quartier. Als Aushängeschild für die Stadt muss sich das Quartier künftig besser repräsentieren als derzeit. Es muss gelingen, einen Teil der Besucherströme des Einkaufszentrums Forum über die Bahnhofstraße in die Innenstadt zu ziehen. Dabei kommt einer Neugestaltung und Aufwertung der Bahnhofstraße eine hohe Bedeutung zu. Vor allem sind funktionale Veränderungen notwendig. Die bestehenden Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sind nachfrageorientiert anzupassen, ggf. zurückzubauen und mit neuen Funktionen wie Wohnen, Bildung, Freizeit und Kultur zu ergänzen. Im Bereich des Lahnhofes soll ein neues, dem Fluss zugeordnetes Quartier mit Wohnen, hochwertigen Grünzonen und freizeitorientierten Funktionen entstehen.

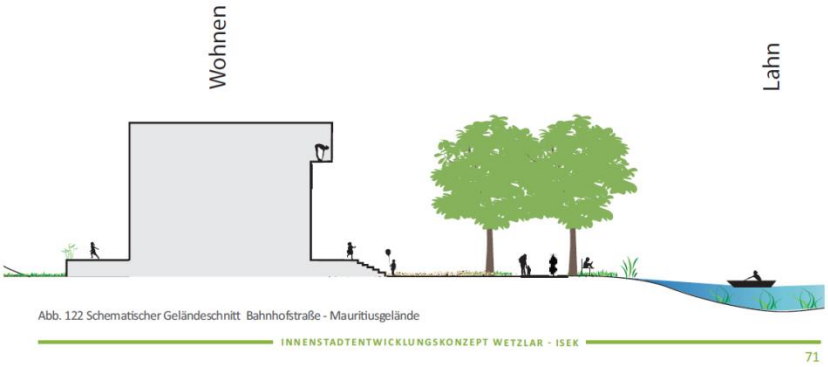

(Abb. 4 Auszug Innenstadtentwicklungskonzept - ISEK Wetzlar 2012)

3.4 Rahmenplan Bahnhofstraße

Der Rahmenplan Bahnhofstraße wurde am 15. Dezember 2015 als Handlungsgrundlage für die weitere Entwicklung des Bereiches beschlossen. Er dient für die planerische Steuerung des Quartiers und bildet zukünftig den Rahmen für die Bauleitplanung, Projektplanung und die weitere Konzepterstellung. Er baut auf das ISEK auf und definiert die zukünftig angestrebte Entwicklung des Gebietes. Der Abbruch des leerstehenden Kaufhauses „Mauricius“ und eine anschließende Neubebauung mit Geschäfts- und Wohnnutzungen sind im Rahmenplan als wichtigste Maßnahme mit höchster Priorität benannt.

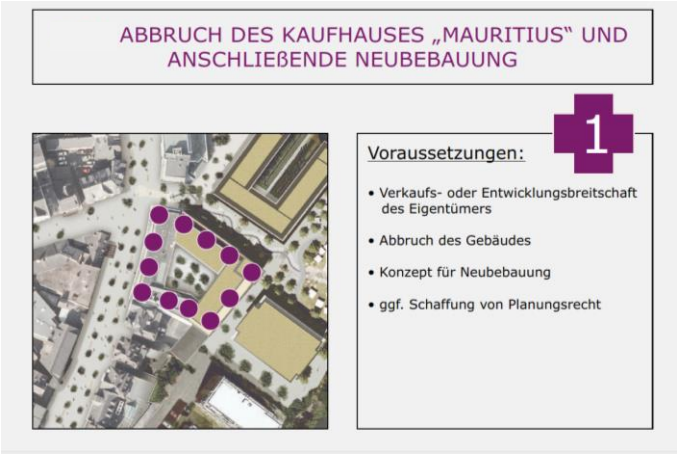

(Abb. 4 Auszug aus dem Rahmenplan Bahnhofstraße)

3.5 Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“

Der Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“ erlangte am 30. Juni 2011 Rechtskraft.

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes wird in der Begründung wie folgt formuliert:

> *„Ziel des Bebauungsplanes ist die bauliche und sonstige Nutzung des Bereiches, um die Bahnhofstraße aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu leiten und eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. (…) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 „Bahnhofstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Bereich Bahnhofstraße, Eduard-Kaiser-Straße, Inselstraße und Brückenstraße Handel, Dienstleistung, Gastronomie sowie Wohnen zu stärken und Nutzungen, die schädliche Auswirkungen auf die Innenstadt haben, abzuwehren. Mit dem Bebauungsplan wird man darüber hinaus dem aktuellen Steuerungsbedarf hinsichtlich der Ansiedlung von Vergnügungsstätten/Spielhallen gerecht. So sollen durch textliche Festsetzungen weitere Ansiedlungsvorhaben für o. g. Maßnahmen in dem durch den „Trading-Down-Effekt“ bedrohten Bereich gesteuert bzw. ausgeschlossen werden.“*

Der Bebauungsplan setzt das Plangebiet im hier betroffenen Änderungsbereich als Kerngebiet bzw. in Teilbereichen als Mischgebiet fest. Um dem oben beschriebenen Planungsziel Rechnung zu tragen, sind Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Sexshops als unzulässig festgesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erlangte am 19. Oktober 2013 Rechtskraft. Die dort getroffenen Regelungen wasserrechtlicher Belange haben keine Auswirkungen auf den Änderungsbereich der 3. Änderung. Die Anpassungen bezüglich Art und Maß der baulichen

Nutzung und der textlichen Festsetzungen im Planbereich sind jedoch beachtlich und werden im Rahmen der 3. Änderung auf Anpassungsbedarf geprüft.

Der Einleitungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 16. Juli 2015 gefasst. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft eine Teilfläche von 2,15 ha nord-östlich des Änderungsbereichs und ist derzeit in Bearbeitung.

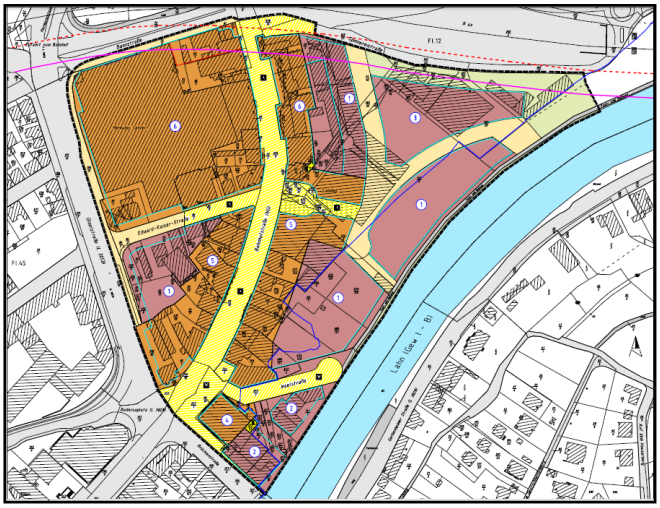

(Abb. 5 Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“)

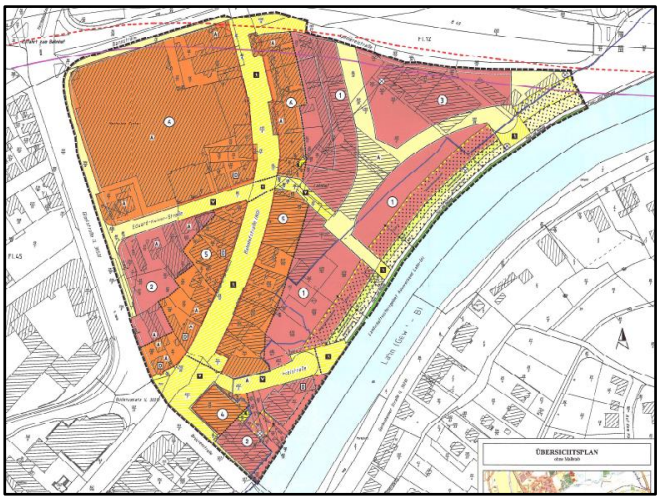

(Abb. 6 Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 1. Änd.)

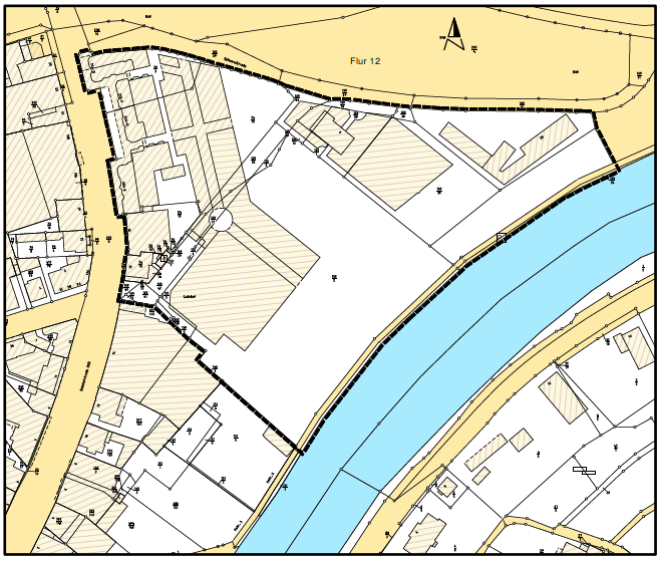

(Abb. 6 Geltungsbereich Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 2. Änd.)

3.6 Öffentlich-rechtliche Bindungen

3.6.1 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung sind keine Altstandorte verzeichnet. Schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind ebenfalls nicht bekannt.

3.6.2 Denkmäler

Innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung sind keine Kulturdenkmale vorhanden. Im näheren Umfeld, im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes, sind die Gebäude Buderusplatz 5, Bahnhofstraße 1, Bahnhofstraße 9, Eduard-Kaiser-Straße 2 sowie das Bootshaus in der Inselstraße 12 als Einzeldenkmale bekannt.

Bodendenkmäler sind nicht bekannt, dennoch können sie bei Bodenarbeiten jederzeit auftreten. Im Falle von denkmalpflegerisch bedeutsamen Funden sind gem. § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder die Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Wetzlar zu informieren. Bis zu einer behördlichen Entscheidung sind die Funde vor Beeinträchtigungen zu sichern.

3.6.3 Bombenabwurfgebiet

Nach Angaben des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen liegt der Geltungsbereich der 3. Änderung nicht in einem Bombenabwurfgebiet.
Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans sind jedoch mehrere Verdachtspunkte vorhanden.
Unabhängig von diesen Verdachtspunkten muss jedoch grundsätzlich im gesamten Plangebiet vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von 4 m durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist vor Beginn von Bauarbeiten eine systematische Überprüfung des Untergrundes erforderlich.

3.6.4 Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich der 3. Änderung grenzt im Osten direkt an das amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiet der Lahn, liegt jedoch vollständig außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

3.6.5 Sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Europäische Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete). Naturschutzgebiete sind nicht betroffen. Östlich vom Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt jedoch vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass unverzüglich anzuzeigen ist, wenn bei Erdarbeiten Grundwasser aufgeschlossen wird, dessen Ableitung erforderlich ist. Des Weiteren weist die Untere Wasserbehörde darauf hin, dass lediglich das Niederschlagswasser unkritischer Herkunftsbereiche (z. B. Dachflächen und sonstige nicht gewerblich genutzte Flächen) im Sinne des § 55 Wasserhaushaltsgesetztes breitflächig versickert oder dem nahegelegenen Gewässer zugeleitet werden kann.

4. Verfahrensart

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Für Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, hat der Gesetzgeber 2007 ein sogenanntes beschleunigtes Verfahren zur Innenentwicklung eingeführt. Die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da es sich bei der Planung um die Wiedernutzbarmachung einer bereits bebauten Fläche im Innenbereich und somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.
Die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes dient insofern dazu, ein seit mehreren Jahren leerstehendes Kaufhaus abzubrechen und an gleicher Stelle einen neuen Gebäudekomplex mit nachhaltigen Nutzungen für diesen Bereich zu errichten.

Das Verfahren nach § 13a BauGB ist darüber hinaus nur zulässig, wenn eine Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird und wenn der Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet, für das die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen. Vorliegend bleibt die zulässige Grundfläche unterhalb des genannten Schwellenwertes von 20.000 m². Ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet und Schutzgebiete i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, sodass das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nebst Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein Ausgleich für einen vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft grundsätzlich nicht erforderlich ist.

5. Städtebauliche Situation

5.1 Derzeitige Situation

Der Bereich der Bahnhofstraße weist heute eine heterogene Baustruktur auf. Während sich im Bereich der südlichen Bahnhofstraße - von einzelnen modernen Gebäuden abgesehen - zahlreiche Häuser aus dem 19. Jahrhundert mit charakteristischen Schieferdächern und Klinkersteinfassaden befinden, zeigt das Einkaufszentrum Lahnhof östlich der Bahnhofstraße dagegen ein wenig ansprechendes Bild. Auch der Bereich entlang der Lahn mit dem dort befindlichen Lahnuferweg ist derzeit für eine Freizeitnutzung wenig ansprechend gestaltet. Der Parkplatz des Lahnhofes reicht bis direkt an den Lahnuferweg heran.
Das Quartier ist derzeit noch stark durch leerstehende Geschäfts- und Büroflächen geprägt, die vereinzelt durch Sonderpostenmärkte zwischengenutzt oder durch Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen belegt werden. Die Gestaltungs- und Nutzungsdefizite haben einen Trading-Down-Prozess ausgelöst.
Ausgelöst durch den Prozess der Rahmenplanung „Bahnhofstraße“ und das Engagement privater Grundstückseigentümer konnte bereits in den letzten 2 Jahren eine erste Aufwertung des Quartiers bewirkt werden, indem neue Wohngebäude an der Lahn entstanden, dort derzeit ein Pflegeheim errichtet wird, denkmalgeschützte Gebäude am Buderusplatz saniert, vereinzelt leerstehende Büroflächen zu Wohnungen umgebaut, ein Beschluss zur Nachnutzung eines leerstehenden Geschäftshauses durch die Stadtbibliothek samt Ausstellungssaal gefasst und vereinzelt Gebäudefassaden aufgewertet wurden.
Im Geltungsbereich der 3. Änderung befindet sich das viergeschossige, seit 16 Jahren leerstehenden Kaufhaus Mauricius, welches durch einen neuen Eigentümer zeitnah abgebrochen werden soll, um Platz für eine nachhaltige Bebauung mit Geschäfts- und Wohnnutzungen zu schaffen.

5.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Eduard-Kaiser-Straße an das übergeordnete Hauptverkehrsstraßennetz angebunden. Die Eduard-Kaiser-Straße quert hierfür die Bahnhofstraße, die als Fußgängerzone gewidmet ist.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Entfernung zum Willi-Brandt-Platz. Dort befinden sich sowohl der Bahnhof als auch der Zentrale Busbahnhof von Wetzlar.

6. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

6.1 Städtebauliche Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“ – 3. Änderung aufgenommen worden.

Für den gesamten Geltungsbereich ist die derzeit gültige Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) anzuwenden.

6.1.1 Art der baulichen Nutzung

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung gegenüber der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes. Im rückwärtigen Bereich wird zur Vereinheitlichung des durchgehenden Baufensters die Mischgebietsfläche in eine Kerngebietsfläche geändert. So wird auch eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Nutzungen entlang des neu zu schaffenden Durchgangs zur Lahn erzielt. Im Gegenzug werden im Rahmen der Feinsteuerung der Nutzungsarten im Planbereich Tankstellen und Vergnügungsstätten vollständig ausgeschlossen, alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortiments und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind ebenfalls ausgeschlossen und Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zugelassen, um so mittelfristig eine Aufwertung und Belebung des Gebietes zu ermöglichen.

Der nun vorgesehene, gänzliche Ausschluss von Vergnügungsstätten, die nach der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes noch in den Ober- bzw. Untergeschossen zulässig sind ergibt sich aus dem fertiggestellten, derzeit in der politischen Beratung befindlichen, Vergnügungsstättenkonzept, welches für diesen Bereich einen Ausschluss von Vergnügungsstätten vorsieht, da diese in den angrenzenden Bereichen am Bahnhof und südlich am Karl-Kellner-Ring zulässig bleiben sollen.

Die allgemeine Zulässigkeit von Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses setzt eine der Hauptzielrichtungen des Rahmenplans Bahnhofstraße um, indem das Gebiet durch eine Steigerung der Bewohnerzahl belebt und die Sicherheit durch soziale Kontrolle gestärkt werden sollen. Es ist angestrebt die Obergeschosse weitestgehend der Wohnnutzung zuzuführen, da in den angrenzenden Gebäuden des Kerngebietes die Obergeschosse weitestgehend durch Büro- und Geschäftsnutzungen geprägt sind.

Die Festsetzung zur Einschränkung von Werbeanlagen wird von der 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen, da diese die Einschränkung von sogenannter Fremdwerbung als eigenständige Hauptanlagen ausschließt, um das Erscheinungsbild des Plangebietes aufzuwerten.
Die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung vorhandener städtebaulicher Strukturen und die Gestaltung des Ortsbildes sind legitime Ziele der Bauleitplanung und zu beachtende Belange. Verankert ist dies in § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB als wesentlicher Planungsgrundsatz und abwägungsrelevantes Schutzgut:

> *„die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“*

Insbesondere Anlagen der Außenwerbung besitzen eine städtebauliche Relevanz. Diese Relevanz besteht u. a. darin, dass bei einer übermäßigen Häufung von Werbeanlagen das Ortsbild beeinträchtigen werden kann. Das Wesen einer Werbeanlage liegt vornehmlich darin, Aufmerksamkeit des Vorbeigehenden bzw. Vorbeifahrenden zu erlangen, ihn abzulenken und im Ortsbild aufzufallen. Bei einer Häufung kann dies zu städtebaulichen Missständen führen, welche einer Steuerung bedürfen. Im Bahnhofsquartier ist aufgrund der hohen Dichte an Gastronomie, Einzelhandel und Dienstleistungen bereits eine Vielzahl an Werbeanlagen als Nebenanlagen an der Stätte der Leistung vorzufinden. Das Ortsbild im Plangebiet ist bereits durch diese Anlagen belastet, sodass es städtebaulich geboten ist, Fremdwerbung als gewerbliche Hauptanlage auszuschließen.

6.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die in der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 für das Kerngebiet Nr. 5 wird gemäß BauNVO auf 1,0 erhöht. Im Rahmen der Änderung der rückwärtigen Mischgebietsfläche zur Kerngebietsfläche wird hier gemäß BauNVO ebenfalls die Grundflächenzahl von 0,6 auf 1,0 erhöht. Die betroffenen Grundstücke sind aktuell bereits vollflächig bebaut. An dieser vollflächigen Überbauung wird sich im Rahmen der Neubebauung keine Änderung ergeben. Als Kompensation für die hohe Ausnutzung wird unter 3.1.3 der textlichen Festsetzung eine Dachflächenbegrünung von Flächen über 50m² festgesetzt.

Die Anzahl der Vollgeschosse wird entlang der Bahnhofstraße und entlang des neuen Zugangs zur Lahn von drei auf vier Vollgeschosse angehoben, da sowohl das Bestandsgebäude, als auch die drei neu errichteten rückwärtigen Wohngebäude und das derzeit in Bau befindliche Pflegeheim in der Inselstraße allesamt vier Vollgeschosse aufweisen. Die angrenzende Bebauung in der Bahnhofstraße weist zwar nur eine dreigeschossige Bebauung auf, stellt sich aber aufgrund der großzügigen Geschosshöhen und der Satteldachausbildung als in etwa gleich hoch wie eine viergeschossige Bebauung mit Flachdach dar.
An der städtebaulich wichtigen Ecke Bahnhofstraße und dem neuen Zugang zur Lahn soll eine städtebauliche Markante in Form einer achtgeschossigen Bebauung ermöglich werden, um so die Besucherlenkung im Gebiet zu verbessern.
Für den Blockinnenbereich wird eine maximale Zahl von einem Vollgeschoss, welches im Rahmen der Neubauplanung als Geschäfts- bzw. Stellplatzgeschoss genutzt werden soll, festgesetzt. So wird sichergestellt, dass dieser Bereich von einer Bebauung oberhalb des Erdgeschosses freigehalten wird. Der so entstehende Innenhof ist zu begrünen.

Die Geschossflächenzahlen werden in Abhängigkeit von der zulässigen maximalen Zahl der Vollgeschosse neu festgesetzt. Die Geschossflächenzahl soll bei maximaler Ausnutzung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse auch eine Ausnutzung der festgesetzten Grundflächenzahl ermöglichen. Sofern beispielsweise eine GRZ von 1,0 und vier Vollgeschossen entlang der Außenseiten des Baublocks zulässig sind, soll die GFZ entsprechend 4,0 betragen. Um ebenfalls städtebaulich prägende Staffelgeschosse oberhalb des vierten Geschosses zu ermöglichen erfährt die GFZ in diesen Bereichen einen Aufschlag von 0,5 auf 4,5. Folglich wird für die Eckbebauung eine GFZ von 8,0 und für den Blockinnenbereich von 1,0 festgesetzt.

Die Bebauungsplanänderung wird aufgrund ihrer Zielstellung auch der vom Gesetzgeber angestrebten Innenverdichtung gerecht.

6.1.3 Bauweise und Baugrenzen

Die festgesetzte Baulinie entlang der Bahnhofstraße, die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergänzt wurde, wird übernommen, jedoch im nördlichen Bereich, mit dem neuen Zugang zur Lahn, entsprechend eingekürzt. Die Baugrenzen werden entsprechend den Planungsvorstellungen zum neuen Zugang zur Lahn angepasst, treten also von den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes weiter zurück. Im rückwärtigen Bereich verläuft die Baugrenze entlang der Grundstücksgrenzen, bzw. des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes.

Die Bauweise wird, aufgrund der Planungsvorstellungen eines geschlossenen Baublocks, der an die bestehende Bebauung nahtlos anschließen soll, als geschlossen festgesetzt.

Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgenommene Aufhebung der im Ursprungsbebauungsplan enthaltenen Festsetzung von verbindlichen Dachformen wird nun für den Planbereich rückgängig gemacht, um über die verbindliche Festsetzung von Flachdächern im Plangebiet zum einen die Gesamthöhe der Gebäude stärker zu beschränken und zum anderen einen klimatischen Ausgleich in Form von Dachbegrünung fordern zu können.

6.2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und 3 HBO sind daher einzelne bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“ – 3. Änderung aufgenommen worden. Gegenstand sind die Dachgestaltung, Fassadengestaltung sowie die Gestaltung und Ausführung von Abfall- und Wertstoffbehältern.

6.2.1 Dachgestaltung

Die geplante Neubebauung soll sich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen, während zugleich Blend- oder sonstige Störwirkungen vermieden werden sollen. Daher wird festgesetzt, dass die Verwendung von spiegelnden oder stark reflektierenden Materialien zur Dacheindeckung mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässig ist. Aufgrund der Erhöhung der maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen werden Flachdächer verbindlich festgesetzt, um die Gesamthöhenentwicklung, gerade im Übergangsbereich zur Bestandsbebauung, zu begrenzen.
Zur Verbesserung der örtlichen, klimatischen Situation und zur Kompensation des hohen Maßes der baulichen Nutzung im Kerngebiet wird festgesetzt, dass Dachflächen von mehr als 50 m² zu begrünen sind.

6.2.2 Fassadengestaltung

Aufgrund der exponierten Lage des Plangebietes im Kreuzungsbereich der bestehenden Fußgängerzone und dem geplanten Zugang zur Lahn ist eine hochwertige und angepasste

Fassadengestaltung notwendig um die angestrebte Aufwertung des Ortsbildes erzielen zu können. Hierzu gehört maßgeblich auch die mögliche Zonierung der langen Fassadenflächen zum öffentlichen Raum mit Vor- und Rücksprüngen zu Belebung der Fassade. Zur Gewährung einer Entwurfsflexibilität für die anstehenden Hochbauplanungen wird daher ermöglicht die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien mit Erkern oberhalb des ersten Vollgeschosses um bis zu 1 m zu überschreiten, wenn eine Mindestdurchgangshöhe von 3,5 m bei den darunterliegenden Verkehrsflächen eingehalten wird.

6.2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter

Der insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen regelmäßig erforderliche Umfang an Abfall- und Wertstoffbehältern kann sich ebenfalls negativ auf das Straßen- und Ortsbild auswirken. Der Bebauungsplan setzt daher fest, dass die Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter gegen eine allgemeine Einsicht und Geruchsemissionen abzuschirmen sind.

6.3 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Die verkehrliche Erschließung des Planbereichs erfolgt derzeit über die Eduard-Kaiser-Straße. Diese quert die Fußgängerzone der Bahnhofstraße und erschließt gegenüberliegend auf der östlichen Seite die Gebäude Bahnhofstraße 14 (ehemaliges Kaufhaus Mauricius) und Bahnhofstraße 16 (derzeit Targo-Bank) mit den dazugehörigen Stellplätzen.
Gemäß der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Heinz + Feier GmbH, Wiesbaden vom 6. April 2016 wird sich für eine zukünftige Bebauung im Planbereich die Erschließung nicht verändern. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich des jetzigen Lahnhofs wird jedoch geprüft eine Anbindung der Bahnhofstraße 14 und 16 über das betreffende Gelände des Lahnhofs an die Spinnereistraße herzustellen und so das Kreuzen der Fußgängerzone zukünftig überflüssig zu machen.

6.4 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Es sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete von der Planung betroffen.

Ein wichtiger Bestandteil der Artenschutzregelung ist der Schutz europaweit gefährdeter Arten, die nicht in fest umgrenzten Gebieten geschützt werden können, da sie unter bestimmten Umweltbedingungen großräumig vorkommen können. Dieser Artenschutz ist jedoch nur für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und für alle europäische Vogelarten gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie flächendeckend wirksam.

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 „Bahnhofstraße“ wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Zusammengefasst kommt das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Staufenberg zu folgendem Ergebnis:

> *„Die artenschutzrechtliche Betrachtung der städtebaulichen Neuordnung des Plangebietes Bahnhofstraße kommt hinsichtlich der potenziell auftretenden Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten im Einfluss-*

bereich des Vorhabens potenziell vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden, die sich aufgrund von Restriktionen ergeben. Ausnahme hiervon sind Verluste von potenziellen Quartieren und Brutmöglichkeiten von bestimmten Fledermausarten sowie von Mauersegler, Haussperling, Mehl- und Rauchschwalbe. Auch der Tatbestand des Fangs, der Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter der Maßgabe der Bauzeitenbeschränkungen nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird schließlich auch der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, ein negativer Einfluss auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

*Werden bauliche Änderungen an Gebäuden vorgenommen, sollten diese auf tatsächliche Vorkommen von geschützten Arten überprüfen werden (...). Auf Basis der jeweiligen Erfassungsergebnisse ist dann zu bewerten, ob funktionale Ersatzmaßnahmen (z. B. Anbringen von Nisthilfen) oder auch Ausnahmegenehmigungen (evtl. Rauchschwalbe) erforderlich sind. Sofern sich Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechsen ergeben, ist bei einer Gefährdungslage durch Bauarbeiten Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.“ (*IBU Staufenberg März 2011: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Seite 20 ff)

Der Fachbeitrag besitzt für die vorliegende 3. Änderung weiterhin Gültigkeit. Auf den Artenbestand im Plangebiet hat die Planänderung demnach keinen Einfluss. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften greifen grundsätzlich und unabhängig von der planerischen Einordnung und sind bei konkreten Vorhaben im Einzelfall anzuwenden.

Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gebäudeabbruch des Kaufhauses „Mauricius“ wurde durch das Büro Plan Ö, Biebertal eine artenschutzrechtliche Bewertung erstellt, die zu folgendem Ergebnis kommt:

Es konnten keine aktuellen und früheren Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt werden. Somit bestehen aus artenschutzrechtlichen Aspekten keine Bedenken gegenüber den geplanten Abrissarbeiten (Abschlusses der Abrissarbeiten bis 15.04.2016). Spätere Abrissarbeiten sind möglich, wenn diese durch eine qualifizierte Person begleitet werden. Gegebenenfalls sind festgestellte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
Die in Kapitel 2.1.2 „Fledermäuse“ und „Vögel“ definierten zeitlichen Regelungen sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abriss von Gebäuden meist potentielle Quartier- bzw. Nisträume für Fledermäuse und Vögel verloren gehen. Ein Ausgleich derer ist durch das Anbringen von adäquat geeigneten Nistkästen (z.B. Fledermausfassadenkasten, Mauerseglerkasten usw.) wünschenswert.

Hieraus ergibt sich ebenfalls, dass weder durch die Planänderung, noch durch das konkrete Neubauvorhaben von einem Einfluss auf den Artenbestand im Plangebiet auszugehen ist, wenn die anstehenden Abrissarbeiten durch eine qualifizierte Person begleitet werden.

7. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
Aufgrund der Lage des Plangebietes im Umfeld von Kern- und Mischgebieten und der Übernahme des bereits bestehenden Kerngebietes unter Integration der rückwärtigen Mischgebietsflächen kann dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden.
Aufgrund von Lärmimmissionen, hervorgerufen durch den Verkehrslärm der Bundesstraße 49 in Hochlage, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine textliche Festsetzung zu passiven Schallschutzmaßnahmen aufgenommen, die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes geringfügig angepasst wurde.
Vorbereitend für das geplante Neubauvorhaben im Plangebiet wurden durch das Schalltechnische Büro Pfeifer + Schällig GbR, Ehringshausen vom18. März 2016 bereits Messungen des Außenlärmpegels durchgeführt, aus denen sich geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz, als die in den textlichen Festsetzungen definierten, ergeben.
Die Anforderungen an Außenwände und Fenster richtet sich am Ende jedoch nach dem konkreten Bauvorhaben, weshalb eine abschließende Prüfung, bzw. Konkretisierung der Schallschutzanforderungen auf das Baugenehmigungsverfahren verlagert wird. Hierzu wurde entsprechend die textliche Festsetzung:

> „Für die von den, das Plangebiet umgebenden Hauptverkehrsstraßen ausgehenden Verkehrslärmimmissionen von bis zu 75 dB(A) tags und bis zu 65 dB(A) nachts sind passive Schallschutzmassnahmen erforderlich. Gemäß den Vorgaben der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ müssen in diesen Bereichen die Außenwände von Wohnungen ein resultierendes Schalldämmmaß [R`w,res] von mindestens 45 dB(A) und in Büros von mindestens 40 dB(A) besitzen. Bei dem maßgeblichen Außenlärmpegel von bis zu 75 dB(A) sind gemäß DIN 4109 Fenster der Schallschutzklasse V erforderlich.“

um folgenden Passus ergänzt:

> *„Sofern im Baugenehmigungsverfahren eines konkreten Bauvorhabens nachgewiesen wird, dass geringere maßgebliche Außenlärmpegel vorliegen, die geringere Anforderungen an die Fassaden ergeben, kann von den vorgenannten Vorgaben abgewichen werden.*
> *Die DIN 4109 kann bei der Stadtverwaltung Wetzlar, Amt für Stadtentwicklung eingesehen werden.“*

8. Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen, während den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt wurde, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde

das BauGB unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Beachtlich ist hierbei die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).
Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind. Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken.
Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist. Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

9. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Wasserversorgung

Die Versorgung der geplanten Nutzungen mit Trinkwasser gilt aufgrund der Lage des Plangebiets im bebauten Bestand durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz als gesichert. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist vorzuhalten.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Netze. Im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung ist ferner die Beseitigung von Niederschlagswasser anzusprechen, wobei zunächst auf die in § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthaltene bundesrechtliche Regelung verwiesen werden kann:

> *§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung*
> *Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*

Das Hessische Wassergesetz (HWG) wurde an Inhalt und Systematik des im Jahr 2010 geänderten Wasserhaushaltsgesetzes angepasst, sodass nach der erfolgten Anpassung

des Landesrechts nachfolgend auch die maßgebliche Vorschrift des HWG aufgeführt werden soll:

§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung
Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Da sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG unmittelbar geltendes Recht darstellen, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf, wird vorliegend etwa von weitergehenden wasserrechtlichen Festsetzungen, mit der Ausnahme zur Festsetzung von Dachflächenbegrünungen, die eine abflussmindernden Funktion des Niederschlagswasser darstellen, abgesehen.

10. Verfahrensstand

Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB: _____

Bekanntmachung: _____

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB: _____

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB:

Anschreiben: _____

Frist: _____

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB: _____

Aufgestellt
im April 2016

Magistrat der Stadt Wetzlar
Amt für Stadtentwicklung
bearbeitet: Scholl/Yener

Textliche Festsetzungen
Planstand: April 2016

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 / S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, Seite 1509)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622)
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, 1989, Deutsches Institut für Normung e.V., erschienen im Beuth Verlag.

2. Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1.1 Nutzungsbeschränkungen in den Kerngebieten (§ 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO)

- Tankstellen sind unzulässig.

- Vergnügungsstätten sind unzulässig.

- Alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortiments und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.

- Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist unzulässig.

- Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses sind allgemein zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.2.1 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen im Bereich der neuen Zuwegung zur Lahn im Norden des Plangebietes und die Baulinie entlang der Bahnhofstraße dürfen in Form von Erkern oberhalb des ersten Vollgeschosses bis zu einer Tiefe von max. 1 m überschritten werden. Eine Mindestdurchgangshöhe von 3,5 m der darunterliegenden Verkehrsflächen ist einzuhalten.

2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Fußwege in Grünflächen sowie Stellplätze mit ihren Zufahrten und Garagenzufahrten sind entweder mit versickerungsfähigen Materialien (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, versickerungsfähiges Pflaster) oder vollversiegelt zu befestigen, wenn das auf ihnen anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser den angrenzenden Freiflächen zur Versickerung zugefügt wird.

2.3 Maßnahmen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2.3.1 Die nicht bebauten und nicht versiegelten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und mit Gehölzen gemäß den Auswahllisten zu bepflanzen.

Auswahlliste 1 (Bäume):

Esche	- Fraxinus excelsior
Stieleiche	- Quercus robur
Winterlinde	- Tilia cordata
Feldahorn	- Acer campestre
Spitzahorn	- Acer platanoides
Bergahorn	- Acer pseudoplatanus
Kugelahorn	- Acer globosum
Hainbuche	- Carpinus betulus
Vogelkirsche	- Prunus avium
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Rotdorn	- Crataegus laevigata
Mehlbeere	- Sorbus aria
Baumhasel	- Corylus colurna

Auswahlliste 2 (Sträucher):

Weißdorn	- Crataegus spec.
Blutbuche	- Fagus silvatica purpurea
Liguster	- Ligustrum vulgare
Hainbuche	- Carpinus betulus
Feldahorn	- Acer campestre
Hartriegel	- Cornus sanguinea

2.4 Immissionsschutz

Für die von den, das Plangebiet umgebenden Hauptverkehrsstraßen ausgehenden Verkehrslärmimmissionen von bis zu 75 dB(A) tags und bis zu 65 dB(A) nachts sind passive Schallschutzmassnahmen erforderlich. Gemäß den Vorgaben der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ müssen in diesen Bereichen die Außenwände von Wohnungen ein resultierendes Schalldämmmaß [R`w,res] von mindestens 45 dB(A) und in Büros von mindestens 40 dB(A) besitzen. Bei dem maßgeblichen Außenlärmpegel von bis zu 75 dB(A) sind gemäß DIN 4109 Fenster der Schallschutzklasse V erforderlich.
Sofern im Baugenehmigungsverfahren eines konkreten Bauvorhabens nachgewiesen wird, dass geringere maßgebliche Außenlärmpegel vorliegen, die geringere Anforderungen an die Fassaden ergeben, kann von den vorgenannten Vorgaben abgewichen werden.
Die DIN 4109 kann bei der Stadtverwaltung Wetzlar, Amt für Stadtentwicklung eingesehen werden.

Teil B

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 81 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Dachgestaltung

3.1.1 Im Kerngebiet sind nur flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0° bis 5° zulässig.

3.1.2 Die Verwendung von spiegelnden oder stark reflektierenden Materialien zur Dacheindeckung ist mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässig.

3.1.3 Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 5° und mit einer Ausdehnung von mehr als 50 m² sind zu begrünen. Technische Aufbauten, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, notwendige Beleuchtungsflächen und nutzbare Dachterrassen sind hiervon ausgenommen.

3.2 Fassadengestaltung

3.2.1 Entlang der Bahnhofstraße und der neuen Zuwegung zur Lahn im Norden des Plangebietes ist die Anordnung von Erkern oberhalb des ersten Vollgeschosses mit einer Ausladung von max. 1m über dem öffentlichen Straßenraum zulässig.

3.3 Abfall- und Wertstoffbehälter

3.3.1 Abfall- und Wertstoffbehältnisse außerhalb von Gebäuden sind baulich einzufassen oder mit einer Abpflanzung zu versehen. Sie sind gegen Einsicht und Geruchsemissionen abzuschirmen.

Teil C

4. Kennzeichnungen und Hinweise (§ 9 Abs. 4 bis 6a BauGB)

4.1 Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Wetzlar wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

4.2 Abwasserbeseitigung

Auf die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

4.3 Verwertung von Niederschlagswasser

Die Versickerung der Niederschlagsabflüsse mit signifikanter Verschmutzung ist unzulässig. Lediglich unverschmutztes Niederschlagswasser unkritischer Herkunftsbereiche kann im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG auf dem Grundstück breitflächig versickert oder in die Lahn abgeleitet werden.

4.4 Grundwasser

Sollte während Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen werden, dessen Ableitung erforderlich ist, ist dies unverzüglich beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Untere Wasserbehörde anzuzeigen.

4.5 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDSchG).

4.6 Kampfmittel

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine Boden eingreifenden Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4 m erfolgt sind, ist das Gelände vor Bodeneingriffen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumunternehmen systematisch auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

4.7 Altablagerung und Altstandorte

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bekannten Altstandorte.
Im gesamten Plangebiet ist jedoch mit Auffüllungen zu rechnen, die im Rahmen einer eventuellen baulichen Maßnahme ordnungsgemäß oder schadlos zu entsorgen bzw. bodenschutzrechtlich zu behandeln sind.

Darüber hinaus sind ggf. weitere Recherchen und/oder umwelttechnische Untersuchungen durch einen sachverständigen Gutachter vorzunehmen. Die Ergebnisse sind mit den Bauunterlagen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4.8. Artenschutz

Bei baulichen Änderungen im Plangebiet ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Es wird auf die Erkenntnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Ingenieurbüros für Umweltplanung IBU, Staufenberg vom 09.03.2011 verwiesen. Zuständige Behörde ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wetzlar.

4.9 Zufahrten

Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind sicherzustellen für Gebäude, in denen sich Aufenthaltsräume mit OK Fußboden über 7,0 m Geländeoberkante befinden.

1.10 Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen

Bei Baumaßnahmen sind zum Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen von den jeweiligen Versorgungsträgern Bestandsunterlagen anzufordern und die entsprechenden Anforderungen und einschlägigen Vorgaben zu berücksichtigen.

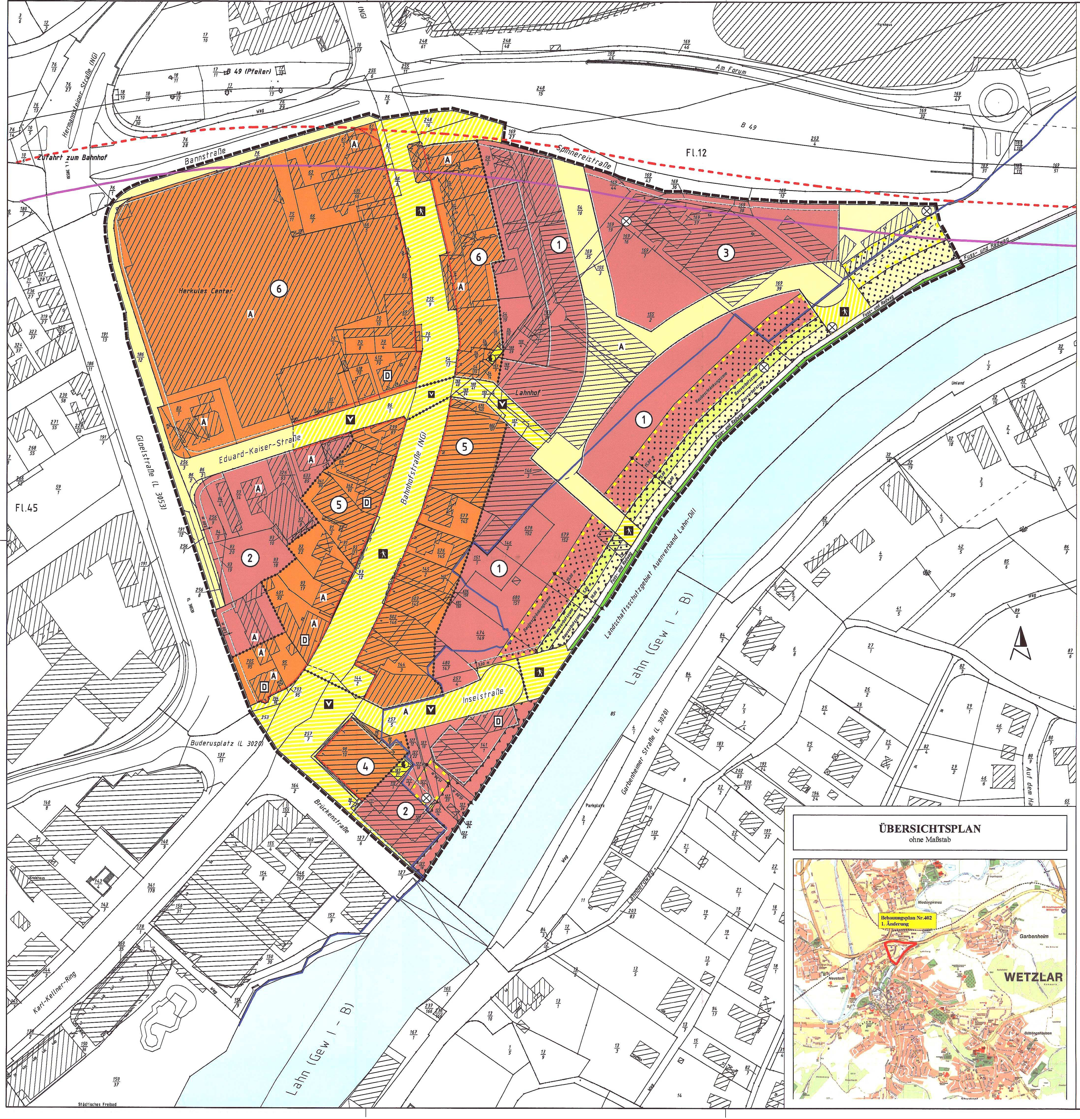

Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung- BauNVO-)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16,22,23 BauNVO)

Bereich	Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse Mindestzahl-Höchstzahl	GRZ	GFZ	Bauweise	Dachform
①	MI1	II-IV	0,6	2,4	o/g	-
②	MI2	II-III	0,6	1,8	o/g	-
③	MI3	II-V	0,6	3,0	o/g	-
④	MK1	II-III	0,8	2,4	g	-
⑤	MK2	II-III	0,8	2,4	o/g	SD/WD/PD
⑥	MK3	II-IV	1,0	4,0	o/g	-

Geschossflächenzahl GFZ

Grundflächenzahl GRZ

Geschlossene Bauweise g

Offene Bauweise o

Baugrenze

Baulinie

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß + Dachgeschoss III

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Ufersaum (gem. §30 BNatschG geschütztes Biotop)

Private Grünfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Abgrabungen

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Baubeschränkungszone 20m zur Bundesstraße B49
Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers

Überschwemmungsgebietsgrenze

Baubeschränkungszone zum Lahnufer

vorh. Bebauung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

Bauverbotszone 20m zur Bundesstraße B49

Denkmal D

Verdachtspunkt Bombenblindgänger

Pultdach PD

Satteldach SD

Walmdach WD

Altstandorte/ Altablagerung A

Textliche Festsetzungen
Planstand: Juli 2013

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, Seite 1548),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548),
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 / S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, Seite 1509)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46, 180),
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, 1989, Deutsches Institut für Normung e.V., erschienen im Beuth Verlag.

2. Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1.1 Nutzungsbeschränkungen in den Mischgebieten (§ 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO)

Die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten sind in den Mischgebieten unzulässig. Die Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist unzulässig.

2.1.2 Nutzungsbeschränkungen in den Kerngebieten (§ 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO)

In den Kerngebieten sind folgende Nutzungen unzulässig:
1. Tankstellen,
2. Vergnügungsstätten,
3. Einzelhandelsbetriebe, in denen neben dem Verkauf von Sexartikeln (Sexshops) Filme vorgeführt werden,
4. Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

Ausnahmsweise kann im MK_3 eine Spielhalle je Grundstück in den Ober- oder Untergeschossen der Gebäude zugelassen werden, wenn eine Größe der Nutzfläche von 144 qm je Vergnügungsstätte nicht überschritten wird. Es gilt der Liegenschaftsbestand zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes.
Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist unzulässig.

2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Fußwege in Grünflächen sowie Stellplätze mit ihren Zufahrten und Garagenzufahrten sind entweder mit versickerungsfähigen Materialien (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, versickerungsfähiges Pflaster) oder vollversiegelt zu befestigen, wenn das auf ihnen anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser den angrenzenden Freiflächen zur Versickerung zugefügt wird.

2.3 Maßnahmen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2.3.1 Die nicht bebauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen in den Mischgebieten sind gärtnerisch anzulegen und mit Gehölzen gemäß den Auswahllisten zu bepflanzen.

Auswahlliste 1 (Bäume):

Esche	- Fraxinus excelsior
Stieleiche	- Quercus robur
Winterlinde	- Tilia cordata
Feldahorn	- Acer campestre
Spitzahorn	- Acer platanoides
Bergahorn	- Acer pseudoplatanus
Kugelahorn	- Acer globosum
Hainbuche	- Carpinus betulus
Vogelkirsche	- Prunus avium
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Rotdorn	- Crataegus laevigata
Mehlbeere	- Sorbus aria
Baumhasel	- Corylus colurna

Auswahlliste 2 (Sträucher):

Weißdorn	- Crataegus spec.
Blutbuche	- Fagus silvatica purpurea
Liguster	- Ligustrum vulgare
Hainbuche	- Carpinus betulus
Feldahorn	- Acer campestre
Hartriegel	- Cornus sanguinea

2.4 Immissionsschutz

Für die von den, das Plangebiet umgebenden Hauptverkehrsstraßen ausgehenden Verkehrslärmimmissionen von bis zu 75 dB(A) tags und bis zu 65 dB(A) nachts sind passive Schallschutzmassnahmen erforderlich. Gemäß den Vorgaben der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" müssen in diesen Bereichen die Außenwände von Wohnungen ein resultierendes Schalldämmmaß [R`w,res] von mindestens 45 dB(A) und in Büros von mindestens 40 dB(A) besitzen. Bei dem maßgeblichen Außenlärmpegel von bis zu 75 dB(A) sind gemäß DIN 4109 Fenster der Schallschutzklasse V erforderlich.

2.5 Hochwasserschutz

2.5.1 Bauverbotszone

Innerhalb der gesamten 15 m breiten wasserrechtlichen Bauverbotszone entlang des Lahnufers sind Gebäude, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie Einfriedigungen unzulässig.
Innerhalb der 10 m breiten öffentlichen Bauverbotszone (Zweckbestimmung Grünfläche, Parkanlage) ist eine Möblierung der Freiflächen (z. B. Parkbänke) zulässig, sofern sie den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt.
Innerhalb der 5 m breiten privaten Bauverbotszone (Zweckbestimmung Grünfläche) sind Stellplätze, Zufahrten und Verkehrswege zulässig. Die Stellplatzfläche einschließlich ihrer Zufahrten darf einen Flächenanteil von 30 % der privaten Bauverbotszone nicht übersteigen. Eine vollständige Versiegelung der Stellplatzfläche ist nicht zulässig. Die Deckschicht der Stellplatzfläche ist als wassergebundene Decke, Schotterrasen o. ä. auszuführen. Die Errichtung der Stellplatzflächen bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG durch die Untere Wasserbehörde.

2.5.2 Baubeschränkungszone

Innerhalb der sich an die wasserrechtliche Bauverbotszone anschließenden 15 m breiten Baubeschränkungszone sind bauliche Anlagen nur in geeigneter Bauweise, z. B. in aufgeständerter Bauweise, entsprechend dem Gutachten „Hydraulische Hochwasserberechnung für den Bereich zwischen Bahnhofstraße und Lahn in Wetzlar" vom 31.07.2012 zulässig. Die Zulässigkeit schließt die Herstellung des Retentionsraumausgleichs gemäß dem v.g. Gutachten in der 30 m breiten Bauverbots- und Baubeschränkungszone im Bereich des Bauvorhabens mit ein.
Die baulichen Maßnahmen einschließlich Geländeveränderungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG durch die zuständige Untere Wasserbehörde.

2.5.3 Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet außerhalb der 30 m breiten Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Bauliche Maßnahmen einschließlich Geländeauffüllungen im Überschwemmungsgebiet außerhalb der 30 m breiten Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind nur zulässig, wenn zeitgleich in der 30 m breiten Bauverbots- und Baubeschränkungszone oder im Bereich des Bauvorhabens der erforderliche Retentionsraumausgleich gemäß v.g. Gutachten hergestellt wird. Dies erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG durch die zuständige Untere Wasserbehörde.

Teil B

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 81 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Abfall- und Wertstoffbehälter

Abfall- und Wertstoffbehältnisse außerhalb von Gebäuden sind baulich einzufassen oder mit einer Abpflanzung zu versehen.

Teil C

4. Kennzeichnungen und Hinweise (§ 9 Abs. 4 bis 6a BauGB)

4.1 Verwertung von Niederschlagswasser

Die Versickerung der Niederschlagsabflüsse mit signifikanter Verschmutzung ist unzulässig. Lediglich unverschmutztes Niederschlagswasser unkritischer Herkunftsbereiche kann im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG auf dem Grundstück breitflächig versickert oder in die Lahn abgeleitet werden.
Sollte während Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen werden, dessen Ableitung erforderlich ist, ist dies unverzüglich beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Untere Wasserbehörde anzuzeigen.

4.2 Altablagerung und Altstandorte

Innerhalb des Plangebietes befinden sich eine Altablagerung und mehrere Altstandorte. Während im Bereich der Altablagerung mit belasteten Materialien gerechnet werden muss, sind auf den Altstandorten u. U. nutzungsabhängige Belastungen vorhanden. Sollte im Bereich der Altstandorte bei Baumaßnahmen in den Boden eingegriffen werden, sind die bereits vorliegenden Informationen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind ggf. weitere Recherchen und/oder umwelttechnische Untersuchungen durch einen sachverständigen Gutachter vorzunehmen. Die Ergebnisse sind mit den Bauunterlagen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Bodeneingreifende Maßnahmen im Bereich der Altablagerung sind durch einen sachverständigen Gutachter zu begleiten.

4.3. Artenschutz

Bei baulichen Änderungen im Plangebiet ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dies gilt insbesondere für die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Ingenieurbüro für Umweltplanung IBU, Staufenberg vom 09.03.2011 gekennzeichneten Teile des Plangebietes. Zuständige Behörde ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wetzlar.

4.5 Kampfmittel

Der Geltungsbereich liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Neben den in der Plankarte gekennzeichneten Verdachtspunkte für Bombenblindgänger ist innerhalb des Plangebietes generell mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor dem Beginn von bodeneingreifenden Baumaßnahmen ist daher eine systematische Überprüfung (Sondierung von Kampfmitteln) der Grundstücksflächen durchzuführen. Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese in einem Abstand von bis zu 15 m außerhalb des Baufeldes bzw. des Baugrundstückes befinden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauung bereits bodeneingreifende Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 m durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

4.6 Zufahrten

Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind sicherzustellen für Gebäude, in denen sich Aufenthaltsräume mit OK Fußboden über 7,0 m Geländeoberkante befinden.

STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 402

„BAHNHOFSTRASSE"

1. ÄNDERUNG

RECHTSKRAFT

M 1: 1000

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN
DIGITALE LIEGENSCHAFTSKARTE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS/ EINLEITUNGSBESCHLUSS
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM **29.04.2013**
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
SEMLER STADTRAT

BEKANNTMACHUNG
DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES/ DES EINLEITUNGSBESCHLUSSES UND DER OFFENLEGUNG
AM **07.05.2013**
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
SEMLER STADTRAT

OFFENLEGUNG IN DER ZEIT
VOM **14.05.2013** BIS EINSCHLIESSLICH **17.06.2013** DURCHGEFÜHRT
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
SEMLER STADTRAT

SATZUNGSBESCHLUSS
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM **18.09.2013**
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
14. Okt. 2013
Wetzlar, den SEMLER STADTRAT

RECHTSKRÄFTIG
SEIT DER BEKANNTMACHUNG IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG
AM 19. Okt. 2013
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

S O N S T I G E V E R M E R K E

BEARBEITET / GEZEICHNET: Struhalla / Williams
PLANUNGS-UND HOCHBAUAMT DER STADT WETZLAR SACHGEBIET STADTPLANUNG
AMTSLEITER

Verkehrsuntersuchung Residenz Lahnblick

im Auftrag der HELM Wohnpark Lahnblick GmbH

Zwischenbericht

Stand: 06. April 2016

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Jörg Fleischer
Dipl.-Ing. (FH) Barbara Schilling
Christoph Göbel

HEINZ + FEIER GmbH

Kreuzberger Ring 24
65205 Wiesbaden

Telefon 0611 - 71464 - 0
Telefax 0611 - 7146479
E-Mail info@heinz-feier.de

1. AUSGANGSSITUATION UND AUFGABENSTELLUNG

Die HELM Wohnpark Lahnblick GmbH plant den bestehenden Gebäudekomplex an der Bahnhofstraße 19 umzugestalten und einer neuen Nutzung zuzuführen. Zukünftig sollen auf dem Areal etwa 70 Wohnungen entstehen. Im Gebäude sollen 30 Stellplätze für Bewohner realisiert werden. Die verkehrliche Erschließung soll zunächst über die Eduard-Kaiser-Straße erfolgen. Zukünftig ist angedacht eine Anbindung des Geländes an die Spinnereistraße über das nördlich angrenzende Grundstück (Lahnhof) zu realisieren.

In der vorliegenden Untersuchung wird das durch die geplante Wohnbebauung und die geplante Einzelhandelsnutzung zu erwartende Verkehrsaufkommen abgeschätzt und die Verkehrsbelastung am Knotenpunkt Gloelstraße/ Eduard-Kaiser-Straße prognostiziert. Dabei wird im Zuge der Gloelstraße eine Verkehrszunahme berücksichtigt, die aus /1/ und /2/ abgeleitet wurde. Grundlage der Berechnungen bilden Zähldaten aus dem Jahr 2012, die von der Stadt Wetzlar zur Verfügung gestellt wurden.

Abschließend wird die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Gloelstraße/Eduard-Kaiser-Straße nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) untersucht. Die Berechnungen berücksichtigen dabei das Zulassen des heute nicht möglichen Linksabbiegens von der Gloelstraße in die Eduard-Kaiser-Straße. Grundlage der Berechnungen bilden die prognostizierten Verkehrsbelastungen in den Spitzenverkehrszeiten am Vor- und Nachmittag.

Nachfolgend werden das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung erläutert.

/1/ Ingenieurbüro Zick-Hessler;
Plangebiet „Hermannsteiner Straße“ Teil II der Verkehrsuntersuchung zum Anschluss des IKEA Einrichtungshauses Wetzlar an das öffentliche Straßennetz; Wettenberg-Wißmar, 2014

/2/ Ingenieurbüro Heinz+Feier GmbH;
Verkehrserschließung IKEA in Wetzlar; Wiesbaden, 2015

2. ZUKÜNFTIGE VERKEHRSBELASTUNG

2.1 Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens

Wohnbebauung

Die Grundlage für die Abschätzung des Verkehrsaufkommens bilden die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zu Art und Maß der auf dem Areal „Lahnblick“ geplanten Wohnnutzungen. Demnach sind insgesamt 70 Wohnungen geplant, von denen 3 größer als 110 m², 23 zwischen 110 und 70 m² und 44 kleiner als 70 m² sein sollen. Das Verkehrsaufkommen wird unter Berücksichtigung spezifischer Kennwerte jeweils getrennt für die folgenden Verkehrsarten abgeschätzt:

- Einwohnerverkehr
- Besucherverkehr
- Lieferverkehr

Den Berechnungen liegen die nachfolgend aufgeführten Kenngrößen der Verkehrserzeugung zugrunde, die aus /3/ und /4/ abgeleitet werden.

Einwohner

- 3,5 EW/WE je > 110 m² Wohnung
- 2,5 EW/WE je 110-70 m² Wohnung
- 1,5 EW/WE je < 70 m² Wohnung
- 3,2 Wege/Einwohner
- 85% heimgebundene Wege
- 50% MIV-Anteil
- 1,5 Personen/Pkw Besetzungsgrad

Besucher

- 0,1 Besucherwege/Einwohnerweg
- 50% MIV-Anteil
- 1,5 Personen/Pkw Besetzungsgrad

Lieferungen

- 0,05 Lkw-Fahrten/Einwohner

/3/ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen; Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen; Köln, 2007

/4/ Dr.-Ing. Dietmar Bosserhoff; Programm Ver_Bau: Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung; Gustavsburg, 2014

Das berechnete tägliche Kfz-Fahrtenaufkommen ist in **Tabelle 1** zusammengefasst. Es ist ausschließlich der auf die geplante Wohnbebauung bezogene zusätzliche Verkehr enthalten. Insgesamt sind durch die geplante Wohnbebauung an einem Normalwerktag etwa 140 zusätzliche Kfz-Fahrten zu erwarten. Davon sind etwa 75 Kfz-Fahrten direkt auf das Gebäude bezogen. Die übrigen 65 Kfz-Fahrten beginnen bzw. enden auf dem geplanten Parkdeck.

Für die Berechnungen wird unterstellt, dass die 30 am Gebäude geplanten Stellplätze auch 30 Wohneinheiten zugeteilt werden und dass sich ggf. weitere - pro Wohneinheit erforderliche - Stellplätze im Parkhaus befinden. Von den 70 geplanten Wohneinheiten steht somit 40 Wohneinheiten kein Stellplatz direkt am Gebäude zur Verfügung. Hier wird angenommen, dass, je Wohneinheit ohne Stellplatz am Gebäude, zweimal pro Woche an Werktagen zum Be- und Entladen am Gebäude gehalten wird. Zusätzlich wird ein Zuschlag für Schwankungen an den verschiedenen Werktagen (z.B. für das Einkaufsverhalten an Freitagen oder Samstagen) berücksichtigt. Bei diesen somit rund 30 Fahrten handelt es sich nicht um zusätzliche Fahrten, sondern um eine veränderte Routenwahl bzw. um den Weg zwischen Parkhaus und Wohngebäude.

	Kfz-Fahrten
Einwohnerverkehr	122
Besucherverkehr	14
Lieferverkehr	7
Summe	143

Tabelle 1: durchschnittliche zusätzliche auf die geplante Wohnbebauung bezogene Kfz-Fahrten pro Normalwerktag

Aus dem zusätzlichen täglichen Kfz-Aufkommen werden die Zu- und Abflüsse in den relevanten Spitzenstunden am Vor- und Nachmittag ermittelt. Die dabei zugrunde gelegten Anteile für den Quell- und Zielverkehr orientieren sich an den Zu- und Abflussganglinien aus /4/ und sind in **Tabelle 2** getrennt für die einzelnen Nutzergruppen zusammengestellt.

Kfz-Fahrten		Zufluss	Abfluss
Vormittag	Einwohnerverkehr	2%	14%
	Besucherverkehr	3%	3%
	Lieferverkehr	8%	5%
Nachmittag	Einwohnerverkehr	14%	6%
	Besucherverkehr	6%	5%
	Lieferverkehr	5%	7%

Tabelle 2: Stundenanteile am Kfz-Aufkommen an Normalwerktagen

Das mit Hilfe der Stundenanteile berechnete zusätzliche Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden am Vor- und Nachmittag ist in **Tabelle 3** zusammengefasst.

Kfz-Fahrten	Spitzenstunde am Vormittag		Spitzenstunde am Nachmittag	
	Zufluss	Abfluss	Zufluss	Abfluss
Einwohnerverkehr	1	9	9	4
Besucherverkehr	0	0	0	0
Lieferverkehr	0	0	0	0
Summe	**1**	**9**	**9**	**4**

Tabelle 3: Kfz-Aufkommen in den Spitzenstunden am Vor- und Nachmittag

Durch die geplante Wohnbebauung ist an einem durchschnittlichen Normalwerktag in der Spitzenstunde am Vormittag mit zusätzlichem Verkehr von insgesamt etwa 1 zu- und 9 abfahrenden Kfz/h zu rechnen. In der Spitzenstunde am Nachmittag ist von etwa 9 zu- und 4 abfahrenden Kfz/h auszugehen. Bei dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen handelt es sich fast ausschließlich um direkt von Einwohnern verursachten Verkehr. Etwa die Hälfte dieser Fahrten beginnt oder endet am Gebäude bzw. hält dort zum Be- oder Entladen.

Einzelhandel

Gemäß Angabe des Auftraggebers wird für die Berechnungen eine Bruttogeschossfläche (BGF) von 1.200 m² angesetzt. Die genaue Nutzung der Einzelhandelsfläche ist derzeit noch nicht bekannt. Das Verkehrsaufkommen wird unter Berücksichtigung branchenbezogener Kennwerte jeweils getrennt für die folgenden Verkehrsarten abgeschätzt:

- Kundenverkehr
- Beschäftigtenverkehr
- Liefer-/Wirtschaftsverkehr

Dabei umfasst der Begriff „Kunde“ alle Personen, die den Markt betreten (Kassenkunden und Schaukunden, jeweils mit Begleitung). Nachfolgend sind die einzelnen Berechnungsschritte für die Abschätzung des Verkehrsaufkommens erläutert. Die verwendeten Kenngrößen der Verkehrserzeugung für Kunden, Beschäftigte und Wirtschaftsverkehr orientieren sich an /3/ und /4/.

Kunden

- 1,5 Kunden/m² BGF Montag-Freitag
- 2,0 Wege/Kunde
- 30% MIV-Anteil
- 1,2 Personen/Pkw Besetzungsgrad
- 10% Mitnahmeeffekt
- 70% Verbundeffekt

Beschäftigte

- 1 Beschäftigter/35 m² BGF
- 2,0 Wege/Beschäftigtem
- 60% Anwesenheit
- 50% MIV-Anteil
- 1,1 Personen/Pkw Besetzungsgrad

Anlieferungen/Wirtschaftsverkehr

- 2,0 Lkw-Fahrten/100m² BGF/Tag Montag-Freitag (inkl. Entsorgung und Postdienste)

Die daraus berechneten täglichen Kfz-Fahrten im Kunden-, Beschäftigten- und Lieferverkehr sind in **Tabelle 4** zusammengefasst. Es ist ausschließlich der auf die geplante Einzelhandelsfläche bezogene zusätzliche Verkehr berücksichtigt. Bereits vorhandene Verkehre, die auf ihrem Weg zum Zielort nun zusätzlich die Einzelhandelseinrichtungen aufsuchen (Mitnahmeeffekt), sind darin nicht enthalten. Der Mitnahmeeffekt wird auf 10% geschätzt. Ebenfalls nicht enthalten sind Verkehre, die durch das Verbinden von verschiedenen Zielen am gleichen Ort anfallen (Verbundeffekt). Dieser wird aufgrund der zentralen Lage auf 70% geschätzt.

	Kfz-Fahrten
Kunden	244
Beschäftigte	18
Liefer-/Wirtschaftsverkehr	48
Summe	310

Tabelle 4: durchschnittliche zusätzliche auf die geplante Einzelhandelsnutzung bezogene Kfz-Fahrten pro Normalwerktag (Fahrten durch Mitnahmeeffekt sind nicht enthalten)

Bei den ausgewiesenen Kfz-Fahrten handelt es sich jeweils zur Hälfte um auf die Einzelhandelsnutzung bezogenen Quell- und Zielverkehr.

Aus dem täglichen Kfz-Aufkommen wird der Zu- und Abfluss in den betrachteten Spitzenstunden ermittelt. Die dabei zugrunde gelegten Anteile am Quell- bzw. Zielverkehr sind getrennt für die einzelnen Nutzergruppen in **Tabelle 5** zusammengestellt.

Kfz-Fahrten		Zufluss	Abfluss
Vormittag	Einwohnerverkehr	4%	2 %
	Besucherverkehr	11 %	0%
	Lieferverkehr	8 %	5 %
Nachmittag	Einwohnerverkehr	17%	18%
	Besucherverkehr	2%	16%
	Lieferverkehr	5%	7%

Tabelle 5: Stundenanteile am Kfz-Aufkommen an Normalwerktagen

Das mit Hilfe der Spitzenstundenanteile berechnete Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden ist in **Tabelle 6** zusammengefasst.

Kfz-Fahrten	Spitzenstunde am Vormittag		Spitzenstunde am Nachmittag	
	Zufluss	Abfluss	Zufluss	Abfluss
Kunden	5	2	21	22
Beschäftigte	1	0	0	1
Liefer-/Wirtschaftsverkehr	2	1	1	2
Summe	8	3	22	25

Tabelle 6: Kfz-Aufkommen in den Spitzenstunden am Vor- und Nachmittag (Fahrten durch Mitnahmeeffekt sind nicht enthalten)

Durch die Einzelhandelsnutzung ist an einem Normalwerktag ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in der Spitzenstunde am Morgen von durchschnittlich jeweils etwa 8 zu- und 3 abfahrenden Kfz/h in der Spitzenstunde zu erwarten. Während der Spitzenstunde am Nachmittag ist von etwa 22 zu- und 25 abfahrenden Kfz/h auszugehen. Dieser Verkehr wird fast ausschließlich von Kunden verursacht. Zudem ist während der Spitzenstunde am Nachmittag von

etwa 2 zu- und abfließenden Fahrzeugen auszugehen, bei denen es sich um bereits im Zuge der Gloelstraße bzw. Bannstraße/Spinnereistraße vorhandene Verkehre handelt, die ihre Fahrt zum Einkaufen unterbrechen (Mitnahmeeffekt).

2.2 Routenwahl

Wohnnutzung

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird auf das umliegende Straßennetz verteilt. Da dies den ungünstigeren Fall darstellt, wird zunächst unterstellt, dass der gesamte auf die Wohnnutzung bezogene Verkehr das neue Parkhaus bzw. das Wohngebäude über die Gloelstraße und die Eduard-Kaiser-Straße erreicht. Des Weiteren gibt es Überlegungen künftig eine Zuwegung über das nördlich angrenzende Gelände an die Spinnereistraße im Zusammenhang mit der dort geplanten Wohnbebauung zu realisieren (Lahnhof). Vorteilhaft wäre bei dieser Anbindungsvariante die Reduzierung des Verkehrs durch die Fußgängerzone im Bereich der Eduard-Kaiser-Straße/Bahnhofstraße. Dies reduziert mögliche Konflikte zwischen Fußgängern im Bereich der Fußgängerzone und dem zu- und abfahrenden Kraftfahrzeugverkehr zur Wohnbebauung Lahnblick.

Einzelhandel

Für das durch die Einzelhandelsnutzung erzeugte zusätzliche Verkehrsaufkommen wird unterstellt, dass die drei im näheren Umfeld liegenden Parkhäuser Forum Wetzlar, Coloraden/Herkulescenter und das neue Parkhaus an der Ecke Gloelstraße/Eduard-Kaiser-Straße in etwa zu gleichen Teilen angefahren werden.

Wiesbaden, im April 2016

HEINZ + FEIER GmbH

Schalltechnisches Büro
Pfeifer + Schällig GbR

Beratung Gutachten Messung
Forschung Entwicklung Planung

Birkenweg 6, 35630 Ehringshausen
Tel.: 06449/9231-0 Fax.: 06449/6662
E-Mail: info@ibpfeifer.de
Internet: www.ibpfeifer.de

Bekannt gegebene Messstelle nach
§ 29b Bundesimmissionsschutzgesetz

Güteprüfstelle nach DIN 4109
"Schallschutz im Hochbau"

Eingetragen in die Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz gem. § 4 Abs. 1 NBVO bei der Ingenieurkammer Hessen

Maschinenakustik
Raum- und Bauakustik
Immissionsschutz
Schwingungstechnik

Helm Wohnungsbau- und
Verwaltungsgesellschaft mbH
Hermannsteiner Straße 100
35614 Aßlar

hh@helm-holding.de
b.rohrbach@rohrbach-schmees.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		ap/ (3394bf01.docx)	18.03.2016

Mauritius Wetzlar

Sehr geehrter Herr Suckau,

gemäß der Hessischen Bauordnung (§ 18) müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben, der auch den Besonderheiten ihrer Lage, insbesondere zu Verkehrswegen, Rechnung trägt. Geräusche, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Nachteile oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Die baurechtlichen Anforderungen an den Schallschutz innerhalb von Gebäuden sind in der technischen Baubestimmung DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise", Ausgabe November 1989, festgelegt.

Für das neu geplante Wohngebäude solle der maßgebliche Außenlärmpegel durch Messung festgestellt werden.

Sie erhalten die Ergebnisse der Messungen des maßgeblichen Außenlärmpegels.

Die Messungen wurden am 10.03.2016 in der Zeit zwischen 15 Uhr und 17 Uhr auf dem Dach o.g. Gebäudes in 3 m Höhe über Gebäudeoberkante durchgeführt.

Für die Messungen und die Auswertung der Messungen wurden die nachfolgend aufgeführten Geräte verwendet:

Gerät	Typ	Hersteller	Serien-Nr.	geeicht bis
Präzisionshandschall-pegelmesser	SVAN 945A	Svantec	6439	2017
Mikrofon-Vorverstärker	SV 11	Svantec	5863	2017
Freifeldmikrofon	40AN	G.R.A.S.	42885	2017
Akustischer Kalibrator	4231	B&K	2463682	2017
Präzisionsmessgerät für Temperatur, Feuchte und Luftgeschwindigkeit	Therm 2285-2 B	AMR	921445	

Die Geräusche wurden an dem Messpunkt kontinuierlich gemessen und zeitlich gemittelt. Ermittelt wurde der energetische Mittelwert L_{Aeq}. Parallel dazu wurden Pegelschriebe der Mittelungspegel und der Maximalpegel je Sekunde aufgezeichnet.

Witterungsbedingungen:
- Temperatur: 9 °C
- Bedeckungsgrad: 70 %
- relative Luftfeuchtigkeit: 54 %
- kein Niederschlag
- Wind aus Nordosten

Verkehrssituation während der Messung

Der auf die nördlichen Richtungen einwirkende Außenlärm wird verursacht durch den kontinuierlichen Straßenverkehr auf der B49.

Messergebnisse
Die Pegelschriebe der Mittelungspegel je Sekunde sind in der Abbildung dargestellt.

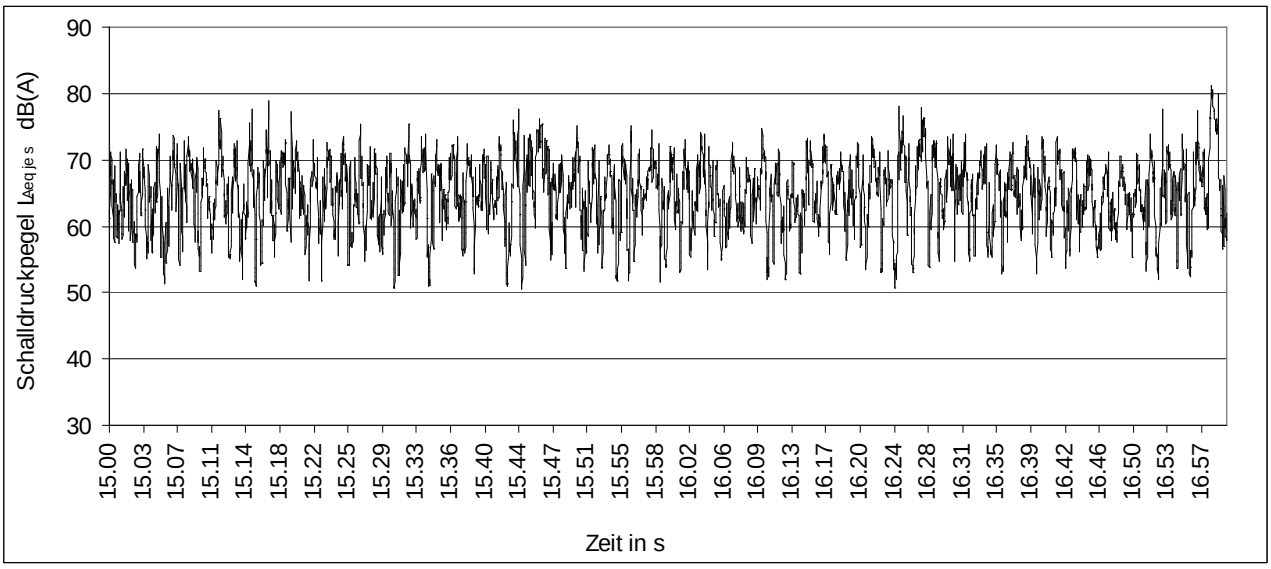

Abb. 1 : Pegelschrieb der Mittelungspegel je Sekunde an dem Messpunkt auf dem Dach.

Der Mittelungspegel betrug L_{Aeq} = 58,0 dB(A).
Die Dämmwirkung eines Außenbauteils gegenüber den gerichtet einfallenden Schallwellen von einer Linienschallquelle (Verkehrsweg) ist i. d. R. um ΔL = 3 dB geringer, als es das Schalldämm-Maß für dieses Bauteil, ermittelt aus einer Laborprü¬fung, im Prüfzeugnis ausweist. Mit einer Erhöhung um ΔL = 3 dB des nach den einschlägigen Vorschriften errechneten oder im Freifeld gemessenen Außenlärmpegels in der Gleichung zur Bestimmung des erforderlichen Schalldämm-Maßes wird die Minderleistung des Bauteils kompensiert.

Da das geplante Gebäude höher wird als der Messpunkt und die B49 im weiteren Verlauf nach Westen hin teilweise abgeschirmt ist, wird ein Zuschlag von ΔL = 3 dB vergeben, so dass der maßgebliche Außenlärmpegel den Wert L = 64 dB(A) beträgt.

In Abhängigkeit der von außen auf Gebäude einwirkenden Geräusche ("Maßgeblicher Außenlärmpegel") gibt die DIN 4109 erforderliche bewertete resultierende Schalldämm-Maße für Außenbauteile sowie Korrekturwerte für verschiedene Verhältnisse von Außenwandfläche zu Grundfläche von Aufenthaltsräumen an. Die beiden folgenden Tabellen zeigen diese Werte.

Tab. 1 : Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (DIN 4109 Tabelle 8).

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm-pegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume[1]) und ähnliches
		dB(A)	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	[2])	50	45
7	VII	über80	[2])	[2])	50

[1]) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
[2]) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tab. 2 : Korrekturen für das erforderliche bewertete resultierende Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom Verhältnis der Außenwand zur Grundfläche (DIN 4109 Tabelle 9).

Spalte / Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}$ / S_G	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	5	4	3	2	1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m^2.
$S_{(G)}$: Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m^2.

Die Nordfassade des geplanten Gebäudes liegt demnach im Lärmpegelbereich III.

Die resultierende Schalldämmung der Fassaden muss gemäß DIN 4109 Tabelle 8 Zeile 3 Spalte 4 mindestens R'_w = 35 dB für Wohnungen betragen.

Sofern die Außenfassade in einem Aufenthaltsraum komplett verglast ist, muss die Verglasung der Anforderung R'_w = 35 dB entsprechen. Dies ist keine hohe Anforderung.

Umfassen die Fenster nicht die komplette Außenwand, verringert sich das erforderliche Schalldämm-Maß gemäß Tabelle 10 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau".

Tabelle 10. **Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R'_{w,res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern**

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R'_{w,res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	–

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von – 2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

Je nach Wand/Fensterflächenanteil ergeben sich dann die Anforderungen an die Fenster. Im vorliegenden Fall kann dies der Zeile 3 entnommen werden.

Der Wert des Schalldämm-Maßes der seit langer Zeit üblichen Isolierverglasung beträgt R_w = 32 dB. Von einer Unterschreitung dieses Wertes wird abgeraten.

Gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" gilt:

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite darf der „maßgebliche Außenlärmpegel“ ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A)
- bei geschlossener Bebauung um 10 dB(A)

gemindert werden.

Daher bestehen auf den von der B49 angewandten Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen. Der seit langem übliche Wert der Schalldämmung von R'_w = 32 dB für Fenster reicht in jedem Fall aus.

Mit freundlichen Grüßen
A. Pfeifer

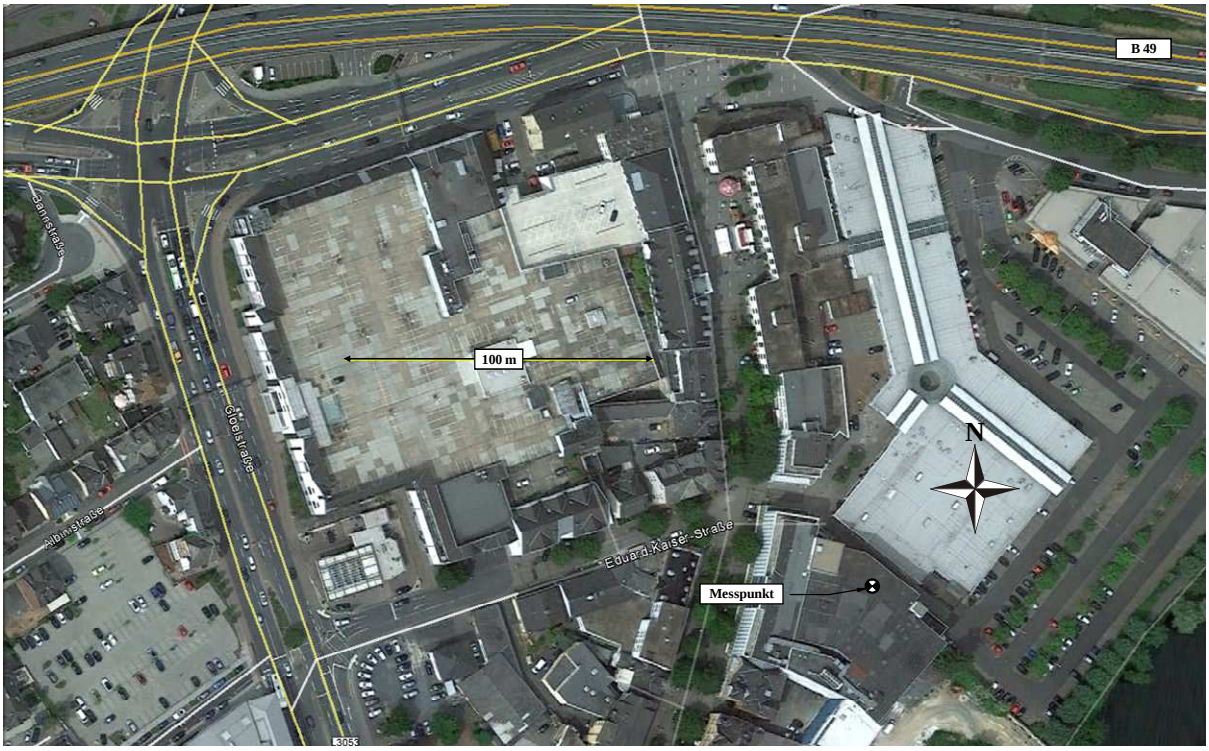

Abb. 2 : Lageplan des Standortes und der B49.

Artenschutzrechtliche Bewertung
des „ehemaligen Kaufhaus Mauritius, Bahnhofstraße“ im Hinblick auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten im Bereich

Stadt Wetzlar, Kernstadt

April 2016

Auftraggeber: Helm Wohnpark Lahnblick GmbH
Hermannsteiner Str. 100
35614 Aßlar

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
Fax 06409-8239782
info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
B.Sc. Mareike Waßmuth

Biebertal, 12.04.2016

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Bereich des ehemaligen Kaufhauses Mauritius (Bahnhofstraße) ist geplant die bisherige Bebauung abzureißen und durch einen Neubau (Wohnpark Lahnblick) zu ersetzen. Der derzeitige Gebäudebestand umfasst das ehemalige Kaufhausgebäude, das nicht mehr genutzt wird.

Aufgrund der Struktur der Gebäude ist ein Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln generell möglich. Aus diesem Grund wurde eine Kontrolle auf Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten durchgeführt.

Das vorliegende Gutachten untersucht, ob durch den Abriss geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Einen Überblick über Lage und Struktur des zum Abriss vorgesehenen Gebäudes zeigen Abbildungen 1 & 2.

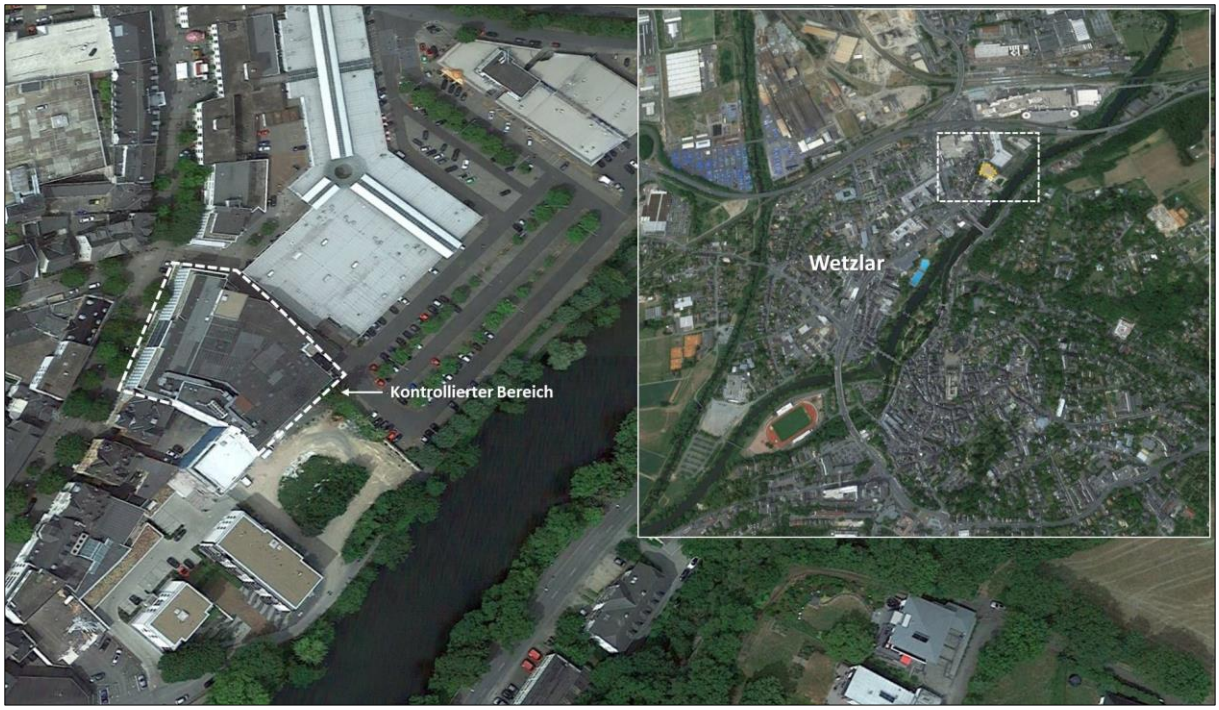

Abb. 1: Lage des zum Abriss vorgesehenen Gebäudes im Bereich des ehemaligen Kaufhauses „Mauritius“ (Bahnhofstraße) in Wetzlar.

Abb. 2: Gebäudeansichten.

Abb. 3: Dachaufbauten.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Kontrolle des Gebäudes

2.1.1 Methode

Im Rahmen einer Begehung am 03.03.2016 wurde die vorhandenen Gebäude auf das aktuelle Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten untersucht. Daneben wurden Hinweise auf frühere Wochenstuben oder Quartiere bzw. Nester durch das Absuchen von Spalten, Ritzen und andere geeignete Strukturen (Fassaden) erfasst.

2.1.2 Ergebnisse

a) Zustand und potentielle Eignung der Gebäude

Das Gebäude weist im Dachbereich wenige Nischen und kleinere Hohlräume auf. Hier besteht gegebenenfalls die Möglichkeiten einer Nutzung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für Vögel und Fledermäuse. Die Fassade weist an der Südwestseite kleinere Schäden in der Verkleidung auf. Hier sind Temporärquartiere von Fledermäusen oder Nester von Vögeln denkbar. Alle anderen Fassaden weisen konstruktionsbedingt keine Qualitäten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auf, da keine geeigneten Hohlräume auftreten können.

Die Bereiche im Untergeschoss (Lager, Heizungsräume usw.) sind von außen nicht zugänglich. Daher ergibt sich im Kellerbereich keine Möglichkeit der Nutzung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für Vögel, Fledermäuse oder weitere Arten.

b) Aktuelle Vorkommen und Hinweise auf frühere Vorkommen

Fledermäuse

Es konnten keine Spuren (Kotansammlungen usw.) gefunden werden, die auf regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen hinweisen. Eine temporäre, kurzzeitige Nutzung auf der Südwestseite oder im Bereich der Dachaufbauten als Alternativquartier für anspruchslose Arten, wie beispielsweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), kann im Sommer generell nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Spalten und Hohlräume bieten allerdings nur verhältnismäßig ungünstige Voraussetzungen. Konkrete Hinweise auf Einflugbereiche, etwa durch Urinspuren konnten nicht festgestellt werden, sodass längere zusammenhängende Besiedelungsphasen (z.B. in der Wochenstubenzeit, Winterquartiere) sehr unwahrscheinlich sind. **Hinsichtlich des geplanten Abrisses bedeutet dies, dass generell gegenüber den geplanten Abbrucharbeiten keine Bedenken bestehen**. Zur sicheren Vermeidung von Individuenverlusten werden jedoch vorsorgliche Maßnahmen empfohlen. Diese umfassen Hinweise hinsichtlich des Zeitpunkts des Abrisses und zur günstigsten Vorgehensweise.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Günstiger Zeitraum für Abrissarbeiten ist von Anfang November bis Ende März.
- Bei Abrissarbeiten von April bis Oktober und hier vor allem in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung: 01.Mai bis 31.Juli) sind diese durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung).
- Werden hierbei Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG festgestellt, sind diese so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde (z.B. Umsiedlung).

Hinsichtlich des Verlusts potentiellen Lebensraums, weist die Umgebung für anspruchslose Arten mit einer Präferenz für Gebäude ein ausreichendes Angebot von adäquaten Alternativen auf. Unter Berücksichtigung des steten Verlusts geeigneter Strukturen ist jedoch eine fledermausfreundliche Gestaltung zukünftiger Neubauten, beispielsweise durch die Installation von wartungsfreien Fassadenquartieren wünschenswert.

Vögel

An der Fassaden des Gebäudes konnten keine äußerlichen Hinweise auf frühere Nester von Schwalben oder anderen Arten festgestellt werden. Die Kontrolle der Dachaufbauten lieferten keine Hinweise auf frühere Nester. Das Gebäude wies somit weder Hinweise auf frühere Nester von artenschutzrechtlich besonders relevanten Arten (z.B. Mauersegler oder Haussperling) noch Spuren (Gewölle, Kotansammlungen, Federn usw.) auf, die auf ein regelmäßiges Vorkommen von Vögeln (auch Eulen, Falken usw.) hindeuten könnten. Aufgrund dessen ist eine aktuelle Nutzung der Gebäude durch artenschutzrechtlich relevante Arten auszuschließen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann unter der Voraussetzung des **Abschlusses der Abrissarbeiten bis 15.April 2016** ausgeschlossen werden.

Spätere Abrissarbeiten sind möglich, wenn diese durch eine qualifizierte Person begleitet werden. Gegebenenfalls sind festgestellte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.

Erhebliche Konflikte durch die Abrissarbeiten mit Vogelvorkommen in der direkten Umgebung sind wegen des derzeit schon bestehenden Störungsniveaus und der daraus resultierenden Gewöhnungseffekte nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine vogelfreundliche Gestaltung von zukünftigen Neubauten durch das Anbringen von geeigneten Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Arten (z.B. für Mauersegler, Schwalben, Haussperling u. ä.) generell erstrebenswert ist.

Weitere Arten (z.B. Bilche, usw.)

Die Kontrolle der Gebäude lieferten keine Hinweise auf frühere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Aufgrund dessen ist eine aktuelle Nutzung der Gebäude durch artenschutzrechtlich relevante Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Daher besteht keine Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen oder einer Ausnahme gemäß § 44 BNatSchG.

2.1.3 Fazit

Es konnten keine aktuellen und früheren Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt werden. Somit bestehen aus artenschutzrechtlichen Aspekten keine Bedenken gegenüber den geplanten Abrissarbeiten (**Abschlusses der Abrissarbeiten bis 15.04.2016**).). **Spätere Abrissarbeiten sind möglich, wenn diese durch eine qualifizierte Person begleitet werden. Gegebenenfalls sind festgestellte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.**

Die in Kapitel 2.1.2 „Fledermäuse“ und „Vögel“ definierten zeitlichen Regelungen sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abriss von Gebäuden meist potentielle Quartier- bzw. Nisträume für Fledermäuse und Vögel verloren gehen. Ein Ausgleich derer ist durch das Anbringen von adäquat geeigneten Nistkästen (z.B. Fledermausfassadenkasten, Mauerseglerkasten usw.) wünschenswert.

Biebertal, 12.04.2016

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Amt für Stadtentwicklung	11.02.2016	0004/16 - I/9

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.02.2016		
Ortsbeirat Naunheim			
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Waldgirmeser Weg", Naunheim

Anlage/n:

Auszug aus dem Immissionsgutachten zum Bebauungsplan des Schalltechnischen Büros Pfeifer vom 21.04.2015 (Lärmkarte Straßenverkehr und Gewerbe, tags)
Auszug aus dem aktualisierten Immissionsgutachten zum Bebauungsplan des Schalltechnischen Büros Pfeifer vom 27.11.2015 (Lärmkarte Straßenverkehr und Gewerbe, tags)
Entwurf 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Waldgirmeser Weg", Naunheim (verkleinert, ohne Maßstab)

Inhalt der Mitteilung:

Die Änderung der zeichnerischen Festsetzungen (Änderung der festgesetzten Lärmpegelbereiche) der 3. Änderung des Bebauungsplanes NH-04 „Am Waldgirmeser Weg“ nach Beschluss des Bebauungsplanentwurfs sowie den Beschlüssen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis gegeben.

Wetzlar, den 11.02.2016

gez.
Semler
Stadtrat

Begründung:

Am 15.12.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurfsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Naunheim Nr. 4 „Am Waldgirmeser Weg“ gefasst. Zudem wurde die Durchführung der notwendigen Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Im Rahmen der Vorstellung des Entwurfsbeschlusses im Ortsbeirat Naunheim wurde der Hinweis eingebracht, dass das Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan die Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung für die Landesstraße L3285 im südlich an den Bebauungsplan angrenzenden Bereich nicht berücksichtigen würde. Amt 61 hat die Prüfung des Sachverhaltes zugesagt.
Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Änderung der Verkehrsregelung für die Landesstraße erfolgte im September 2014. Die Umsetzung, einschließlich der Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, erfolgte im Juli 2015. Das Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan wurde auf Grundlage der zuvor örtlich ermittelten Bestandssituation erstellt; eine Aktualisierung des Schallimmissionsgutachtens war deshalb erforderlich. Die im nun vorliegenden aktuellen Schallimmissionsgutachten ermittelte Grenze zwischen den Lärmpegelbereichen III und IV hat sich in der Folge weiter ins Plangebiet hinein verschoben. Die im Bebauungsplan als Festsetzung übernommene Grenze der Lärmpegelbereiche, die die Grundlage für die Festsetzung erforderlicher Schalldämm-Maße für Außenbauteile für die Aufenthaltsräume im Plangebiet bilden, wurde entsprechend angepasst. Weitere Anpassungen der Festsetzungen wurden nicht vorgenommen. Der so aktualisierte Entwurf des Bebauungsplanes soll nun entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie für die Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange bilden.

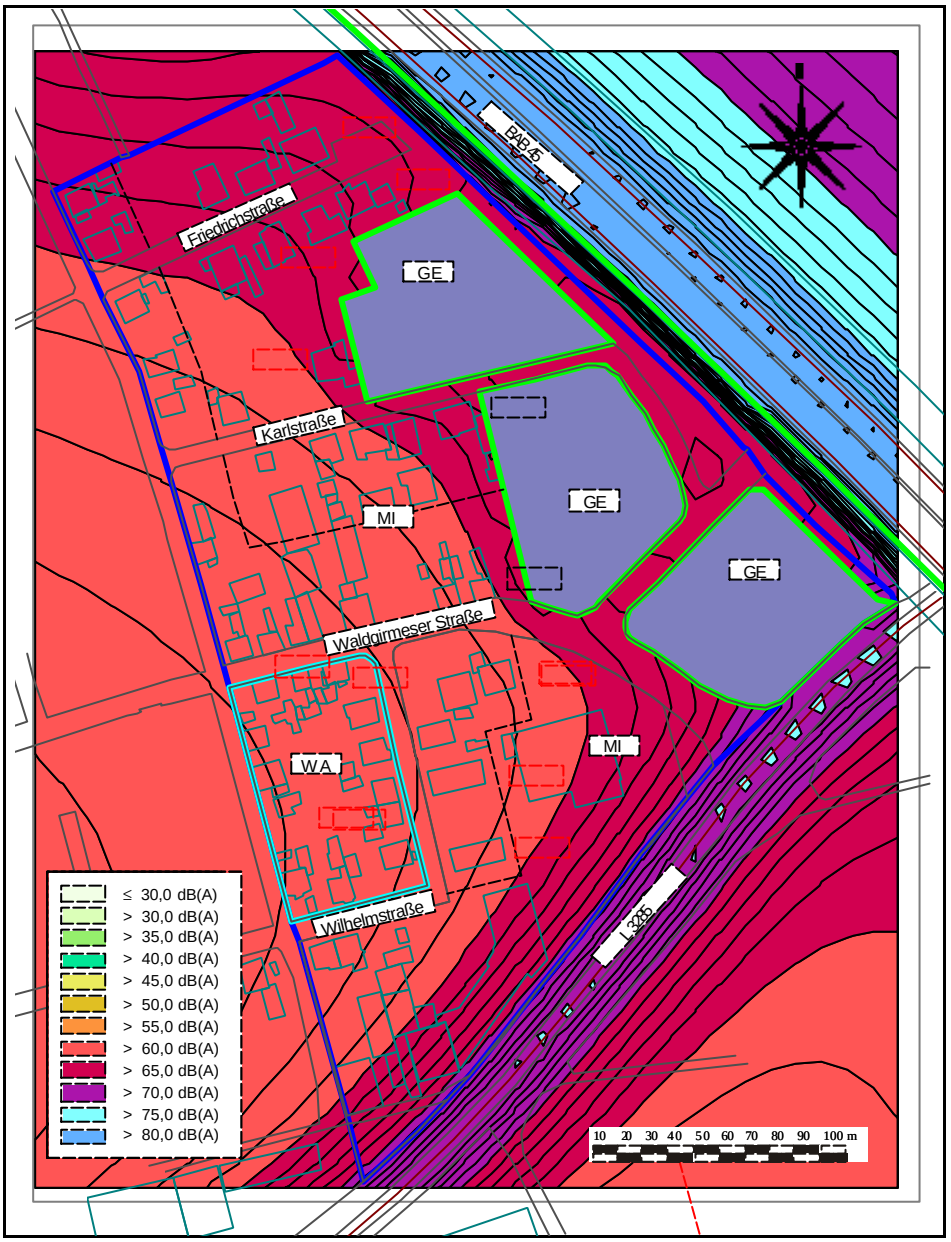

Abb. 7 : Lärmkarte Straßenverkehr und Gewerbe, tags.
Lärmpegelbereich III: hellroter Bereich, > 60 dB(A)
Lärmpegelbereich IV: dunkelroter Bereich, > 65 dB(A)

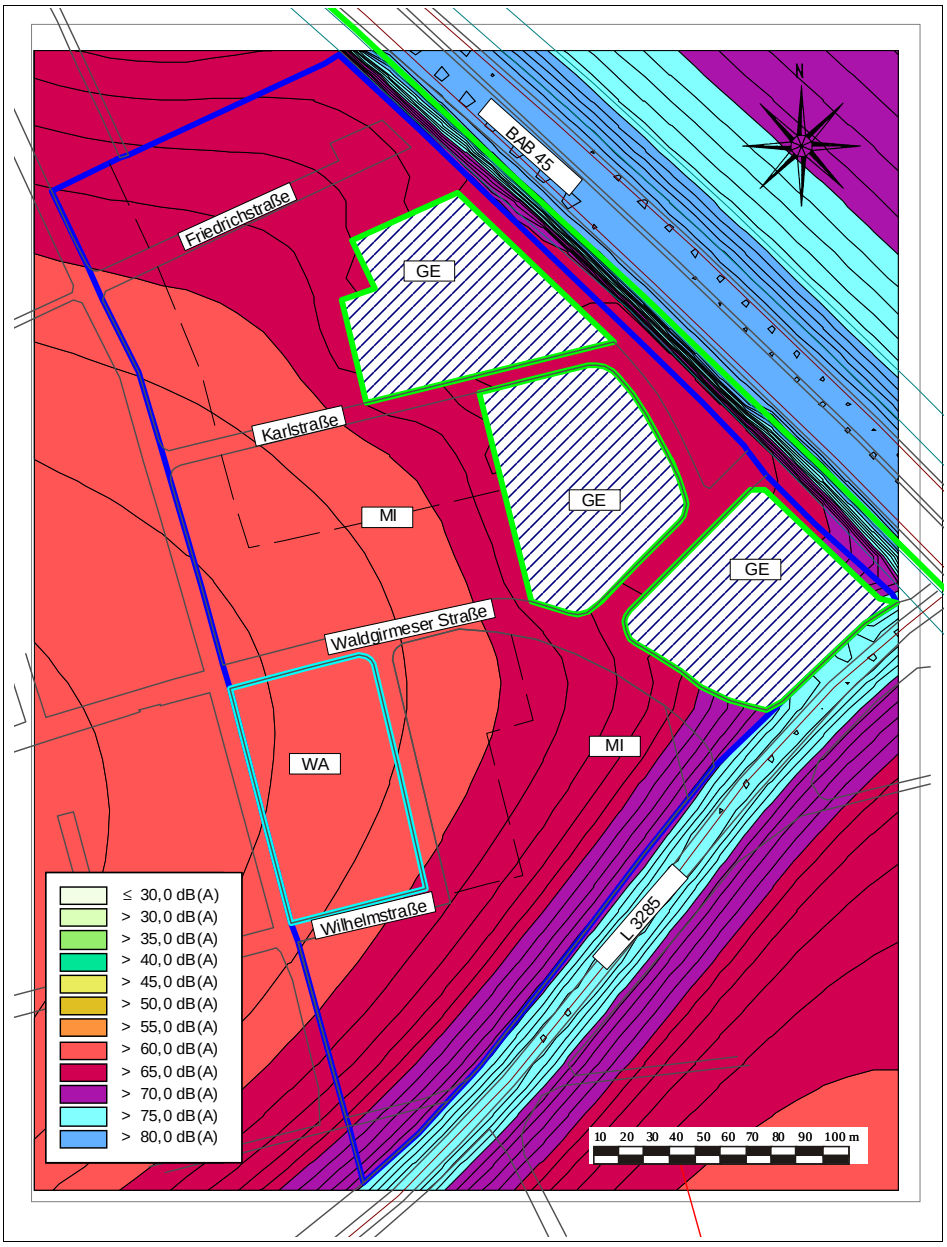

Abb. 7 : Lärmkarte Straßenverkehr und Gewerbe, tags.
Lärmpegelbereich III: hellroter Bereich, > 60 dB(A)
Lärmpegelbereich IV: dunkelroter Bereich, > 65 dB(A)

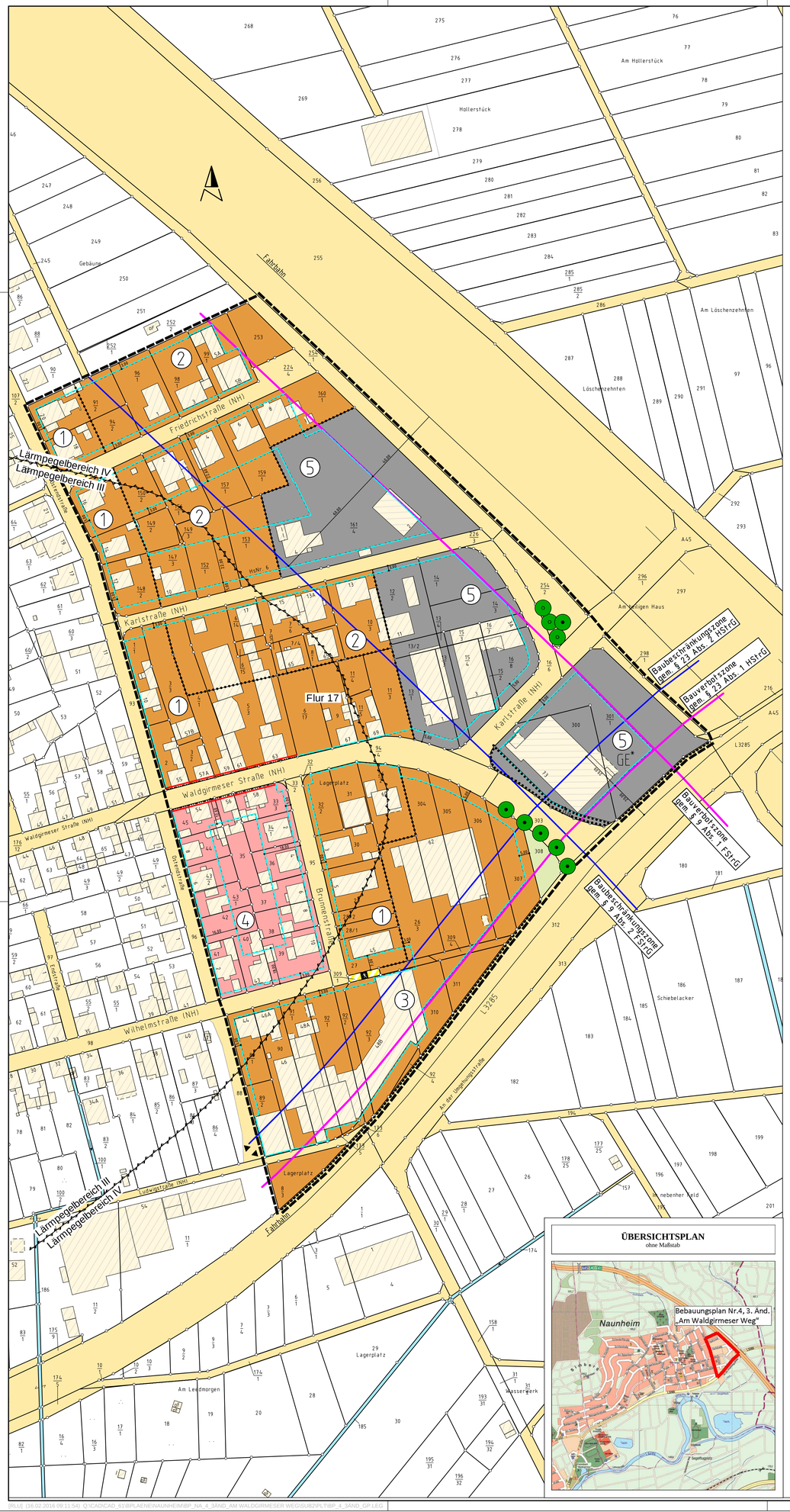

Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB-,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung- BauNVO-)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO) — MI

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WA

Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) — GE

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Bereich	Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze), z.B. II	GRZ	GFZ	Firsthöhe
①	MI	II	0,4	0,8	12,5
②	MI	II	0,4	0,8	10,0
③	MI	II	0,6	1,2	10,0
④	WA	II	0,4	0,6	12,5
⑤	GE	II	0,4	0,8	10,0

Grundflächenzahl — GRZ

Geschossflächenzahl — GFZ

Baulinie

Baugrenze

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstwert) — II

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zu- und Abfahrtsverbot zur L 3285 (gem. § 9 Abs 1 Nr 11 BauGB)

Fußgängerbereich

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe bb und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen. (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Anpflanzen: Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Veränderungssperre

Vorhandene Bebauung

ÜBERSICHTSPLAN
ohne Maßstab

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 4, Naunheim „Am Waldgirmeser Weg“

1 Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB):
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO):
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Planzeichenverordnung (PlanzV):
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Hessische Bauordnung:
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)

2 Textliche Festsetzungen:

2.1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1.1 Nutzungsbeschränkungen in den Mischgebieten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO)

Für alle Mischgebiete wird bestimmt:

- Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sind ausgeschlossen.
- Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

In den MI 1 und MI 2 sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen ausgeschlossen.

2.1.2 Nutzungsbeschränkungen in den Gewerbegebieten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO)

Für das Gewerbegebiet wird bestimmt:

- Die Errichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt.
- Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Bordelle sowie bordellartige Betriebe sind unzulässig.
- Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2.1.3 Nutzungsbeschränkungen im Wohngebiet (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO)

Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im Wohngebiet ausgeschlossen.

2.1.4 Festsetzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 10 BauNVO - "Fremdkörperfestsetzung")

In dem Teil des Gewerbegebietes mit der Kennzeichnung „GE*“ befindet sich auf dem Grundstück Flur 9, Flurstücke 300/0 und 301/1, ein genehmigter Lebensmittel-Discounter mit Verkaufsflächen in einer Größenordnung von 795,41m². Abweichend von den Regelungen in 2.1.2 zu den Nutzungsbeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB sind Erneuerungen des Lebensmittel-Discounters allgemein zulässig, wenn die Verkaufsfläche des Betriebs von 795,41m² nicht überschritten wird. Zulässig sind Sortimente der Grundversorgung bzw. des kurzfristigen Bedarfs (Lebensmittel, Drogerieartikel, Haushaltswaren) sowie 10% branchentypische, zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente auf einer untergeordneten Fläche.

2.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

2.2.1 GRZ und überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 2 BauNVO i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr.1, 19 und 23 BauNVO)

Bei Konkurrenz zwischen GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung. Die Errichtung von Garagen, Carports, Werbeanlagen und Nebenanlagen innerhalb der als Bauverbotszonen gekennzeichneten Bereiche ist unzulässig.

2.2.2 Höhe baulicher Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauNVO i. V. m. §§ 16 Abs. 3 Nr.2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die natürliche Geländeoberfläche in der Mitte der talseitigen Fassade.

2.2.3 Bezugspunkte zur Berechnung des Kellergeschosses (gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 i. V. m. § 16 Abs. 2 S.3 BauNVO)

Als Bezugspunkt für die Berechnung des Kellergeschosses als Vollgeschoss/Nichtvollgeschoss ist bei Aufschüttungen die natürliche Geländeoberfläche, bei Abgrabungen die sichtbare Wandfläche heranzuziehen.

2.3 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und Wasserhaushaltes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Befestigung von Stellplätzen, Garagenzufahrten und Wegen ist wasserdurchlässig zu gestalten; vollversiegelte Oberflächen sind zulässig, wenn das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser den angrenzenden Freiflächen zugeführt und dort versickert wird.

2.4 Lärmpegelbereiche (gem. § 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)

Für die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche LPB III und IV sind bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden für die Außenbauteile der Gebäude mit Räumen, die nicht nur zum vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen dienen, Mindestschalldämm-Maße $R'_{w,res}$ gemäß DIN 4109 einzuhalten. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind dem Abschnitt 5, Tabelle 8-10 der DIN 4109 zu entnehmen.

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109:

Lärmpegelbereich (LPB) nach DIN 4109	*Maßgeblicher Außenlärmpegel tags, db (A)*	*Erforderliche Schalldämm-Maße für*	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume, Unterrichtsräume u.ä. $R'_{w,res}$ db	*Büroräume[1] und ähnliches $R'_{w,res}$ db*
III	> 60	35	30
IV	> 65	40	35

$R'_{w,res}$ = bewertetes Bauschalldämm-Maß nach DIN 4109, Beiblatt 1, Abschnitt 11 des gesamten Außenbauteiles (Wand + Fenster + Rollladenkästen + Lüftung und dergleichen). Die Werte gelten auch für Dachflächen, sofern sie Aufenthaltsräume nach außen abschließen.
[1] An Fassaden von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt

Ausnahmsweise kann eine Minderung der festgesetzten Bauschalldämm-Maße zugelassen werden, wenn (z. B. durch Abschirmungen) im Baugenehmigungsverfahren ein geringerer Außenlärmpegel nachgewiesen wird, als im Bebauungsplan angenommen.

2.5 Grünordnerische Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2.5.1 Einfriedungen

In den GE Gebieten sind nur offene Einfriedungen zulässig. Die Einfriedungen sind straßenseitig mit bodenständigen Hecken zu hinterpflanzen. Pflanzschema: aufgelockerte strauchbetonte Gehölzpflanzung; 1-reihig; unregelmäßige Pflanzverbände; zur Strukturierung und Auflockerung der Pflanzung sind einzelne Bäume zu verwenden. Für die Hinterpflanzung sind die in der Pflanzliste genannten Arten zu verwenden.

2.5.2 Grundstücksbepflanzungen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, bezogen auf die zulässige Grundfläche (GRZ II), sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen. Pro 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum gem. Pflanzliste oder Hochstammobstbaum zu pflanzen. Des Weiteren ist pro 50m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein standortgerechter Strauch gem. Pflanzliste zu pflanzen.

2.5.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und durch die Anlage eines vorgelagerten blütenreichen Saumstreifens zu ergänzen. Für den Pflanzstreifen sind ausschließlich die Gehölzarten der Pflanzliste (s. Anhang) zu verwenden.

3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Dachgestaltung und Dachaufbauten (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 HBO)

- Dachgauben sind zulässig, wenn die Länge der Gaube höchstens ½ der Trauflänge des Hausdaches einnimmt, das Gaubendach mind. 0,40 m – in der Senkrechten gemessen – unter dem Dachfirst ansetzt und ein Abstand von mind. 1,50 m vom Ortgang, Kehle oder Grad und eingehalten wird.
- Die zulässigen Dachformen für Hauptanlagen sind in den Wohngebieten (WA) und Mischgebieten 1 und 2 (MI) Sattel-, versetztes Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddach sowie in dem Gewerbegebiet (GE) und dem Mischgebiet 3 (MI) auch Pult- sowie Flachdach.
- Dachbegrünung, Photovoltaik und In-Dach-Solaranlagen sind zulässig.

3.2 Werbeanlagen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und 3 HBO)

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen, Firmenaufschriften etc. müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form und Farbe der Gebäudegestaltung unterordnen. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sollen zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammengefasst und in Form und Größe aufeinander sowie auf die Größe des Gebäudes abgestimmt werden.
- Darüber hinaus sind auch auf einer Tafel zusammengefasste Hinweisschilder an der Einfahrt ins Gewerbegebiet zulässig.
- Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht, an Gebäuden oberhalb der Dachtraufe sowie innerhalb des 20,00 m breiten Freihaltestreifens entlang der Landesstraße L3285

4 Kennzeichnungen und Hinweise:

4.1 Altstandorte

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Altstandorte. Es handelt sich um die Bereiche Brunnenstraße 1, Karlstraße 1, 3, 3A und 11, Waldgirmeser Straße 61, 63, 65 und 73 sowie Wilhelmstraße 43, 44, 46, 46A, 48A und 48B. Die Altstandorte werden in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben und dargestellt. Bei Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen, bei denen in den Boden eingegriffen wird, sind Einzelfallrecherchen und ggf. umwelttechnische Untersuchungen und/oder eine gutachterliche Begleitung der Aushubmaßnahmen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Recherche und möglicher umwelttechnischer Untersuchungen sind mit den Bauunterlagen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4.2 Artenschutz

Bei Bau- und Sanierungsarbeiten sowie bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist gem. §§ 39 und 44 BNatschG innerhalb des Geltungsbereiches eine Prüfung der artenschutz- und biotopschutzrechtlichen Belange erforderlich.

4.3 Abwasserbeseitigungssatzung und Verwertung von Niederschlagswasser

- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2 WHG)
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. (gem. § 37 Abs. 4 S. 1 HWG)
- Auf die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

4.4 Bergbau

Im Rahmen von Bauvorhaben im Plangebiet sind auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten und ggf. entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

4.5 Grundwasser

Falls im Rahmen von Bauvorhaben im Plangebiet Grundwasser während der Baugrubenherstellung aufgeschlossen wird, dessen Ableitung erforderlich wird, ist dies beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Untere Wasserschutzbehörde, anzuzeigen.

STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

IN NAUNHEIM

„AM WALDGIRMESER WEG“

3. ÄNDERUNG

-Öffentlichkeitsbeteiligung-
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

-Trägerbeteiligung-
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Maßstab 1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN
DIGITALE LIEGENSCHAFTSKARTE

EINLEITUNGSBESCHLUSS
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 29.04.2013
DER MAGISTRAT
DER STADT WETZLAR
SEMLER
STADTRAT

BEKANNTMACHUNG
DES EINLEITUNGSBESCHLUSSES
AM 07.05.2013
DER MAGISTRAT
DER STADT WETZLAR
SEMLER
STADTRAT

BÜRGERBETEILIGUNG
VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER BEREITGELEGT
VOM 05.08.2015 BIS 07.09.2015
DER MAGISTRAT
DER STADT WETZLAR
SEMLER
STADTRAT

ENTWURFSBESCHLUSS
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM **15.12.2015**
DER MAGISTRAT
DER STADT WETZLAR
SEMLER
STADTRAT

OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT
VOM BIS EINSCHLIESSLICH
DURCHGEFÜHRT

BEKANNTMACHUNG
DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF:
AM
DER MAGISTRAT
DER STADT WETZLAR
SEMLER
STADTRAT

SATZUNGSBESCHLUSS
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM
DER MAGISTRAT
DER STADT WETZLAR
Wetzlar, den SEMLER
STADTRAT

RECHTSKRÄFTIG
SEIT DER BEKANNTMACHUNG IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG
AM
DER MAGISTRAT
DER STADT WETZLAR

S O N S T I G E V E R M E R K E

BEARBEITET / GEZEICHNET:
PLANUNGS-UND HOCHBAUAMT
DER
STADT WETZLAR
SACHGEBIET STADTPLANUNG
AMTSLEITER

5. Pflanzliste

Art (deutscher Name)	Botanischer Name	Wuchstyp
Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*	B1, Solitärbaum
Esche	*Fraxinus excelsior*	B1, Solitärbaum
Feldahorn	*Acer campestre*	B2
Hainbuche	*Carpinus betulus*	B2, S1
Haselnuss	*Corylus avellana*	S1
Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*	S2
Hundsrose	*Rosa canina*	S3
Liguster	*Ligustrum vulgare*	S3
Mehlbeere	*Sorbus aria*	S2
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*	S2
Schlehe	*Prunus spinosa*	S
Sommerlinde	*Tilia platyphyllos*	B1, Solitärbaum
Spitzahorn	*Acer platanoides*	B1, Solitärbaum
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*	B2, S1
Weißdorn-Arten	*z.B. Crataegus monogyna*	S1, S2
Winterlinde	*Tilia cordata*	B1, Solitärbaum
Wolliger Schneeball	*Viburnum lantana*	S2
Obsthochstämme (Apfel, Birne)		

Legende
B1: Baum, großkronig, hochwüchsig, großer Pflanzabstand (> 10m)
B2: Baum, kleinkronig, mittelwüchsig, mittlerer – großer Pflanzabstand (> 6m)
S1: hoher Strauch, mittlerer Pflanzabstand (3m)
S2: mittlerer Strauch, kleiner - mittlerer Pflanzabstand (2m)
S3: kleiner Strauch, Bodendecker, kleiner Pflanzabstand (1m)

STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in	**Drucksachen-Nr.: - AZ:**
SPD, FW, Bündnis 90/Die Grünen	0055/16 - I/23

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungsdatum**	**Abstimmungsergebnis**
Stadtverordnetenversammlung		

Betreff:

Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 42 HGO

Anlage/n:

Text:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird zum Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters sowie einer hauptamtlichen Stadträtin/eines hauptamtlichen Stadtrats bestellt. Er soll unverzüglich nach der Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2016 mit der Wahlvorbereitung beginnen.

Wetzlar, den 03.05.2016

gez. Jörg Kratkey
Christa Lefèvre
Christian Sarges

Begründung:

Infolge der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wetzlar zum Oberbürgermeister im vergangenen Jahr ist in absehbarer Zeit eine Neubesetzung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erforderlich. Darüber hinaus wurde im Hinblick auf die Kommunalwahl 2016 von der rechtlich möglichen und zulässigen Wiederwahl eines hauptamtlichen Stadtrats abgesehen, um der ab dem 01.04.2016 neu gewählten Stadtverordnetenversammlung Handlungsfreiheit zu sichern. Um jetzt die weitere Zeit der Vakanz so kurz wie möglich zu halten, ist ein Wahlvorbereitungsausschuss zu bestellen, der die vorbereitenden Verfahrensschritte in die Wege leiten kann.

Beide Verfahren können entsprechend der bisherigen guten Praxis von einem Wahlvorbereitungsausschuss durchgeführt werden.

STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Kämmerei	01.03.2016	0001/16 - I/12

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	14.03.2016		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Bericht IV. Quartal 2015

Anlage/n:

Gesamtergebnisrechnung IV. Quartal 2015
Investitionsrechnung IV. Quartal 2015

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht für das IV. Quartal 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 01.03.2016

gez. Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

Mit der Einführung des Neuen Haushalts- und Rechnungswesens wurde die Berichtspflicht in die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgenommen.

Gemäß § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Der Bericht ist auf Grundlage des Rechnungswesens zu gestalten.

Der Bericht des IV. Quartal 2015 wurde am 01.03.2016 erstellt. Damit sind die Erträge und Aufwendungen bis zum Buchungsschluss der Fachämter für das Jahr 2015 weitestgehend berücksichtigt.

Folgende Jahresabschlussbuchungen stehen u.a. noch aus:

- Erträge aus der Auflösung der Sonderposten (Pos. 8)
- Abschreibungen (Pos. 14)
- Zuführungen und Entnahmen von Rückstellungen (u.a. Pos. 12 Pensionsrückstellungen)
- Rechnungsabgrenzungsposten (u.a. Pos. 22)

Der Bericht des IV. Quartals 2015 stellt die Ansätze Nachtrag 2015 und das vorläufige Ergebnis zum 31.12.2015 gegenüber.

Die **Kassenkredite** haben sich im Jahr 2015 wie folgt entwickelt:

Stichtag	**Wert €**	**Zinsen € (Aufwand bis zum Stichtag)**	**Stand:**
31.03.2015	60.364.433	75.431	01.04.2015
30.06.2015	60.015.065	167.365	02.07.2015
30.09.2015	56.151.121	211.988	01.10.2015
31.12.2015	58.452.986	283.714	04.01.2016

STADT WETZLAR

Bericht
IV. Quartal 2015

der
Haushaltswirtschaft

der
Stadt Wetzlar

Ergebnis-rechnung IV. Quartal

Pos.	Ertrags- und Aufwandsarten	vorl. Ergebnis 2015 01.03.2016	Ansatz 2015 (einschl. NT)	Differenz zum Ansatz Euro	Bemerkung
1.	50 / Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.575.504,20	1.712.130	-136.626	Mindererträgeu.a. - 45 T€ Holzverkauf aufgrund Marktlage - 75 T€ Wohnungsmieten (u.a. Verkauf Mietwohngebäude, Leerstände durch Modernisierung)
2.	51 / Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.950.344,53	13.791.040	159.305	Mehrerträge u.a. - 103 T€ Friedhöfe - 41 T€ Straßenverkehrsangelegenheiten
3.	548-549 / Kostenersatzleistungen und erstattungen	3.507.138,18	3.699.320	-192.182	Kostenerstattungen u.a. mit Abwasserverband Wetzlar noch nicht erfolgt.
5.	55 / Steuern und steuerähnliche Erträge aus gesetzlichen Umlagen	56.675.018,41	62.042.400	-5.367.382	Mindererträge - 666 T€ Gemeindeanteil Einkommensteuer - 4,9 Mio. € Gewerbesteuer Abgänge im IV. Quartal bei zahlreichen Unternehmen
6.	547 / Erträge aus Transferleistungen	2.185.769,31	2.245.750	-59.981	Mindererträge: - 44 T€ Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz
7.	540-543 / Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	26.292.423,72	26.502.090	-209.666	Mindererträge: - 61 T€ Zuschuss Land Kindertagesstätten wegen Abweichung Belegungs- und Betreuungszeiten - 22 T€ Zuschuss Land zu Freistellung letztes Kitajahr - 88 T€ Zuschuss LDK - Integratiosnmaßnahmen - tatsächlich geringere Fallzahlen
8.	*546 / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Inv.-zuweisungen, -zuschüssen und Inv.-beiträgen*	*3.329.480,00*	*3.329.480*	*0*	*Es handelt sich um Jahresabschlussbuchungen, die unterjährig nicht gebucht werden, so dass der geplante Ansatz in das vorl. Ergebnis übernommen wurde.*
9.	53 / Sonstige ordentliche Erträge	3.088.399,13	3.091.710	-3.311	
10.	**Summe der ordentlichen Erträge (Position 1 bis 9)**	**110.604.077,48**	**116.413.920**	**-5.809.843**	

Haushaltsjahr 2015

Gesamtergebnisrechnung

Stand: 01.03.2016

Pos.	Ertrags- und Aufwandsarten	vorl. Ergebnis 2015 01.03.2016	Ansatz 2015 (einschl. NT)	Differenz zum Ansatz Euro	Bemerkung
11.	62, 63, 640-643, 647-649, 65 / Personalaufwendungen	37.032.277,42	37.964.710	-932.433	
12.	644-646 / Versorgungsaufwendungen	2.893.950,03	3.208.720	-314.770	Die Jahresabschlussbuchungen - Zuführung zu den Rückstellungen - sind noch nicht erfolgt, ein entsprechendes Gutachten liegt noch nicht vor.
13.	60-61, 67-69 / Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.430.712,92	16.459.120	-1.028.407	
14.	*66 / Abschreibungen*	*7.976.990,00*	*7.976.990*	*0*	*Es handelt sich um Jahresabschlussbuchungen, die unterjährig nicht gebucht werden, so dass der geplante Ansatz in das vorl. Ergebnis übernommen wurde.*
15.	71 / Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	11.082.405,93	12.140.990	-1.058.584	u.a.: Zuschüsse Kitas freier Träger konnten bis zum Buchungsschluss noch nicht vollumfänglich abgerechnet werden.
16.	73 / Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	32.265.869,87	32.986.520	-720.650	Minderaufwand u.a. - 704 T€ Gewerbesteuerumlage
17.	72 / Transferaufwendungen	7.995.265,42	7.808.100	187.165	unabweisbare Mehraufwendungen im Bereich Jugendhilfe
18.	70, 74, 76 / Sonstige ordentliche Aufwendungen	96.182,37	95.030	1.152	
19.	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Position 11 bis 18)**	**114.773.653,96**	**118.640.180**	**-3.866.526**	
20.	**Verwaltungsergebnis (Position 10 ./. Position 19)**	**-4.169.576,48**	**-2.226.260**	**-1.943.316**	
21.	56, 57 / Finanzerträge	416.164,02	830.900	-414.736	Geringere Zinserträge aus Gewerbesteuernachzahlungen.
22.	77 / Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.237.149,87	4.227.200	9.950	Es fehlen in diesem Bereich noch die periodengerechte Zurodnung verschiedener Aufwendungen.
23.	**Finanzergebnis (Position 21 ./. Position 22)**	**-3.820.985,85**	**-3.396.300**	**-424.686**	
24.	**Ordentliches Ergebnis (Position 20 und Position 23)**	**-7.990.562,33**	**-5.622.560**	**-2.368.002**	

Investitions-rechnung IV. Quartal

01251000002 Beschaffung bewegl. AV - interner Service; Amt -11-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	291,55	0,00	0,00	3.000	0,00	3.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-291,55	0,00	0,00	-3.000	0,00	-3.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

01351000004 Beschaffung Hard- und Software Amt -15 -

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	853,23	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	333.270,34	338.543,02	0,00	302.150	321.412,55	319.280,47	89.000	100.000	100.000	0	0,00	89.000	0,00
Zu-/Überschuss	-332.417,11	-338.543,02	0,00	-302.150	-321.412,55	-319.280,47	-89.000	-100.000	-100.000	0	0,00	-89.000	0,00

01751000002 Beschaffungen Messeinrichtungen Amt - 60 -

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	3.000	0,00	3.000,00	3.000	3.000	3.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	-3.000	0,00	-3.000,00	-3.000	-3.000	-3.000	0	0,00	0	0,00

01841000001 Beschaffung Fahrzeuge; Amt -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	1.355,70	0,00	0,00	30.000	31.319,32	-1.319,32	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-1.355,70	0,00	0,00	-30.000	-31.319,32	1.319,32	0	0	0	0	0,00	0	0,00

01841000002 Betriebsausstattung Gebäude; Amt -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	22.199,29	64.114,33	0,00	46.650	45.251,95	65.512,38	30.000	30.000	30.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-22.199,29	-64.114,33	0,00	-46.650	-45.251,95	-65.512,38	-30.000	-30.000	-30.000	0	0,00	0	0,00

01861000001 Beschaffung Fahrzeuge, Geräte und Ausstattung Stadtbetriebsamt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	134.384,33	36.395,31	0,00	237.000	260.075,65	13.319,66	222.000	150.000	150.000	0	0,00	82.000	0,00
Zu-/Überschuss	-134.384,33	-36.395,31	0,00	-237.000	-260.075,65	-13.319,66	-222.000	-150.000	-150.000	0	0,00	-82.000	0,00

01861006001 Investitionen Außenanlagen; Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	2.727,96	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-2.727,96	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

01901001602 Grundstücksverkehr; Amt -80-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	3.234.215,06	40.000,00	0,00	312.600	100.557,22	252.042,78	1.862.000	1.200.000	1.000.000	0	0,00	1.862.000	0,00
Zu-/Überschuss	-3.234.215,06	-40.000,00	0,00	-312.600	-100.557,22	-252.042,78	-1.862.000	-1.200.000	-1.000.000	0	0,00	-1.862.000	0,00

01941004001 Erneuerung und Erweiterung Mietwohngebäude und gewerbl. genutzte Gebäude; Amt -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	341.542,93	0,00	0,00	60.000	53.798,00	6.202,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-341.542,93	0,00	0,00	-60.000	-53.798,00	-6.202,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

01961004002 Erneuerung und Erweiterung Verwaltungsgebäude; Amt -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	860.169,96	2.554.084,25	0,00	2.110.000	2.028.209,05	2.635.875,20	1.800.000	0	0	0	0,00	1.800.000	0,00
Zu-/Überschuss	-860.169,96	-2.554.084,25	0,00	-2.110.000	-2.028.209,05	-2.635.875,20	-1.800.000	0	0	0	0,00	-1.800.000	0,00

02401000002 Schutzkleidung allg. Sicherheit und Ordnung; -32-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	40.550	39.426,60	1.123,40	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	-40.550	-39.426,60	-1.123,40	0	0	0	0	0,00	0	0,00

02403000001 Beschaffung Gerätschaften Straßenverkehrsangelegenheiten; Amt 32

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	39.481,27	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-39.481,27	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

02601000001 Beschaffung Feuerwehrfahrzeuge und Zubehör; Amt 37

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	37.057,30	0,00	0,00	110.950	0,00	110.950,00	50.000	50.000	50.000	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	164.081,47	90.182,85	0,00	552.500	354.959,57	287.723,28	480.000	125.000	290.000	0	0,00	310.000	0,00
Zu-/Überschuss	-127.024,17	-90.182,85	0,00	-441.550	-354.959,57	-176.773,28	-430.000	-75.000	-240.000	0	0,00	-310.000	0,00

02601000003 Beschaffung Betriebsausstattung Feuerwehr

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	79.048,49	50.769,00	0,00	133.000	56.555,75	127.213,25	100.000	100.000	100.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-79.048,49	-50.769,00	0,00	-133.000	-56.555,75	-127.213,25	-100.000	-100.000	-100.000	0	0,00	0	0,00

02601004001 Erneuerung/Erweiterung Feuerwehrgerätehäuser und Außenanlagen; Amt -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	12.892,34	79.283,05	0,00	100.000	18.053,86	161.229,19	460.000	0	0	0	0,00	460.000	0,00
Zu-/Überschuss	-12.892,34	-79.283,05	0,00	-100.000	-18.053,86	-161.229,19	-460.000	0	0	0	0,00	-460.000	0,00

04101000002 Beschaffung von Geschäftsausstattung und Exponaten Amt 41

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	37.207,64	12.800,00	0,00	27.550	10.140,07	30.209,93	16.000	16.000	16.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-37.207,64	-12.800,00	0,00	-27.550	-10.140,07	-30.209,93	-16.000	-16.000	-16.000	0	0,00	0	0,00

04102000002 Beschaffung Exponate Kunstausstellungen

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	5.000	5.000	5.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	-5.000	-5.000	-5.000	0	0,00	0	0,00

04203004001 Anbau/Erneuerung Musikschule -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	25.000,00	0,00	0	4.054,35	20.945,65	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	-25.000,00	0,00	0	-4.054,35	-20.945,65	0	0	0	0	0,00	0	0,00

04204000002 Beschaffung Einrichtungsgegenstände Kulturpflege; Amt -41-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	5.800	0,00	5.800,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	-5.800	0,00	-5.800,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

04204008001 Investitionszuschüsse Heimat- und Kulturpflege

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	8.000,00	68.870,75	0,00	3.000	3.000,00	68.870,75	3.000	0	0	0	0,00	3.000	0,00
Zu-/Überschuss	-8.000,00	-68.870,75	0,00	-3.000	-3.000,00	-68.870,75	-3.000	0	0	0	0,00	-3.000	0,00

04601000002 Betriebseinrichtung Stadtbibliothek; Amt 41

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	11.450	1.450,00	10.000,00	15.000	5.000	5.000	0	0,00	10.000	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	-11.450	-1.450,00	-10.000,00	-15.000	-5.000	-5.000	0	0,00	-10.000	0,00

04801000002 Beschaffung Geschäftsausstattung, Lehr- und Lernmittel; Amt -43-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	4.015,71	9.170,70	0,00	15.320	9.282,16	15.208,54	0	0	0	0	0,00	0	-901,00
Zu-/Überschuss	-4.015,71	-9.170,70	0,00	-15.320	-9.282,16	-15.208,54	0	0	0	0	0,00	0	901,00

06201008001 Investitionszuschüsse Tagespflege -51-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	863,00	0,00	0,00	4.230	4.230,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	776,56	0,00	0,00	4.230	3.230,00	1.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	86,44	0,00	0,00	0	1.000,00	-1.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

06901000002 Beschaffung Geschäftsausstattung KiGa Amt -51-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	16.000,00	0,00	0,00	0	11.500,00	-11.500,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	134.231,35	103.570,85	0,00	62.800	65.723,75	100.647,10	70.000	70.000	70.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-118.231,35	-103.570,85	0,00	-62.800	-54.223,75	-112.147,10	-70.000	-70.000	-70.000	0	0,00	0	0,00

06901000003 Beschaffung Einrichtung u. Herrichtung KiGa-Spielplätze Amt 68

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	56.330,07	55.000,00	0,00	74.500	39.772,90	89.727,10	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-56.330,07	-55.000,00	0,00	-74.500	-39.772,90	-89.727,10	0	0	0	0	0,00	0	0,00

06901004001 Erneuerung/Ausbau/Neubau Kindergärten/-tageseinrichtungen -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	216.134,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	1.255.824,89	1.008.640,30	0,00	380.000	873.435,92	515.204,38	130.000	0	0	0	0,00	130.000	0,00
Zu-/Überschuss	-1.039.690,89	-1.008.640,30	0,00	-380.000	-873.435,92	-515.204,38	-130.000	0	0	0	0,00	-130.000	0,00

06901008000 Investitionszuschuss an freie Träger -51-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0	3.292,39	-3.292,39	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	0	-3.292,39	3.292,39	0	0	0	0	0,00	0	0,00

06903008000 Investitionszuschuss an Freie Träger; -51-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	95.000,00	0,00	0,00	0	1.220,00	-1.220,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	203.589,22	23.693,93	0,00	58.750	53.395,42	29.048,51	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-108.589,22	-23.693,93	0,00	-58.750	-52.175,42	-30.268,51	0	0	0	0	0,00	0	0,00

06951000003 Beschaffung v. Einrichtung Kinderspielplätze; Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	75.608,78	12.000,00	0,00	43.700	3.357,83	52.342,17	23.000	23.000	23.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-75.608,78	-12.000,00	0,00	-43.700	-3.357,83	-52.342,17	-23.000	-23.000	-23.000	0	0,00	0	0,00

06951004001 Erneuerung Jugendherberge; Amt -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	81.931,16	83.081,41	0,00	100.000	7.080,26	176.001,15	500.000	500.000	0	0	0,00	1.000.000	0,00
Zu-/Überschuss	-81.931,16	-83.081,41	0,00	-100.000	-7.080,26	-176.001,15	-500.000	-500.000	0	0	0,00	-1.000.000	0,00

06951004002 Um- und Neubau von Spielplätzen; Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	14.752,21	50.000,00	0,00	57.000	0,00	107.000,00	36.300	30.000	30.000	0	0,00	36.300	0,00
Zu-/Überschuss	-14.752,21	-50.000,00	0,00	-57.000	0,00	-107.000,00	-36.300	-30.000	-30.000	0	0,00	-36.300	0,00

08101008000 Investitionszuschüsse an Sportvereine und Verbände; Amt -52-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	25.730,50	134.643,55	0,00	66.000	40.640,31	160.003,24	75.000	25.000	25.000	0	0,00	50.000	0,00
Zu-/Überschuss	-25.730,50	-134.643,55	0,00	-66.000	-40.640,31	-160.003,24	-75.000	-25.000	-25.000	0	0,00	-50.000	0,00

08101008001 Investitionszuschuss an Alpenverein; Amt -52-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	37.500,00	0,00	37.500	60.000,00	15.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	-37.500,00	0,00	-37.500	-60.000,00	-15.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

08201000501 Ausstattungsgegenstände und Betriebsvorrichtungen für Bäder

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	12.812,29	74.586,01	0,00	21.000	12.743,30	82.842,71	15.000	15.000	15.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-12.812,29	-74.586,01	0,00	-21.000	-12.743,30	-82.842,71	-15.000	-15.000	-15.000	0	0,00	0	0,00

08201004001 Erneuerung u. Errichtung von Bäder; Amt -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	128.666,83	26.500,00	0,00	56.000	107.720,36	-25.220,36	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-128.666,83	-26.500,00	0,00	-56.000	-107.720,36	25.220,36	0	0	0	0	0,00	0	0,00

08202000003 Beschaffung Sportgeräte für Turnhallen; Amt -52-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	1.664,70	7.671,29	0,00	3.000	3.928,59	6.742,70	3.000	3.000	3.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-1.664,70	-7.671,29	0,00	-3.000	-3.928,59	-6.742,70	-3.000	-3.000	-3.000	0	0,00	0	0,00

08202004002 Sanierung/Erneuerung Sporthallen u. ä. ; Amt 61

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	25.000,00	0,00	0,00	25.000	25.000,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	155.456,67	98.627,48	0,00	65.000	130.565,55	33.061,93	25.000	0	0	0	0,00	25.000	0,00
Zu-/Überschuss	-130.456,67	-98.627,48	0,00	-40.000	-105.565,55	-33.061,93	-25.000	0	0	0	0,00	-25.000	0,00

08203000002 Betriebseinrichtung Sportanlagen; Amt 52

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	119.559,07	14.301,66	0,00	13.000	19.931,86	7.369,80	63.000	13.000	13.000	0	0,00	50.000	0,00
Zu-/Überschuss	-119.559,07	-14.301,66	0,00	-13.000	-19.931,86	-7.369,80	-63.000	-13.000	-13.000	0	0,00	-50.000	0,00

08203004001 Erneuerung Sportanlagen; Amt 52

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	3.725,89	2.404,78	0,00	10.000	0,00	12.404,78	30.000	0	0	0	0,00	30.000	0,00
Zu-/Überschuss	-3.725,89	-2.404,78	0,00	-10.000	0,00	-12.404,78	-30.000	0	0	0	0,00	-30.000	0,00

08203004002 Stadion Wetzlar; Amt 61

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	6.275,71	19.397,22	0,00	0	12.847,66	6.549,56	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-6.275,71	-19.397,22	0,00	0	-12.847,66	-6.549,56	0	0	0	0	0,00	0	0,00

09101004001 Planungen und Stadtentwicklung; Amt 61

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	25.000	32.353,11	-7.353,11	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	55.822,35	159.279,85	0,00	10.000	55.799,62	113.480,23	40.000	0	0	0	0,00	40.000	0,00
Zu-/Überschuss	-55.822,35	-159.279,85	0,00	15.000	-23.446,51	-120.833,34	-40.000	0	0	0	0,00	-40.000	0,00

09101004002 Dorferneuerung Stadtteile (Planung); Amt 61

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	24.000	2.894,09	21.105,91	24.000	24.000	24.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	-24.000	-2.894,09	-21.105,91	-24.000	-24.000	-24.000	0	0,00	0	0,00

09101004005 Einfache Stadterneuerung Garbenheim; Amt -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	50.261,15	5.000,00	0,00	0	1.965,88	3.034,12	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-50.261,15	-5.000,00	0,00	0	-1.965,88	-3.034,12	0	0	0	0	0,00	0	0,00

09101004006 Sanierungsmaßnahmen Altstadt; Amt-61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	419.752,82	0,00	0,00	550.000	535.803,92	14.196,08	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	105.016,09	214.943,10	0,00	255.000	224.439,27	245.503,83	560.000	5.000	5.000	0	0,00	555.000	0,00
Zu-/Überschuss	314.736,73	-214.943,10	0,00	295.000	311.364,65	-231.307,75	-560.000	-5.000	-5.000	0	0,00	-555.000	0,00

09401001601 Maßnahmen Soziale Stadt - KoBü; Amt -50/KoBü-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	沈阿摩罗七搜…搬搜…搬阿Ver	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	107.522,00	0,00	0,00	115.000	112.521,59	2.478,41	150.000	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	181.149,04	386.273,79	0,00	172.500	31.408,19	527.365,60	492.000	0	0	0	0,00	462.000	0,00
Zu-/Überschuss	-73.627,04	-386.273,79	0,00	-57.500	81.113,40	-524.887,19	-342.000	0	0	0	0,00	-462.000	0,00

10301004001 Grundhafte Sanierung der Stadtmauer; Amt 61

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	30.000,00	0,00	5.000	2.058,77	32.941,23	5.000	5.000	5.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	-30.000,00	0,00	-5.000	-2.058,77	-32.941,23	-5.000	-5.000	-5.000	0	0,00	0	0,00

10301004002 Grundhafte Sanierung Turm Kalsmunt; Amt -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	115.000,00	-115.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	133.106,77	286.522,15	0,00	200.000	348.270,06	138.252,09	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-133.106,77	-286.522,15	0,00	-200.000	-233.270,06	-253.252,09	0	0	0	0	0,00	0	0,00

10301008003 Zuschüsse an Dritte im Rahmen des Denkmalschutzes

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	15.000,00	0,00	0,00	15.000	15.000,00	0,00	25.000	15.000	15.000	0	0,00	10.000	0,00
Zu-/Überschuss	-15.000,00	0,00	0,00	-15.000	-15.000,00	0,00	-25.000	-15.000	-15.000	0	0,00	-10.000	0,00

11101000003 Betriebseinrichtung Abwasserbeseitigung; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	21.783,11	198.600,00	0,00	165.050	203.023,36	160.626,64	398.000	81.000	81.000	0	0,00	372.000	0,00
Zu-/Überschuss	-21.783,11	-198.600,00	0,00	-165.050	-203.023,36	-160.626,64	-398.000	-81.000	-81.000	0	0,00	-372.000	0,00

11101002001 Ausbau und Erneuerung Kanäle; Amt 66

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	163.108,44	0,00	0,00	435.600	270.436,20	165.163,80	1.100.000	800.000	800.000	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	2.186.420,54	1.252.775,81	0,00	1.485.000	1.348.511,38	1.389.264,43	5.674.000	6.441.000	4.485.000	0	0,00	1.781.000	0,00
Zu-/Überschuss	-2.023.312,10	-1.252.775,81	0,00	-1.049.400	-1.078.075,18	-1.224.100,63	-4.574.000	-5.641.000	-3.685.000	0	0,00	-1.781.000	0,00

12101000001 Beschaffung Fahrzeuge u. Gerätschaften; Amt 66

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	201.477,64	0,00	0,00	8.000	7.311,39	688,61	7.000	7.000	7.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-201.477,64	0,00	0,00	-8.000	-7.311,39	-688,61	-7.000	-7.000	-7.000	0	0,00	0	0,00

12101000005 Ausstattung Gemeindestraßen; Amt 66

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	5.921,92	0,00	0,00	15.000	4.701,09	10.298,91	10.000	10.000	10.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-5.921,92	0,00	0,00	-15.000	-4.701,09	-10.298,91	-10.000	-10.000	-10.000	0	0,00	0	0,00

12101001601 Einbau von Verkehrssignalanlagen (inkl. Kabelnetz etc.); Amt 66

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	7.920,32	0,00	0	45.851,65	-37.931,33	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	-7.920,32	0,00	0	-45.851,65	37.931,33	0	0	0	0	0,00	0	0,00

12101002001 Generalverkehrsplan; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	1.975,46	30.005,00	0,00	0	11.305,00	18.700,00	5.000	0	0	0	0,00	5.000	0,00
Zu-/Überschuss	-1.975,46	-30.005,00	0,00	0	-11.305,00	-18.700,00	-5.000	0	0	0	0,00	-5.000	0,00

12101002002 Teilerneuerung des bituminösen Oberbaues von Straßen im Stadtgebiet; Amt 66

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	164.058,87	22.426,00	0,00	385.000	140.548,50	266.877,50	615.000	400.000	400.000	0	0,00	215.000	0,00
Zu-/Überschuss	-164.058,87	-22.426,00	0,00	-385.000	-140.548,50	-266.877,50	-615.000	-400.000	-400.000	0	0,00	-215.000	0,00

12101002003 Ausbau und Erneuerung Gemeindestraßen; Amt 66

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	421.839,95	0,00	0,00	1.944.600	353.098,73	1.591.501,27	900.000	900.000	1.040.000	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	3.104.278,98	3.141.982,78	0,00	1.364.500	1.936.750,89	2.569.731,89	6.607.000	1.745.000	2.038.000	0	0,00	5.167.000	0,00
Zu-/Überschuss	-2.682.439,03	-3.141.982,78	0,00	580.100	-1.583.652,16	-978.230,62	-5.707.000	-845.000	-998.000	0	0,00	-5.167.000	0,00

12101002004 Straßenbau in Konversionsflächen; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	486,12	1.000,00	0,00	0	0,00	1.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-486,12	-1.000,00	0,00	0	0,00	-1.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

12101002005 Erschließung Konversionsflächen; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	72,09	4.500,00	0,00	50.000	47.419,86	7.080,14	0	0	0	0	5.000,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-72,09	-4.500,00	0,00	-50.000	-47.419,86	-7.080,14	0	0	0	0	-5.000,00	0	0,00

12101002006 Erneuerung/Ausbau Straßenbeleuchtung Stromversorgung; Amt 66

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	69.011,35	211.762,17	0,00	151.000	124.021,38	238.740,79	190.000	100.000	100.000	0	0,00	190.000	0,00
Zu-/Überschuss	-69.011,35	-211.762,17	0,00	-151.000	-124.021,38	-238.740,79	-190.000	-100.000	-100.000	0	0,00	-190.000	0,00

12101002008 Erneuerung und Erweiterung Ingenieurbauwerke - Gemeindestraße; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	68.497,69	0,00	0,00	147.000	139.897,95	7.102,05	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	31.905,81	171.920,12	0,00	455.000	248.001,20	378.918,92	40.000	600.000	600.000	0	0,00	40.000	0,00
Zu-/Überschuss	36.591,88	-171.920,12	0,00	-308.000	-108.103,25	-371.816,87	-40.000	-600.000	-600.000	0	0,00	-40.000	0,00

12101002009 Ausbau von Treppenanlagen; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	36.677,49	131,00	0,00	0	131,00	0,00	0	0	0	0	357.000,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-36.677,49	-131,00	0,00	0	-131,00	0,00	0	0	0	0	-357.000,00	0	0,00

12101002010 Fußgängerschutzanlagen - Gemeindestraßen; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	11.039,84	19.965,92	0,00	0	2.165,92	17.800,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-11.039,84	-19.965,92	0,00	0	-2.165,92	-17.800,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

12101002011 Ausbau Bahnhofstraße Dutenhofen; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	70.000	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	20.754,44	24.000,00	0,00	0	6.423,10	17.576,90	415.000	0	0	0	0,00	415.000	0,00
Zu-/Überschuss	-20.754,44	-24.000,00	0,00	0	-6.423,10	-17.576,90	-415.000	70.000	0	0	0,00	-415.000	0,00

12102002001 Ausbau und Erneuerung von Straßen, Amt 66

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	60.000	20,00	59.980,00	175.000	515.000	1.015.000	0	0,00	160.000	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	-60.000	-20,00	-59.980,00	-175.000	-515.000	-1.015.000	0	0,00	-160.000	0,00

12103000501 Betriebseinrichtung Landesstraßen; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	127.905,98	158.479,36	0,00	18.000	64.166,93	112.312,43	18.000	18.000	18.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-127.905,98	-158.479,36	0,00	-18.000	-64.166,93	-112.312,43	-18.000	-18.000	-18.000	0	0,00	0	0,00

12103002001 Deckenerneuerung; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	197.785,74	9.543,14	0,00	210.000	87.673,39	131.869,75	200.000	200.000	200.000	0	288.000,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-197.785,74	-9.543,14	0,00	-210.000	-87.673,39	-131.869,75	-200.000	-200.000	-200.000	0	-288.000,00	0	0,00

12103002002 Erneuerung und Erweiterung Ingenieurbauwerke - Landesstraßen; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	50.811,09	26.000,00	0,00	100.000	2.823,16	123.176,84	2.750.000	650.000	100.000	0	328.000,00	3.400.000	0,00
Zu-/Überschuss	-50.811,09	-26.000,00	0,00	-100.000	-2.823,16	-123.176,84	-2.750.000	-650.000	-100.000	0	-328.000,00	-3.400.000	0,00

12103002003 Ausbau und Erneuerung Landesstraßen; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	425.000	280.000,00	145.000,00	367.000	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	257.299,02	194.000,00	0,00	945.000	491.921,71	647.078,29	1.483.000	0	0	0	0,00	1.483.000	0,00
Zu-/Überschuss	-257.299,02	-194.000,00	0,00	-520.000	-211.921,71	-502.078,29	-1.116.000	0	0	0	0,00	-1.483.000	0,00

12104004001 Maßnahmen Bundesstraßen; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	87.000,00	0,00	0	0,00	87.000,00	0	0	0	0	920.000,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	-87.000,00	0,00	0	0,00	-87.000,00	0	0	0	0	-920.000,00	0	0,00

12106000002 Betriebseinrichtung Parkplätze; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	2.000	0,00	2.000,00	2.000	2.000	2.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	-2.000	0,00	-2.000,00	-2.000	-2.000	-2.000	0	0,00	0	0,00

12106008001 Erneuerung und Anlage von Parkplätzen; Amt -63-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	11.891,54	0,00	0,00	30.000	14.974,04	15.025,96	30.000	30.000	30.000	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	59.082,36	36.591,93	0,00	0	23.853,93	12.738,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-47.190,82	-36.591,93	0,00	30.000	-8.879,89	2.287,96	30.000	30.000	30.000	0	0,00	0	0,00

12107000003 Ausstattung Rad- und Wanderwege; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	1.059,38	38.900,00	0,00	10.000	3.069,32	45.830,68	5.000	5.000	5.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-1.059,38	-38.900,00	0,00	-10.000	-3.069,32	-45.830,68	-5.000	-5.000	-5.000	0	0,00	0	0,00

12107002002 Ausbau u. Erweiterung Rad- u. Wanderwege; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	4.500,00	0,00	0,00	200.000	179.300,00	20.700,00	250.000	0	0	0	185.000,00	0	0,00
Auszahlungen	155.527,54	136.458,84	0,00	370.000	349.613,05	156.845,79	70.000	20.000	20.000	0	80.000,00	60.000	0,00
Zu-/Überschuss	-151.027,54	-136.458,84	0,00	-170.000	-170.313,05	-136.145,79	180.000	-20.000	-20.000	0	105.000,00	-60.000	0,00

12108002001 Ausbau Wirtschafts- und Feldwege; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	19.496,35	0,00	20.000	19.496,35	20.000,00	20.000	20.000	20.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	-19.496,35	0,00	-20.000	-19.496,35	-20.000,00	-20.000	-20.000	-20.000	0	0,00	0	0,00

12901002001 Bau und Erneuerung von Bushaltestellen (inkl. Wendeplätze); Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	135.000	0,00	135.000,00	109.000	170.000	170.000	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	7.096,09	261.665,69	0,00	620.000	498.936,65	382.729,04	250.000	250.000	250.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-7.096,09	-261.665,69	0,00	-485.000	-498.936,65	-247.729,04	-141.000	-80.000	-80.000	0	0,00	0	0,00

12901009001 Investitionszuschüsse ÖPNV; Amt -01-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	789.977,00	0,00	0,00	710.040	536.894,00	173.146,00	700.000	700.000	700.000	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	1.410.305,45	0,00	0,00	1.457.300	1.224.192,00	233.108,00	1.150.000	1.150.000	1.150.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-620.328,45	0,00	0,00	-747.260	-687.298,00	-59.962,00	-450.000	-450.000	-450.000	0	0,00	0	0,00

13101000001 Beschaffungen Fahrzeuge und Geräte; Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	249.944,45	74.778,60	0,00	199.500	152.443,48	121.835,12	178.000	150.000	150.000	0	0,00	112.000	0,00
Zu-/Überschuss	-249.944,45	-74.778,60	0,00	-199.500	-152.443,48	-121.835,12	-178.000	-150.000	-150.000	0	0,00	-112.000	0,00

13101000002 Betriebseinrichtung; Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0	3.313,23	-3.313,23	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	0	-3.313,23	3.313,23	0	0	0	0	0,00	0	0,00

13101000003 Betriebseinrichtung Naherholungsgebiete; Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	60.000,00	-60.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	11.920,43	144.958,00	0,00	5.000	127.414,13	22.543,87	5.000	5.000	5.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-11.920,43	-144.958,00	0,00	-5.000	-67.414,13	-82.543,87	-5.000	-5.000	-5.000	0	0,00	0	0,00

13101002001 Wegebaumaßnahmen; Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	36.204,00	-36.204,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	14.154,80	66.000,00	0,00	12.500	65.659,24	12.840,76	12.500	0	0	0	0,00	12.500	0,00
Zu-/Überschuss	-14.154,80	-66.000,00	0,00	-12.500	-29.455,24	-49.044,76	-12.500	0	0	0	0,00	-12.500	0,00

13101006002 Begrünung von Baugebieten; Amt -61-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	5.250,88	95.476,00	0,00	2.000	7.449,34	90.026,66	20.000	0	0	0	0,00	20.000	0,00
Zu-/Überschuss	-5.250,88	-95.476,00	0,00	-2.000	-7.449,34	-90.026,66	-20.000	0	0	0	0,00	-20.000	0,00

13101009001 verschiedene Kataster; Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	14.635,47	0,00	10.000	10.653,20	13.982,27	5.000	5.000	5.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	-14.635,47	0,00	-10.000	-10.653,20	-13.982,27	-5.000	-5.000	-5.000	0	0,00	0	0,00

13201002001 Maßnahmen Wasserläufe; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	98.664,91	78.171,69	0,00	0	15.300,36	62.871,33	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-98.664,91	-78.171,69	0,00	0	-15.300,36	-62.871,33	0	0	0	0	0,00	0	0,00

13201002002 Hochwasserschutz; Amt -66-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	496.661,70	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	71.873,07	34.884,22	0,00	20.000	6.104,22	48.780,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	424.788,63	-34.884,22	0,00	-20.000	-6.104,22	-48.780,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

13301000001 Beschaffung Fahrzeuge u.a. Friedhöfe; -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	741,98	39.900,00	0,00	12.000	52.397,42	-497,42	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-741,98	-39.900,00	0,00	-12.000	-52.397,42	497,42	0	0	0	0	0,00	0	0,00

13301000002 Betriebseinrichtung Friedhof; Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	16.076,03	0,00	0,00	10.000	3.686,80	6.313,20	10.000	10.000	10.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-16.076,03	0,00	0,00	-10.000	-3.686,80	-6.313,20	-10.000	-10.000	-10.000	0	0,00	0	0,00

13301002001 Allgemeiner Investitionsaufwand (Wegebau u. a.); Amt 68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	63.614,35	53.471,29	0,00	23.700	30.471,29	46.700,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-63.614,35	-53.471,29	0,00	-23.700	-30.471,29	-46.700,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

13301004001 Einrichtung Schöpfbecken und Zapfstellen, Stelen auf Friedhöfen, Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	1.002,57	0,00	0,00	5.000	0,00	5.000,00	0	5.000	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-1.002,57	0,00	0,00	-5.000	0,00	-5.000,00	0	-5.000	0	0	0,00	0	0,00

13301004002 Sitzgelegenheiten auf Friedhöfen, Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	3.500,00	0,00	0	0,00	3.500,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	-3.500,00	0,00	0	0,00	-3.500,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

13302000001 Beschaffung Betriebsausstattung Krematorium

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	500	0,00	500,00	500	500	500	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	-500	0,00	-500,00	-500	-500	-500	0	0,00	0	0,00

13302000502 Erneuerung/Sanierung BV Krematorium

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	1.445,81	0,00	0,00	120.000	105.658,73	14.341,27	30.000	0	0	0	0,00	30.000	0,00
Zu-/Überschuss	-1.445,81	0,00	0,00	-120.000	-105.658,73	-14.341,27	-30.000	0	0	0	0,00	-30.000	0,00

13501002001 Natur- und Umweltschutzmaßnahmen, Amt 39

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	151.000	0,00	151.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	2.149,76	230.493,86	0,00	392.500	182.312,09	440.681,77	255.000	15.000	5.000	0	0,00	170.000	0,00
Zu-/Überschuss	-2.149,76	-230.493,86	0,00	-241.500	-182.312,09	-289.681,77	-255.000	-15.000	-5.000	0	0,00	-170.000	0,00

13601000002 Betriebseinrichtung Forst; Amt -68-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	38.782,92	265,71	0,00	2.000	265,71	2.000,00	2.000	2.000	2.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-38.782,92	-265,71	0,00	-2.000	-265,71	-2.000,00	-2.000	-2.000	-2.000	0	0,00	0	0,00

14201008001 Förderungen Umwelt- und Naturschutz; Amt -39-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	33.952,20	99.574,80	0,00	10.000	12.438,02	97.136,78	80.000	60.000	60.000	0	0,00	70.000	0,00
Zu-/Überschuss	-33.952,20	-99.574,80	0,00	-10.000	-12.438,02	-97.136,78	-80.000	-60.000	-60.000	0	0,00	-70.000	0,00

15101000003 Möblierung, Werbeanlagen etc. für Standortentwicklung; Amt -80-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	52.605,28	37.426,61	0,00	44.770	28.920,53	53.276,08	15.000	15.000	15.000	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-52.605,28	-37.426,61	0,00	-44.770	-28.920,53	-53.276,08	-15.000	-15.000	-15.000	0	0,00	0	0,00

15202008001 Erneuerung Infrastruktur Festplätze; Amt 66

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	7.000,00	0,00	90.000	58.752,09	38.247,91	30.000	0	0	0	0,00	30.000	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	-7.000,00	0,00	-90.000	-58.752,09	-38.247,91	-30.000	0	0	0	0,00	-30.000	0,00

16201008001 Investitionspauschale; Amt -20-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	383.000,00	0,00	0,00	450.000	450.000,00	0,00	450.000	450.000	450.000	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	383.000,00	0,00	0,00	450.000	450.000,00	0,00	450.000	450.000	450.000	0	0,00	0	0,00

16301008002 Finanzanlagen (Beteiligungen u. ä.); Amt 20

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0	176.000,00	-176.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	0,00	0,00	0,00	0	-176.000,00	176.000,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00

90410100099 Sanierung Palais Papius (-SIP-)

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	4.802,85	0,00	0,00	4.810	4.802,85	7,15	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	12.355,54	179.718,86	0,00	0	7.901,41	171.817,45	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	-7.552,69	-179.718,86	0,00	4.810	-3.098,56	-171.810,30	0	0	0	0	0,00	0	0,00

90820200099 Sanierung Sportstätten (-SIP-)

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	47.222,22	0,00	0,00	47.230	47.222,22	7,78	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0	3.716,49	-3.716,49	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	47.222,22	0,00	0,00	47.230	43.505,73	3.724,27	0	0	0	0	0,00	0	0,00

90910100099 Sanierung Bürgerhaus Nauborn -SIP-

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	15.999,61	0,00	0,00	16.000	15.999,61	0,39	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	15.999,61	0,00	0,00	16.000	15.999,61	0,39	0	0	0	0	0,00	0	0,00

91210100099 Instandsetzung/Teilerneuerung des bituminösen Oberbaus von Straßen (-SIP-)

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	8.777,78	0,00	0,00	17.660	17.555,56	104,44	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	8.777,78	0,00	0,00	17.660	17.555,56	104,44	0	0	0	0	0,00	0	0,00

91210100199 Instandsetzung/Sanierung v. Ingenieurbauwerken (-SIP-)

	Ergebnis 2014	HH-Reste 2014	UPL/APL 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich 2015	Planwert 2016	Planwert 2017	Planwert 2018	Planwert 2019	Bisher in.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	51.861,12	0,00	0,00	31.590	31.583,34	6,66	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Zu-/Überschuss	51.861,12	0,00	0,00	31.590	31.583,34	6,66	0	0	0	0	0,00	0	0,00

STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Kulturamt	19.04.2016	0030/16 - I/14

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat			
Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Jahresbericht der Stadtbibliothek 2015

Anlage/n:

Jahresbericht 2015

Inhalt der Mitteilung:

Der Jahresbericht der Stadtbibliothek 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 21.03.2016 gez. Wagner

Begründung:

STADT WETZLAR

Stadtbibliothek Wetzlar

Daten – Zahlen – Fakten

Das Jahr 2015 im Überblick

Impressum:

Herausgeber:	Magistrat der Stadt Wetzlar / Kulturamt / Stadtbibliothek
Erstellt von:	Sylvia Gladrow
Druck:	Eigendruck
Auflage:	50

Wetzlar, Februar 2016

1. Medien- und Ausleihstatistik

1.1 Entwicklung Medienbestand

	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Sachbuch	14.939	15.160	14.666	15.191	15.333	15.556	15.213
Kinder / Jugendbuch	9.531	9.246	8.775	8.744	8.621	8.922	8.504
Belletristik	8.405	8.108	8.459	7.470	7.357	7.993	7.441
Musik	2.486	2.698	2.955	3.017	3.215	3.073	3.116
Hörbuch	4.044	3.666	3.374	3.229	3.122	2.648	2.183
Zeitschriftenhefte	1.835	1.517	1.805	1.805	1.757	1.736	1.635
Film	2.670	2.636	2.108	1.926	1.858	1.588	1.731
Fremdsprachige Bücher	1.205	1.371	1.105	1.133	1.171	1.072	1.000
e-Medien	NN	1.301	893	726	586	671	
CD-/DVD-ROM	0	0	341	468	471	479	480
Bilder, Skulpturen	286	286	286	279	279	275	268
Konsolenspiele	86	70	64				
Gesamt	**45.487**	**46.070**	**44.831**	**43.988**	**43.770**	**44.013**	**42.571**

1.2 Erneuerungsquote [1] (in Prozent)

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Quote	10,6	11,7	11,8	8,13	10,35	9,5	n.e.

1.3 Weitere Medienangebote

Onleihe:
Die Stadtbibliothek Wetzlar bietet ihren Kundinnen und Kunden online weitere Medienangebote an. Im OnleiheVerbundHessen (http://www.onleiheverbundhessen) standen am 31.12.2015 insgesamt **96.059** virtuelle Medien für eine virtuelle Entleihung zur Verfügung. Diese sind von den Wetzlarer Kunden 39.782 genutzt worden.

Online-Nachschlagewerke:
Die Kundinnen und Kunden der Stadtbibliothek können mit ihrer Mitgliedskarte kostenlos in folgenden Nachschlagewerken (http:// www.munzinger.de) recherchieren:

- Brockhaus-Enzyklopädie
- Kindlers-Literatur-Lexikon
- Filmzeitschrift
- Munziger-Datenbanken Chronik, Länder, Personen, Pop und Sport

Bibliotheksverbund Mittelhessen

Innerhalb des Verbundes ist für die Kundinnen und Kunden der Stadtbibliothek Wetzlar die kostenlose Recherche in der DiGiBib (Digitale Bibliothek) möglich. Hier finden unsere Benutzer unter einer einheitlichen Oberfläche viele verschiedenen Informationsquellen und können dies auch von zu Hause aus nutzen. (http://www.bibliotheken-mittelhessen.de/)

[1] Berechnung: Zugang an Medieneinheiten im Berichtsjahr dividiert durch Bestand / Medien in Freihandaufstellung mal 100

1.4 Ausleihergebnisse

	2015	2014	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**	**2009**
Sachbuch	18.650	22.909	24.564	23.025	24.819	27.622	29.410
Kinder / Jugendbuch	26.739	32.612	**35.540**	**36.129**	**39.270**	**40.657**	**41.137**
Belletristik	22.744	25.158	27.373	28.118	30.285	27.622	30.227
Kassette	0	0	0	0	0	6.659	10.423
Musik	5.652	6.565	7.795	9.820	10.919	13.372	13.737
Hörbuch	27.654	29.824	29.881	31.026	31.333	27.090	25.291
Zeitschriftenhefte	7.845	9.151	9.457	10.034	10.050	10.012	10.333
Film	21.933	10.183	10.849	10.877	12.247	13.496	13.970
Fremdspr. Bücher	1.078	1.701	1.453	1.703	2.013	2.040	1.840
e-Medien	39.782	34.231	25.697	18.024	5.349	0	0
CD-/DVD-ROM	0	0	754	1.075	1.494	2.434	2.923
Bilder, Skulpturen	185	220	233	259	242	249	259
Konsolenspiele	995	377	195	0	0	0	0
Gesamt	**173.257**	**172.931**	**173.791**	**170.090**	**168.021**	**174.285**	**179.550**

1.5 Umsatzentwicklung [2]

	2015	**2014**	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**	**2009**
Sachbuch	1,3	1,5	1,7	1,5	1,6	1,7	1,9
Kinder / Jugendbuch	**2,8**	**3,5**	**4,0**	**4,1**	**4,5**	**4,5**	**4,8**
Belletristik	2,7	3,1	3,2	3,7	4,1	3,4	4,0
Musik	2,3	2,4	2,6	3,2	3,4	4,3	4,4
Hörbuch	6,8	8,1	8,8	9,6	10,0	10,2	11,5
Zeitschriftenhefte	4,3	6,0	5,2	5,5	5,7	5,8	6,3
Film	8,2	3,9	5,2	5,6	6,6	8,5	8,0
Fremdsprachige Bücher	0,9	1,2	1,3	1,5	1,7	1,3	1,8
e-Medien	NN	26,3	28,7	24,8	9,1		
Bilder, Skulpturen	0,7	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0
Konsolenspiele	11,6	5,4	3,0				
Ohne e-Medien	**2,9**	**3,1**	**3,2**	**3,5**	**3,8**	**4,0**	**4,2**
Gesamt	**3,8**	**3,8**	**3,9**	**3,9**	**3,8**	**4,0**	**4,2**

1.6 Zeitungen / Zeitschriften (Abonnements, ohne Fachzeitschriften für Mitarbeiter)

	2015	**2014**	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**	**2009**
Zeitschriften	78	78	78	78	78	78	78
Tageszeitungen	6	6	6	6	6	6	6
Wochenendausgaben Ztg.	3	3	3	3	3	3	3
Wochenzeitungen	2	2	2	2	2	2	2

1.7 Vormerkungen

Jahr	**2015**	**2014**	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**	**2009**
Vormerkungen	739	1.348	1.839	2.367	2.772	2.943	2.789

[2] Ausleihe dividiert durch Bestand

2. Kundenstatistik

2.1 Aktive Kunden

Als aktiv zählen alle Kunden, die im laufenden Jahr mindestens 1 Entleihung vorgenommen haben. Kunden, die ausschließlich die Onleihe (e-Medien) nutzen, sind hier nicht nachgewiesen.

Jahr	bis 10 J.	11 - 20 J.	21 - 30 J.	31 - 40 J.	41 - 50 J.	51 – 60 J.	61 – 70 J.	Über 70 J.	Gesamt
2015	75	322	181	409	640	524	282	179	**2.612**
2014	91	356	243	470	729	519	282	175	**2.865**
2013	82	365	252	443	816	544	289	185	**2.999**
2012	90	413	279	481	851	505	269	183	**3.071**
2011	95	423	314	529	912	522	259	177	**3.231**
2010	111	447	329	573	893	512	251	156	**3.272**
2009	114	511	370	591	950	498	255	145	**3.434**

31 Einrichtungen haben einen Institutionenausweis

2.2 Neuanmeldungen

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Neuanmeldungen	489	504	529	572	584	592	582

2.3 Ausleihen / aktive Benutzer

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Ausleihe	50	48	58	55	52	53	52

2.4 Aktive Kunden nach Geschlecht

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
männlich	752	831	829	885	920	1001	1073
weiblich	1.889	2.034	2.146	2.186	2.311	2.271	2.361

2.5 Kundenstatistik nach Wohnort

	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Stadt Wetzlar	1.670	1.774	2.014	2.115	2.000	2.014	2.115
Lahn-Dill-Kreis	862	950	1.118	1.118	1.094	1.118	1.171
Sonstige Wohnorte	138	178	163	176	175	163	176

2.6 Öffnungszeiten

An 251 Tagen war die Bibliothek insgesamt 1.359 Stunden geöffnet.

2.7 Besucherzahlen

	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Besucher	50.094	51.054	54.667	55.041	57.874	60.365	61.964
Pro Tag	200	205	219	222	229	240	249
Pro Öffnungsstunde	37	41	44	44	45	48	49

3. Mahn- und Vollstreckungswesen

	2015	**2014**	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**	**2009**
1. Mahnung	1.660	2.193	2.628	2.849	2.798	3.137	3.120
2. Mahnung	185	323	323	316	317	342	341
3. Mahnung	61	96	76	79	82	95	98
Vollstreckung	35	44	27	33	29	33	46

4. Stadtteilbüchereien

In den Gebäuden der Stadtteilbüros Dutenhofen, Münchholzhausen und Naunheim sind jeweils kleine Zweigstellen der Stadtbibliothek untergebracht, die von engagierten Einwohnerinnen der Ortsteile betreut werden. Die Zweigstellen verrichten ihre Arbeit ohne EDV-Unterstützung und haben lediglich an einem Tag in der Woche für 2 bis 3 Stunden geöffnet. Die vorhandenen Bestände sind jedoch zu einem großen Teil im EDV-Katalog der Stadtbibliothek nachgewiesen.

	Bestand*	Ausleihe
Dutenhofen	2.966	2.642
Münchholzhausen	2.279	3.546
Naunheim	5.547	4.486

Benutzer (aktive)	Kinder / Jugendl.	Erwachsene
Dutenhofen	56	36
Münchholzhausen	135	126
Naunheim	Gesamt 276 keine Unterteilung in Kinder und Erwachsene	

* Die Bestandszahlen beziehen sich seit 2004 lediglich auf die in der Bibliothekssoftware nachgewiesenen Datensätze. Für Dutenhofen und Münchholzhausen werden die Medien seit 1999 im Katalogmodul der Stadtbibliothek erfasst, für Naunheim seit 1990.

5. Weitere Dienstleistungen

5.1 Artothek

Seit 1992 können in der Stadtbibliothek auch Kunstwerke ausgeliehen werden. Die Kunstwerke sind größtenteils Originale oder Drucke von überwiegend einheimischen Künstlerinnen und Künstlern.

	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Bestand	286	297	286	279	279	275	268
Ausleihe	185	220	253	259	242	249	259

5.2 Deutscher Leihverkehr (Fernleihe)

	2015	**2014**	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**	**2009**
aufgegebene Bestellungen	69	115	103	171	166	167	175
davon positiv erledigt	65	106	95	141	145	136	164

Die Stadtbibliothek nimmt über den HeBIS-Verbund (Hessisches Bibliotheksinformationssystem) am bundesweiten Leihverkehr teil. Es können Bücher sowie Zeitschriftenaufsätze bestellt werden, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind. Der Deutsche Leihverkehr dient hauptsächlich der Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur. Leihverkehrsbestellungen sind für die Bibliotheken und deren Kundinnen und Kunden kostenpflichtig.

5.3 Sozialer Dienst

Die Stadtbibliothek bietet seit 1987 einen „**Mobilen Bücherdienst**“ an. Dieser soziale Dienst kann von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wetzlar kostenlos genutzt werden.

	2015	**2014**	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**	**2009**
Angemeldete Benutzer	19	30	30	29	25	29	24
Aktive Benutzer	8	6	14	18	20	23	18
Ausleihe	239	1.063	1.204	1.277	1.140	1.383	1.566

6. Einnahmen

6.1 Eigene Einnahmen (in Euro)

	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Leihgebühren	0	8.533,00	8.066,00	11.055,00	12.137,00	12.379,00	13.294,00
Mahngebühren	8.054,00	7.666,00	7.978,00	8.222,00	7.624,81	8.517,02	8.939,50
Mahnpauschale	4.153,37	1.348,50	1.397,50	1.449,00	1.453,18	1.606,01	1.694,00
Vormerkgebühren	1.049,00	614,00	798,00	1.020,00	1.149,50	1.179,50	1.129,00
Medienverkauf	624,50	1.295,11	853,50	761,00	891,09	1.020,50	812,50
Internetgebühren	951,49	724,50	1.050,80	1.030,30	1.018,60	1.082,80	576,00
Eintrittsgelder u. ä.							556,00
Medienersatz	198,30	125,00	604,94	312,83	412,01	420,48	490,81
Leihverkehr	204,00	183,50	493,50	418,50	412,50	381,00	486,00
Vollstreckung	n.e	n.e.	n.e.	486,73	163,68	529,52	293,17
Ausweisersatz	246,00	227,50	435,00	210,00	220,00	172,50	202,50
Kopierer	162,50	177,35	167,50	213,10	214,70	77,25	157,25
Kostenbeiträge	1,00	0,50	4,08	89,00	101,50	144,50	155,00
Spenden	350,00	50,00	50,00	50,00	50,00		50,00
Gesamt	**15 993,79**	**20.944,96**	**21.898,82**	**25.104,36**	**25.975,57**	**31.560,08**	**28.835,73**

Mit der Änderung der Kostensatzung zum 1. Januar 2015 entfallen die Leihgebühren.

6.2 Landeszuschüsse (in Euro)

	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Medien	12.500	12.500	12.500	0	12.500	12.500	12.500
EDV	0	0	1.900	0	0	0	0
Einrichtung	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	**12.500**	**12.500**	**14.400**	**0**	**12.500**	**12.500**	**12.500**

7. Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit:

7.1 Führungen

- 20 Klassenführungen (337 Teilnehmer der Klassen 1 – 11)
- 3 sonstige Führungen (36 Teilnehmer)

7.2 Veranstaltungen

Datum	Thema der Veranstaltung
14.01.2015	Kindergarten Lummerland Vorlesen für 4jährige
16.01.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige „Die Geschichte vom Löwen der nicht bis 3 zählen konnte“
06.02.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
13.02.2015	Kinderschminken
20.02.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
25.02.2015	Kindergarten Lummerland Vorlesen für 5jährige

06.03.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
13.03.2015	Malen mit Kindern
20.03.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
09.04.2015	Malen mit Kindern
16.04.2015	Präsentation der Bibliothek im Rahmen der Ausbildung der Demenzbotschafter
17.04.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
25.04.2015	Goetheschule Wetzlar, Einblicke in die Biologie (Präsentation von Exponaten in der Bibliothek
08.05.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
22.05.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
11.06.2015	Kindergarten Nauborn, Pippliothek
12.06.2015	Kindergarten Nauborn, Pippliothek
02.10.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
08.10.2015	KiTa Johanneshof, Pippliothek
16.10.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
16.10.2015	Lesung mit Jörg Olbrich
27.10.2015	Kita Marienheim, Führung
06.11.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
13.11.2015	GS Naunheim, Bibliotheksführung mit LexiFit-Rallye
20.11.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
20.11.2015	Lesung mit Claudia Grimm, Gemeinschaftsveranstaltung mit der Kulturstation
25.11.2015	Lotteschule, Klasse 3, Entdeckungsreise
01.12.2015	Sprachportal Wetzlar Führung für Deutschkurs,
02.12.2015	Kita Marienheim, 7 Ki. Kamishibai „Bienenkönigin
03.12.2015	Kita Marienheim, 11 Ki. Kamishibai „Bienenkönigin
04.12.2015	Kita Marienheim, 11 Ki. Kamishibai „Bienenkönigin
04.12.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige
08.12.2015	Adventslesung für Kinder, in der Pause Bibliotheksführung
09.12.2015	Adventlesung für Erwachsene
18.12.2015	Vorlesenachmittag für 3-5jährige

8. Personal

Diplom-Bibliothekarin	2
Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	2
Bibliotheksangestellte	3
Mitarbeiterin (Ausstellungssaal) mit Teilaufgaben für die Bibliothek	1
Berechnet nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	5,95
Auszubildende (FaMI)	1
Minderbeschäftigte (Stadtteilbüchereien)	3
Kurzzeit-Praktikanten/innen (Schüler/innen u. ä.)	7
Geringfügig Beschäftigte	1

Leitung: Dipl.-Dok. Sylvia Gladrow

Seit Mai 2015 ist die Leiterin der Stadtbibliothek Wetzlar (Frau Sylvia Gladrow) gewähltes Mitglied im Vorstand des Landesverbands des Deutschen Bibliotheksverbands e.V.
Seit Mai 2015 ist Frau Gladrow gewähltes Mitglied im Landesgruppenvorstand des BIB (Berufsverband Information Bibliothek) mit. Sie vertritt die Landesgruppe Hessen im Vereinsausschuss des BIB auf Bundesebene.
In dieser Funktion arbeitet Sie in der Programmkommission des Hessischen Bibliothekstag und in der Programmkommission des Hessischen FaMI-Tags (Fachangestellte für Medien und Informationsdienste) mit.

STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Dezernat II	11.04.2016	0017/16 - I/13

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	18.04.2016		
Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Jahresbericht der Tourist-Information 2015

Anlage/n:

Jahresbericht 2015

Inhalt der Mitteilung:

Der von der Tourist-Information vorgelegte Jahresbericht 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 11.04.2016

Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

Goethe- und Optik-Stadt

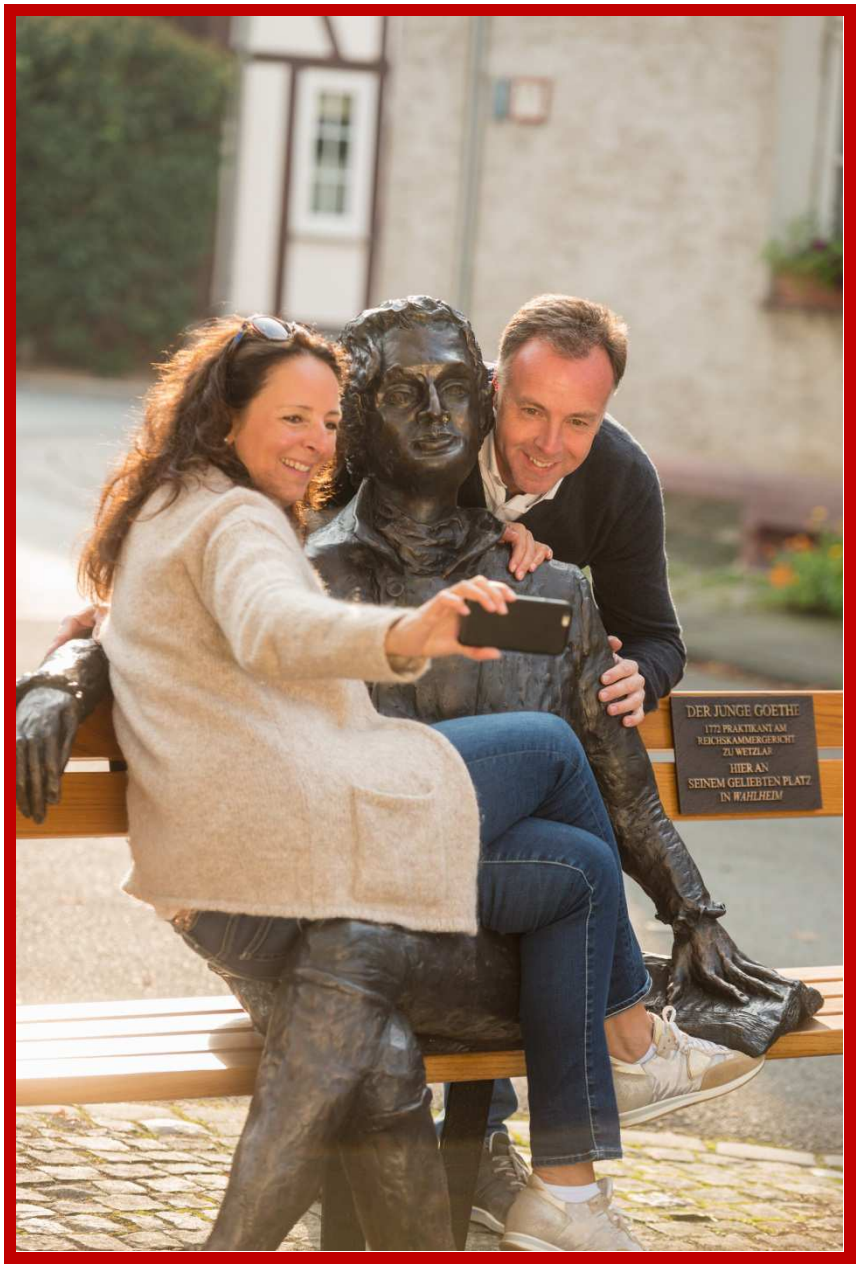

Jahresbericht der Tourist-Information 2015

Impressum:

Herausgeber:	Stadthallen / Tourist-Information
Adresse:	Domplatz 8, 35578 Wetzlar
Erstellt von:	Regina Maiworm
Kontakt:	Telefon: 06441 99-7755, E-Mail: tourist-info@wetzlar.de
Homepage:	www.wetzlar-tourismus.de
Daten:	Eigene Erhebungen der Tourist-Information, Hessisches Statistisches Landesamt
Bilder:	Tourist-Information Wetzlar
Stand:	März 2016

Inhalt

1. Einleitung 5

2. Marketingmaßnahmen 6

2.1. Informationsbroschüren 7

2.2. Presse- und Medienarbeit 9

2.2.1. Pressemitteilungen 9

2.2.2. Pressegespräche 14

2.2.3. Presseaktionen 14

2.3. Redaktionelle Darstellungen und Anzeigenwerbung 15

2.4. Kooperationen und Beteiligungen 16

2.4.1. Arbeitskreis Hessische Städte 16

2.4.2. Kooperationsprojekt Marktbearbeitung Niederlande in Zusammenarbeit mit der Hessen Agentur (HA) 16

2.5. Bildmaterial 16

2.6. Tourismusmessen und Präsentationen 17

2.6.1. Präsentation auf Tourismusmessen und Veranstaltungen 17

2.7. Wetzlarwerbung auf Gimmler-Bussen 19

2.8. Neugestaltung des Informationsbereichs im Forum Wetzlar 19

3. Neue touristische Angebote und Projekte 20

3.1. Stadtführerausbildung 20

3.2. Informations- und Reservierungssystem 21

3.3. Audioguide für gehörlose Menschen 23

4. Die Entwicklung der Tourismusnachfrage 24

4.1. Besucher in der Tourist-Information 24

4.1.1. Sonntagsöffnung der Tourist-Information 25

4.2. Prospektanfragen 26

4.3. Stadtführungen 26

4.3.1. Großgruppen 27

4.3.2. Öffentliche Stadtführungen 28

4.3.3. Kostümführungen 28

4.3.3.1. Weihnachtliche Stadt(ver)führung 28
4.3.3.2. Öffentliche Kostümführungen 28
4.4. Pauschalangebote 29
4.5. Wohnmobilisten 30
4.6. Übernachtungsentwicklung und Zimmervermittlung 30
5. Verkauf von Merchandising-Artikeln, Wanderkarten und Büchern 32
6. Touristische Infrastrukturplanung 32
6.1. Der Wetzlarer Goetheweg 32
6.2. Lahnwanderweg und Bergmannsroute 34
6.3. Rautenweg 34
6.4. „Nette Toilette“ 35
6.5. Busparkplatz 35
7. Mitarbeit in Gremien, Verbänden und Arbeitskreisen, Klassifizierung von Beherbergungsbetrieben 35
8. Personal und Organisation 37
8.1. Service und Beratung 37
8.2. Personal 37

1. Einleitung

Ein wichtiges Thema im vergangen Jahr war die Eröffnung des Wetzlarer Goetheweges. Dieses neue Angebot trägt dazu bei Wetzlars Positionierung als Goethe- und Optikstadt zu schärfen. Außerdem kann mit diesem Aktivangebot und seiner Verknüpfung mit einem kulturellen Thema die wichtige Zielgruppe der Natur- und Kulturinteressierten Gäste angesprochen werden.

Wetzlars Tourismusaktivitäten sind verknüpft mit den Aktivitäten auf Landes- und Destinationsebene. Auch hier gab es interessante Entwicklungen. Auf Landesebene wurde der neue „Tourismuspolitische Handlungsrahmen“ vorgestellt.

In diesem werden wichtige Grundlagen für die Tourismusförderung dargelegt. An dieser Stelle sollen einmal die wichtigsten Punkte zitiert werden, die auch für die Tourismusentwicklung der Stadt Wetzlar Bedeutung haben:

„Welche Effekte hat der Tourismus in Hessen?

- Der hessische Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor: 200 Tausend Vollzeit-Arbeitsplätze und ein Einkommenseffekt von insgesamt 5,3 Mrd. Euro werden ausgelöst.
- Der Tourismus ist ein entscheidender Imagefaktor für das Standortmarketing. Er ist Botschafter des Landes und seiner Regionen, gerade für den internationalen Wirtschaftsstandort Hessen.
- Der Tourismus leistet einen wesentlichen Beitrag für die Ansiedlung und Bindung von Unternehmen und qualifizierten Arbeitskräften an den Standort Hessen.
- Der Tourismus erbringt einen wichtigen Finanzierungsbeitrag für Kultur, Freizeit und Gesundheitsangebote. Dieser entlastet die kommunalen Haushalte, gerade in Zeiten knapper öffentlicher Finanzen.
- Der Tourismus trägt zur Entwicklung und zum Erhalt der Kultur- und Naturlandschaften bei und macht sie erlebbar. Damit leistet der Tourismus einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige Regionalentwicklung in Hessen."[1]

[1] Hessisches Ministerium für Wirtschaft Energie, Verkehr und Landesentwicklung (2015): Tourismuspolitischer Handlungsrahmen Hessen 2015, S. 11

2. Marketingmaßnahmen

Die Marketingaktivitäten umfassen verschiedenste Maßnahmen innerhalb eines ausgewogenen Marketingmixes.

Angesprochen werden schwerpunktmäßig folgende Zielgruppen:

- Urbane Genießer
- Aktive Natur-Genießer
- Reifere Natur- und Kultur-Liebhaber
- Jugendgruppen und Schulklassen

Die ersten beiden Zielgruppen wurden im Rahmen eines Strategieworkshops auch auf Lahntalebene als Kernzielgruppen definiert. Im Vorfeld wurden sie durch eine umfangreiche deutschlandweite Untersuchung für die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz als wichtige Zielgruppen herausgearbeitet. Die „Reiferen Natur- und Kultur-Liebhaber“ und die „Urbanen Genießer“ können mit dem städtetouristischen Angebot in Wetzlar unmittelbar angesprochen werden. Wander-, Fahrrad- und Wassersportangebote richten sich primär an die „Aktiven Natur-Genießer“.

Die Zielgruppe der Jugendgruppen und Schulklassen ergibt sich insbesondere aus dem touristischen Angebot in Wetzlar. Gerade das Thema Goethe ist für Schulklassen ein wichtiges Thema. Optikparcours, Viseum, Dunkelkaufhaus und die Aktivangebote rund um die Lahn und die Kletterangebote mit Abenteuerparcours und Cube Kletterzentrum sowie das Europabad bieten ein vielfältiges Erlebnisfeld für Jugendgruppen.

Mit der Jugendherberge und der Hessischen Sportjugend bietet Wetzlar außerdem ansprechende Beherbergungsmöglichkeiten.

Hauptherkunftsgebiet und damit auch Schwerpunkt der Marketingaktivitäten bleiben im Jahr 2015 der Rhein-Main-Raum und das Rhein-Ruhrgebiet. Wichtiges Herkunftsgebiet ist außerdem Baden-Württemberg und im Ausland die Niederlande.

Die Werbematerialien bleiben eine Grundlage der Marketingmaßnahmen. An erster Stelle innerhalb des informierenden touristischen Marketings stehen weiterhin die beiden Prospekte „Altstadtrundgang“ und „Sehenswertes Wetzlar“.

Perspektiven: Das bestehende Tourismuskonzept sollte mittelfristig überarbeitet werden. Die Marktforschung hat sich in den letzten Jahren weiter entwickelt, so dass eine Anpassung an die neuen Erkenntnisse notwendig ist.

2.1. Informationsbroschüren

Auch im Jahr 2015 fanden die Besucher eine umfassende Übersicht zu den Stadtführungsangeboten in der Broschüre „Wetzlar individuell“.

Abbildung 1: Prospekt Wetzlar individuell

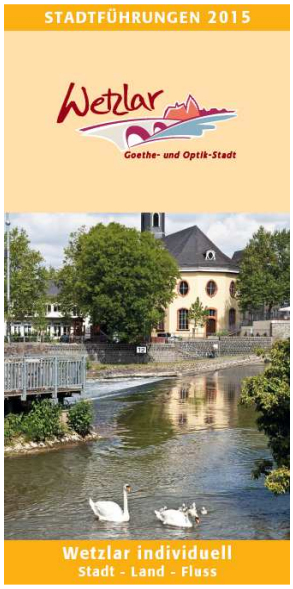

Ergänzt und neu überarbeitet wurde der Prospekt „Stadtführungen und Ausflüge“.

Abbildung 2: Prospekt Stadtführungen und Ausflüge

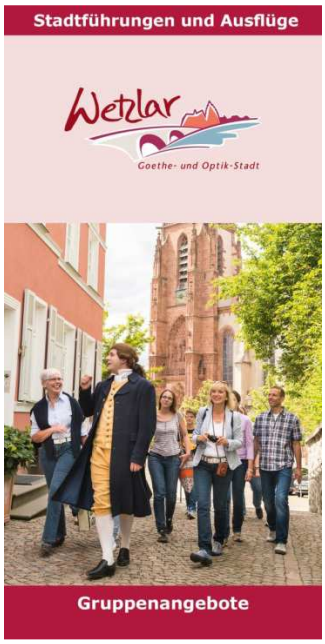

Zur Eröffnung des Goetheweges wurde eine Broschüre mit Streckenbeschreibung und Zitaten aus dem Roman „Die Leiden des jungen Werthers“ neu konzipiert. Der Prospekt wird für einen Beitrag von 2 Euro in der Tourist-Information angeboten.

Abbildung 3: Broschüre „Der Goetheweg“

Ein wichtiges Projekt war im Jahr 2015 die Erstellung einer Broschüre für Menschen mit Behinderungen, die in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat ausgearbeitet wurde. Die Broschüre konnte im Februar 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Abbildung 4: Broschüre „Für Menschen mit Behinderungen“

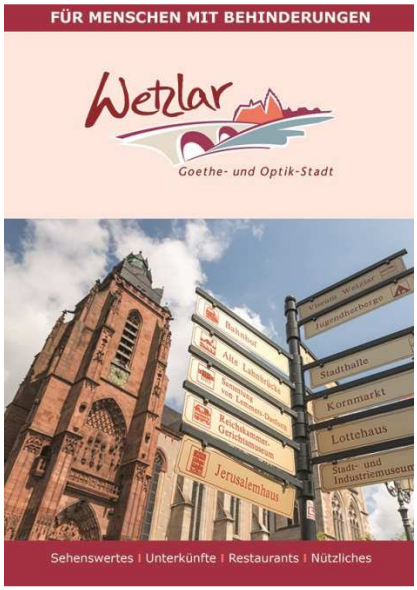

Das Angebot an fremdsprachigen Broschüren wurde ebenfalls erweitert. So sind die Prospekte „Sehenswertes Wetzlar“ und der „Altstadtrundgang“ auf Niederländisch erschienen.

Abbildung 5: Broschüre „Sehenswertes Wetzlar“ in Niederländisch

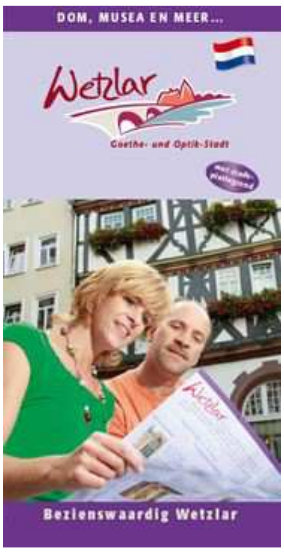

2.2. Presse- und Medienarbeit

2.2.1. Pressemitteilungen

Ein weiterer wichtiger Baustein im Marketing-Mix ist die Presse- und Medienarbeit. Im Jahr 2015 wurden rund 200 Pressemitteilungen schwerpunktmäßig an die regionale Presse verschickt.

Die überregionale Pressearbeit wurde im Jahr 2015 vorwiegend in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Journalistendienst durchgeführt. Durch seinen differenzierten Verteiler und eine gute Nutzungshäufigkeit erreichen Pressemitteilungen, die über dieses Medium versandt werden, eine deutlich höhere Abdruckwahrscheinlichkeit.

Im Jahr 2015 wurde erstmalig auch das Thema der Wetzlarer Weihnachtsmärkte beworben, welches eine positive Resonanz in den Medien fand.

Abbildung 6: Auswertung der Presseveröffentlichungen zum Thema „Urlaub am Fluss“ über den Deutschen Journalistendienst

Erscheinungs-datum	Medium	PLZ	Ort	Auflage
20.06.2015	Nordic Walker	13062	Berlin	24.000
20.06.2015	spa concept	13062	Berlin	365
11.06.2015	Findling (Saarland/Pfalz)	66115	Saarbrücken	22.000
11.06.2015	Nordic Walker	13062	Berlin	24.000
06.06.2015	Lippe aktuell	32758	Detmold	120.000
06.06.2015	Nordlippischer Anzeiger, Sonn-abend	32699	Extertal	18.520
05.06.2015	LOKALANZEIGER	9111	Chemnitz	93.020
01.06.2015	SeMa Senioren Magazin	21415	Hamburg	33.000
30.05.2015	SUPER SONNTAG Stadtanzei-ger für Halle	6075	Halle (Saale)	153.300
29.05.2015	Nordic Walker	13062	Berlin	24.000
28.05.2015	spa concept	13062	Berlin	365
27.05.2015	ANZEIGEN-ECHO	51643	Gummersbach	87.615
21.05.2015	Markgräfler Tagblatt	79650	Schopfheim	1.650
21.05.2015	Oberbadische, Die	79539	Lörrach	12.594
21.05.2015	Weiler Zeitung	79576	Weil (am Rhein)	1.650
17.05.2015	General-Anzeiger Lüchow-Dannenberg	29439	Lüchow	22.594
13.05.2015	BORNAER & GEITHAINER RUNDSCHAU	4552	Borna	55.200
13.05.2015	Leipziger Rundschau und Region	4107	Leipzig	453.600
10.05.2015	Extra-Tipp am Sonntag	47798	Krefeld	302.130
09.05.2015	Münsterländische Tageszeitung	49661	Cloppenburg	17.682
03.05.2015	SachsenSonntag, Borna	4552	Borna	55.200
02.05.2015	Münsterländische Tageszeitung	49661	Cloppenburg	17.682
02.05.2015	Freilassinger Anzeiger	83395	Freilassing	4.798
02.05.2015	Reichenhaller Tagblatt	83435	Bad Reichenhall	4.798
02.05.2015	Thedinghäuser Zeitung	28832	Achim	6.976
02.05.2015	Achimer Kreisblatt	28832	Achim	6.976
02.05.2015	Diepholzer Kreisblatt	49356	Diepholz	7.678
02.05.2015	Kreiszeitung, Syker Zeitung	28857	Syke	25.717
02.05.2015	Wildeshauser Zeitung	27793	Wildeshausen	2.282
02.05.2015	Sulinger Kreiszeitung	27232	Sulingen	7.678
02.05.2015	Verdener Aller-Zeitung	27283	Verden (Aller)	6.976
02.05.2015	Kreiszeitung Nordheide/Elbe & Geest Wochenblatt	21244	Buchholz	106.000
30.04.2015	Wochenblatt + Sachsenheim Post	71665	Vaihingen	30.500
27.04.2015	Bleckeder Zeitung	21354	Bleckede	2.670
26.04.2015	General-Anzeiger Jerichower Land	39307	Genthin	44.839
20.04.2015	Nordic Walker und spa concept	13062	Berlin	24.365

19.04.2015	AA am Sonntag	99092	Erfurt	861.440
12.04.2015	Super Sonntag	52068	Aachen	233.920
12.04.2015	General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt, So.	39326	Wolmirstedt	47.874
12.04.2015	Kurier der Woche	28195	Bremen	202.672
10.04.2015	LOKALANZEIGER und Wochenspiegel	9111	Chemnitz	561.320
07.04.2015	Bleckeder Zeitung	21354	Bleckede	2.670
02.04.2015	Hattersheimer Stadt-Anzeiger	65439	Flörsheim	2.520
29.03.2015	SachsenSonntag, Delitzsch	4107	Leipzig	43.500
29.03.2015	Super Sonntag	52068	Aachen	309.135
29.03.2015	Prima Sonntag	63743	Aschaffenburg	140.000
29.03.2015	SachsenSonntag, Leipzig	4107	Leipzig	259.500
29.03.2015	OsterlandSonntag	4600	Altenburg	41.500
21.03.2015	Nordlippischer Anzeiger (am Sonnabend)	32699	Extertal	18.520
21.03.2015	Lippe aktuell	32758	Detmold	127.350
21.03.2015	BLICK am Wochenende, Freiberg und Flöha	9599	Freiberg	59.280
18.03.2015	Döbelner Rundschau	4107	Leipzig	36.200
27.02.2015	Findling	66115	Saarbrücken	22.000
Gesamtauflage				**4.791.821**

Die Pressekampagne stand im Jahr 2015 unter dem Motto „Urlaub am Fluss“. Die Kampagne ist mit einer Gesamtauflage von 4,8 Millionen Exemplaren sehr gut gelaufen. Im Vorjahr betrug die Auflage 2,7 Millionen.

Abbildung 7: Auswertung der Medien

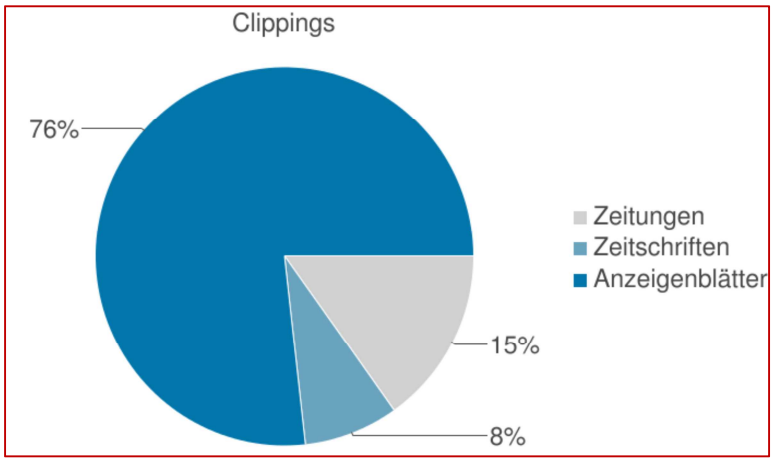

Der Schwerpunkt der Veröffentlichung liegt bei den Anzeigenblättern. Da Auswertungen zeigen, dass diese durchaus über einen großen Nutzerkreis verfügen, wird auch mit ihnen eine weite Verbreitung erreicht.

Abbildung 8: Beispiel eines Presseberichtes 2015

29. März 2015

SachsenSonntag, Leipzig 04107 Leipzig 259.500

Urlaub am Fluss

Natur kann man in Wetzlar an der Lahn aktiv erleben

Vom Kanu aus bietet sich eine reizvolle Perspektive auf den Wetzlarer Dom. Foto: djd/Tourist-Information Wetzlar

Regionen in Flussnähe sind für Aktivurlauber besonders interessant, denn im oder am Wasser gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Natur auf sportliche Weise zu erkunden. Wenn das Reiseziel dann noch kulturelle Sehenswürdigkeiten und gesellige Veranstaltungen bietet wie etwa Wetzlar an der Lahn, sind dies beste Voraussetzungen für einen abwechslungsreichen Urlaub.

Die Lahn gilt als einer der beliebtesten deutschen Wasserwanderflüsse. Vom Rothaargebirge bis in den Rhein sucht sie sich ihren Weg durch die hessischen Mittelgebirge Westerwald und Taunus und durchfließt kulturhistorische Städte wie die Goethestadt Wetzlar. Hier gibt es gleich mehrere Stellen, an denen Kanuten bequem einsetzen können. Vom Boot aus genießen die Paddler eine außergewöhnliche Perspektive auf den prächtigen Dom und die Altstadt, bevor es weiter flussabwärts geht zu einer Tour, die bei aller sportlichen Betätigung vor allem auch entschleunigt und intensive Naturerlebnisse ermöglicht. Von vielen Endpunkten aus können die Wasserwanderer dann bequem mit der Bahn zurückfahren. „Wer lieber die Beinmuskeln statt der Arme trainiert, kann das auf dem Vier-Sterne-Lahntal-Radweg tun, der viele ursprüngliche und romantische Eindrücke offenbart", empfiehlt Beate Fuchs vom Verbraucherportal Ratgeberzentrale.de.

Wetzlar ist auch Ausgangspunkt für eine Wanderung auf dem beliebten Lahnwanderweg. In Kombination mit der „Bergmannsroute" kann so in zwei bis drei Tagen auf rund 30 Kilometern die Region erlaufen werden. Ziele wie Schloss Braunfels, Grube Fortuna oder Kloster Altenberg liegen am Weg. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln kommen Wanderer immer wieder zum Ausgangsort zurück. Unter www.wetzlar-tourismus.de gibt es weitere Informationen zu Aktivitäten und Veranstaltungen, zum Beispiel dem Brückenfest. Vom 4. bis 6. September laden Musik und Aktionen zum Feiern in der Altstadt ein. Zu den Höhepunkten für Freizeitsportler zählen dabei der Brückenlauf sowie das Stadtradeln.

Wetzlarer Festspiele

„Starke Frauen" sind das Motto der diesjährigen Wetzlarer Festspiele, die Schauspiel, Musik, Kabarett, Kleinkunst und Musicalklassiker auf dem Programm haben. Erstmalig wird dabei das Musical „Lotte" aufgeführt. Es wurde speziell für den historischen Lottehof inszeniert und basiert auf einer der bekanntesten Dreiecksgeschichten der Weltliteratur, Goethes Briefroman „Die Leiden des jungen Werther". Insgesamt zwölf Aufführungen sind im Zeitraum vom 10. Juli bis zum 1. August 2015 geplant.

Weitere Informationen gibt es unter www.wetzlarer-festspiele.de. djd

Erstmalig wurde im Jahr 2015 auch eine Pressemitteilung zu den Angeboten in der Adventszeit geschaltet.

Abbildung 9: Auswertung der Weihnachts-Pressemitteilung über den Deutschen Journalisten Dienst

Erfassungs-datum	Medium	PLZ	Ort	Auflage
26.11.2015	Neues Ruhr-Wort	45987	Gelsenkirchen	5.000
02.12.2015	exxtra am Samstag	4107	Leipzig	347.000
03.12.2015	tip am Wochenende	85049	Ingolstadt	131.380
04.12.2015	Freilassinger Anzeiger	83395	Freilassing	4.778
04.12.2015	Reichenhaller Tagblatt	83435	Bad Reichen-hall	4.778
04.12.2015	mein südhessen	64283	Darmstadt	175.842
02.12.2015	LOKALANZEIGER und WO-CHENSPIEGEL	9111	Chemnitz	588.110
27.11.2015	Aktuelle Woche, Bad Münder	31832	Springe	17.725
27.11.2015	Aktuelle Woche, Springe	31832	Springe	17.725
24.11.2015	General-Anzeiger Zerbst	39261	Zerbst	13.917
20.11.2015	General-Anzeiger Magdeburg, So.	39104	Magdeburg	122.324
17.11.2015	General-Anzeiger Staßfurt, So.	39418	Staßfurt	27.037
21.10.2015	Kurier der Woche	28195	Bremen	202.672
05.11.2015	General-Anzeiger Wernigerode, So.	38855	Wernigerode	45.326
04.11.2015	Lippe aktuell	32758	Detmold	120.000
04.11.2015	Nordlippischer Anzeiger, Sonn-abend	32699	Extertal	18.520
Gesamtauflage				**1.842.134**

Abbildung 10: Beispiel für einen Pressebericht in der Adventszeit

28. November 2015

tip am Wochenende 85049 Ingolstadt 131.380

Weihnachtliche Stadtverführung

Wetzlar an der Lahn lockt im Advent zum stimmungsvollen Stadtbummel

(rgz-p/pro) Den Zauber der historischen Altstadt von Wetzlar kann man in der Adventszeit besonders eindrucksvoll erleben. Die schöne Stadt an der Lahn in Mittelhessen schmückt sich vom 26. November bis 23. Dezember unter dem Motto „Weihnachtsflair" mit stimmungsvollen Lichtern, duftenden Tannen, einladenden Holzhütten und gastfreundlichen Ständen mit Leckereien für jeden Geschmack. Überall duftet es nach Zimt, Maronen, Lebkuchen und gebrannten Mandeln, Bratwurst, Reibekuchen und würzigem Glühwein. Zu Füßen des Doms lädt das Wetzlarer Weihnachtsdorf zu Musik und familienfreundlichen Veranstaltungen ein. Gleich nebenan bietet eine Eisbahn die Gelegenheit, mitten in der Wetzlarer Altstadt vor einzigartiger Kulisse Schlittschuh zu laufen und Pirouetten zu drehen. Die passenden Schlittschuhe sind vor Ort ausleihbar.

Historische Handwerkskunst

Für Familien mit Kindern gibt es besonders beliebte Anlaufpunkte, unter anderem ein antikes Pferdekarussell aus der Jahrhundertwende. Daneben locken viele festlich geschmückte Verkaufsbuden, in denen Händler weihnachtliche Basteleien, Geschenkideen, Keramik und mehr anbieten. Am südlichen Ende der Altstadt lockt das Adventsdorf auf dem Schillerplatz. Hier lassen sich historische Handwerkskünstler über die Schulter schauen. In der Unteren Stadtkirche ist eine Krippenausstellung zu bewundern und in allen malerischen Altstadtgassen laden die kleinen Geschäfte und Boutiquen zu einem vorweihnachtlichen Einkaufsbummel ein. Weitere Informationen zum Wetzlarer Weihnachtsflair gibt es unter Telefon 06441-997755 oder unter www.wetzlar-tourismus.de.

Am Schillerplatz lädt das Wetzlarer Adventsdorf zum Bummel ein. Foto: djd/Tourist-Information Wetzlar

Kostümführung mit Goethe

Legendär sind die Kostümführungen durch Wetzlar in der Vorweihnachtszeit: An drei Adventswochenenden wird in einer Mischung aus Rundgang und Theater die „Weihnachtliche Stadtführung" aufgeführt. Die Gäste tauchen dabei in die Welt des 18. Jahrhunderts ein und erleben eine amüsante Geschichte rund um Goethes Aufenthalt in der damaligen Reichsstadt. Sie folgen dem Wetzlarer Handwerkerpaar Kilian und Trude durch die Altstadtgassen, wo diese einen schwunghaften Handel mit „Trudes original Frankfurter Brenten" betreiben. Sie begegnen Goethes Mutter, die auf dem Weg zu ihrem Sohn ist, im Gepäck ein paar Weihnachtsgeschenke für die Kinder. Johann Wolfgang Goethe schreibt zu der Zeit in Frankfurt an seinem neuen Roman „Werther". Als Vorbild für den Titelhelden dient ihm ein Wetzlarer Gerichtssekretär, dessen Wohnhaus heute ein Museum ist.

2.2.2. Pressegespräche

Zu folgenden Terminen wurden Pressegespräche vorbereitet und durchgeführt:

27.03.2015	Vorstellung des Jahresberichtes und von Wetzlar individuell
27.06.2015	Gemeinsam mit dem Heimatverein Garbenheim: Vorstellung des Goethedenkmals in Garbenheim
28.08.2015	Eröffnung des Goetheweges
24.11.2015	Kostümführung „Weihnachtliche Stadtverführung

2.2.3. Presseaktionen

Mit dem Radiosender hr-online wurde gemeinsam eine Stadtführungsaktion durchgeführt. Dabei wurden zwei besondere Stadtführungsangebote exklusiv für den Radiosender konzipiert. Die beiden Angebote wurden intensiv durch den Sender beworben. Interessenten konnten sich um eine Teilnahme bewerben, die Plätze wurden ausgelost.

In Wetzlar wurden zwei Stadtführungen angeboten:

- Am 1. August 2015: „Verborgene Idyllen – Innenhöfe und Gärten in der Wetzlarer Altstadt“ mit Gisela von Schneidemesser.
- Am 20. August 2015: „Mit Bürgermeister Manfred Wagner die Lahn neu entdecken und beim Deutschen Meister trainieren“.

Abbildung 11: Titelseite des Angebotsprospektes

Abbildung 12: Abschluss der hr-INFO-Stadtführung: Probetraining beim RSV Lahn-Dill

2.3. Redaktionelle Darstellungen und Anzeigenwerbung

Im Rahmen des Marketing-Mixes nimmt auch Anzeigenwerbung einen wichtigen Platz ein. Im Unterschied zu redaktionellen Berichten kann Einfluss auf Termin und Erscheinungsbild der Anzeigenveröffentlichung genommen werden.

Medium	Erscheinungs-termin	Auflage
Prisma (Gesamtausgabe)	20.01.2015	4.016.098
F.A.Z./F.A.Z.-Sonntagszeitung (Kombi)	22./25.01.2015	622.111
WAZ (Ruhrgebiet), Sonderbeilage Kataloge	30.01.2015	629.421
Gruppen-Handbuch 2015	Februar 2015	10.000
Landlust Reisebeilage	13.02.2015	420.000
Apotheken Umschau	01.03.2015	4.804.942
Westdeutsche Zeitung plus (Wuppertal, Düsseldorf)	07.03.2015	130.532
Programmheft Wetzlarer Festspiele	März 2015	15.000
Rhein-Main-Presse plus (Beilage Freizeit Kompass)	28.03.2015	192.281
MiX am Mittwoch (Großraum Frankfurt)	15.4.2015	432.000
Tambiente Magazin Aktiv	April 2015	120.000
Tambiente Magazin Kultur	Mai 2015	120.000
ZEITmagazin, Advertorial im Rahmen des Arbeitskreis Hessische Städte	06.08.2015	511.806
DB-mobil, Advertorial	07/2015	496.358
Weihnachtsmarkt – Magazin	30.09.2015	51.000

Der Spiegel in Hessen, Gemeinschaftsanzeige mit dem Viseum e.V.	24.10.2015	74.500
ADAC Stellplatzführer 2016	November 2015	16.000
Lahn-Dill-Regio	12/2015	50.000
Online-Marketing:		
DZT-Online Kampagne „Historische Städte“	01.08.2015 – 01.08.2016	44.550.612 Impressionen über Google AdWords 43.217 Besucher der DZT-Seite

2.4. Kooperationen und Beteiligungen

2.4.1. Arbeitskreis Hessische Städte

Der Arbeitskreis Hessische Städte ist ein Zusammenschluss der größeren Städte, der gemeinsame Marketingaktivitäten mit dem Schwerpunkt Kulturtourismus durchführt. Neben den in der obigen Aufstellung genannten Advertorials in der DB-Mobil und dem Zeitmagazin lag der Schwerpunkt der Städtewerbung im vergangenen Jahr auf einer Sonderveröffentlichung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 4. März 2015. Diese mehrseitige Beilage wurde redaktionell gestaltet und hatte städtetouristische Angebote in Hessen als Schwerpunktthema. Wetzlar wurde mit den Themen Kultur- und Goetheangebote, Shoppen und einem Prominententipp von Karen Heumann zu den Wetzlarer Festspielen beworben.

2.4.2. Kooperationsprojekt Marktbearbeitung Niederlande in Zusammenarbeit mit der Hessen Agentur (HA)

Die Beteiligung am Paket der „Marktbearbeitung Niederlande des Landes Hessen“ wurde im Jahr 2015 fortgeführt. Innerhalb dieser Beteiligung wurde eine Cross-Media-Kampagne (Print-Online-Promotions), E-Mail-Marketing (Newsletter), Pressearbeit und eine Platzierung von hessischen Angeboten auf den Workshops der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) durchgeführt.

2.5. Bildmaterial

Gerade hinsichtlich des geplanten Internet-Relaunchs der Stadt hatte die Aktualisierung des Bildmaterials weiterhin hohe Priorität. Die Bedeutung von gutem Bildmaterial für die Medienpräsenz in Zeitungen und Zeitschriften ist unbestritten. Auch für neue Themen wie dem Goetheweg wurde Bildmaterial erworben.

2.6. Tourismusmessen und Präsentationen

2.6.1. Präsentation auf Tourismusmessen und Veranstaltungen

Präsentationen gab es auf folgenden weiteren Tourismusmessen und Veranstaltungen, wobei ein Teil in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern – vorwiegend dem Lahntal Tourismus Verband e. V. – besucht wurden.

Veranstaltung/ Tourismusmesse	Teilnahme über	Datum der Messe/ Veranstaltung	Tourist-Information personell vertreten
De Vakantiebeurs Utrecht	LTV	13.01. bis 18.01.2015	
CMT Stuttgart Fahrrad und Wandern	LTV	17.01. bis 18.01.2015	✓
CMT Stuttgart Hessen-stand	HA/TI WZ	17.01. bis 25.01.2015	✓
Vakantiesalon Brüssel	LTV	05.02. bis 09.02.2015	
Touristikbörse Limburg	TI WZ	07.02. bis 08.02.2015	✓
Neubürgerempfang Wetzlar	TI WZ	14.03.2015	✓
ITB Berlin	LTV	04.03. bis 08.03.2015	
ADFC Radreise Frankfurt	LTV	22.03.2015	
ADFC Radreise Bonn	LTV	15.03.2015	
TourNatur Düsseldorf	LTV	04.09. 06.09.2015	
Tag der Deutschen Ein-heit in Frankfurt	LTV/WZ	03.10.2015	✓ (mit einer Kostüm-führerin als Lotte)

2.6.2. Expedienten-Reisen nach Wetzlar

Im Rahmen eines sogenannten Famtripps für Expedienten (Reisebüromitarbeiter) nach Hessen wurde auch eine Fahrt ins Lahntal mit den Zielen Wetzlar – Gießen – Marburg angeboten. Bei einer Stadtführung konnten diese wichtigen Multiplikatoren das touristische Angebot in Wetzlar kennen lernen.

Abbildung 13: Produktschulung für Ameropa-Mitarbeiter in Wetzlar

Eine Produktschulung für DER-Tour-Mitarbeiter hatte das Thema „Aktivangebote“ und wurde auf Vermittlung der Rheinland-Pfälzischen Tourismusorganisation – der Lahntal Tourismus Verband e. V. ist hier auch Mitglied – angeboten. Die DER-Tour-Teilnehmer wanderten bei dieser Produktschulung von Braunfels nach Wetzlar und konnten auch das Tourismusangebot der Stadt Wetzlar kennen lernen.

Abbildung 14: DER-Tour-Expedienten bei einer Wanderung auf dem Lahnwanderweg

2.7. Wetzlarwerbung auf Gimmler-Bussen

Die Werbung auf Gimmler-Bussen wurde fortgeführt, da es sich um ein Projekt handelt, welches auf mehrere Jahre angelegt ist. Es hat einen hohen Stellenwert im Kontext eines Marketing-Mixes, da es permanent dazu beiträgt den Namen „Wetzlar“ zu transportieren.

Abbildung 15: Wetzlarwerbung auf Gimmler-Bussen

2.8. Neugestaltung des Informationsbereichs im Forum Wetzlar

Nachdem der Informationsbereich im Forum Wetzlar durch die Kündigung des Shops von Sparkasse/Volksbank und Gimmler Reisebüro nicht mehr aufrecht gehalten werden konnte, wurde nach einer neuen Lösung gesucht.

Durch die hohe Frequenz im Forum ist es weiterhin unerlässlich, dort Werbung für das touristische Angebot der Stadt zu machen. In Abstimmung mit dem Center-Management konnten die Drehtüren im Eingangsbereich mit einer auffälligen Tourismuswerbung und Werbung für den Citybus genutzt werden. Touristische Prospekte sind nun auch an der Informationstheke des Forums erhältlich.

3. Neue touristische Angebote und Projekte

3.1. Stadtführerausbildung

Im vergangen Jahr wurden 18 neue Stadtführerinnen und Stadtführer für Wetzlar ausgebildet, die in der neuen Saison von der Tourist-Information eingesetzt werden können. Die Bewerber wurden im Rahmen von Vorstellungsgesprächen ausgewählt, die der Ausbildung vorgeschaltet waren. Alle Interessenten haben sich aus eigenem Interesse, d. h. ohne Stellenausschreibung bei der Tourist-Information beworben.

Die sechsmonatige Ausbildung wurde gemeinsam von Stadtarchiv, Volkshochschule und Tourist-Information der Stadt Wetzlar angeboten. Inhalte der Ausbildung waren die Stadtgeschichte mit den Schwerpunkten Mittelalter, Reichskammergerichtszeit, Fachwerk, Goethe, Dom und das Thema Optik in Wetzlar. In den Museen wurden Rundgänge angeboten, um die oben genannten Themen anschaulich an Exponaten zeigen zu können. Die Ausbildung wurde abgerundet durch Übungen zur Kommunikation und Didaktik. Zur Ausbildung gehörte auch eine praktische Phase mit Übungsstadtführungen. Sie schloss mit einer schriftlichen Prüfung und einer Probestadtführung ab.

Mit den neuen Stadtführerinnen und Stadtführern konnte das Angebot an fremdsprachigen Führungen in Wetzlar weiter ausgebaut werden. Stadtrundgänge werden nun in Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Ukrainisch angeboten. Diese neuen Angebote können für Gruppen nach Absprache gebucht werden, aber auch im Rahmen der öffentlichen Stadtführungen werden fremdsprachige Führungen angeboten. Sie richten sich an fremdsprachige Wetzlarbesucher, Menschen, welche die jeweilige Sprache lernen, aber natürlich auch an Muttersprachler, die in Wetzlar und Umgebung wohnen und einmal in ihrer Sprache etwas über die Geschichte der Stadt erfahren möchten.

Insgesamt werden von der Tourist-Information nun über 60 Gästeführer für Altstadtführungen, Museumsführungen, Optikparcoursführungen, Stollenführungen und Kostümführungen eingesetzt. Dabei ist nicht jeder Stadtführer für jeden Bereich im Einsatz. So gibt es Darsteller, die ausschließlich als Kostümführer für Goethe oder Lotte im Einsatz sind oder Museumsführer, die nur im Viseum führen.

Abbildung 16: Die neuen Stadtführerinnen und Stadtführer mit Oberbürgermeister Manfred Wagner, Anja Zarge von der Tourist-Information und Wolfgang Wiedl vom Stadtarchiv

3.2. Informations- und Reservierungssystem

In den ersten Monaten des Jahres 2015 wurde die Implementierung des neuen Informations- und Reservierungssystems vorgenommen. Mit diesem System ist es möglich Beherbergungsbetriebe informativ darzustellen. Es bietet aber auch die Option Reservierungen vorzunehmen, d. h. der Gast kann online direkt beim Hotel Zimmer buchen.

Das System konnte nach umfangreichen Abstimmungs- und Erfassungsarbeiten am 15. Juli 2015 online gehen. Die Reservierungsfunktion wurde Anfang Oktober freigeschaltet. In dieser Zeit konnten 23.295 Aufrufe von Objektseiten registriert werden; 228 Anfragen wurden direkt an die Beherbergungsbetriebe gestellt.

Abbildung 17: Suchmaske des neuen Informations- und Reservierungssystems

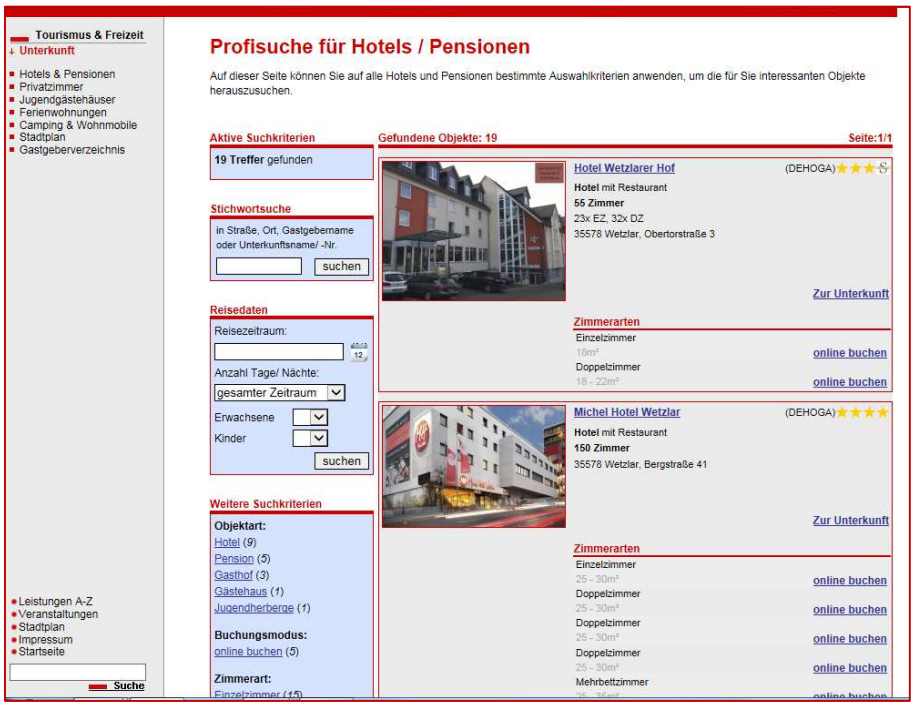

Abbildung 18: Verknüpfung des Informations- und Reservierungssystems mit dem Kartensystem Outdooractive

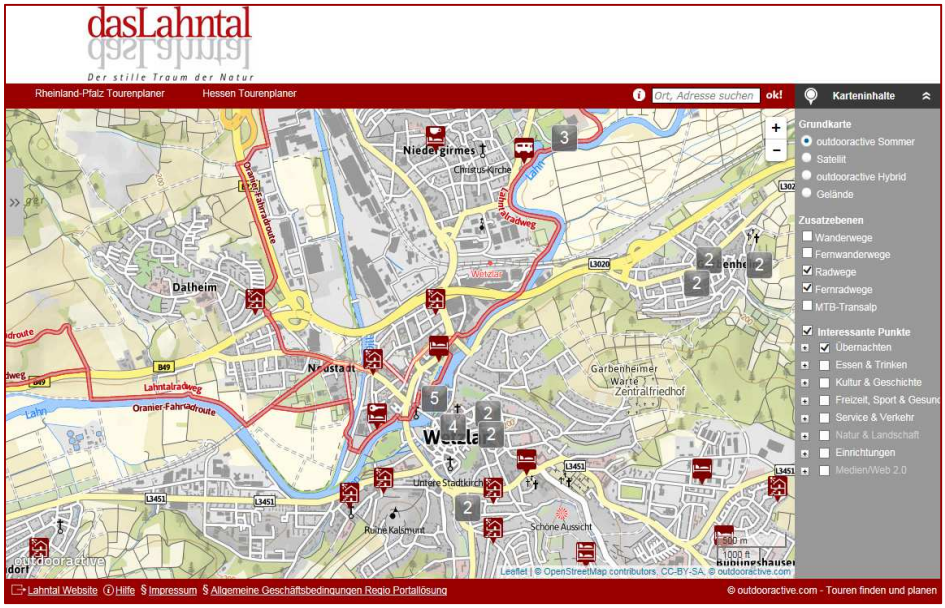

3.3. Audioguide für gehörlose Menschen

Mit Unterstützung des Modellprojektes Inklusion des Lahn-Dill-Kreises konnte eine Audioguide für gehörlose Menschen konzipiert werden.

Über einen Audioguide, der in der Tourist-Information ausgeliehen werden kann, können gehörlose Menschen nun einen geführten Rundgang durch die Wetzlarer Altstadt unternehmen.

Abbildung 19: Altstadtrundgang in Gebärdensprache

4. Die Entwicklung der Tourismusnachfrage

4.1. Besucher in der Tourist-Information

Die Besucherzahl in der Tourist-Information liefert ein Zählgerät im Eingangsbereich. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch die Mitarbeiter der Tourist-Information, Postdienst etc. gezählt werden. Deshalb werden die Zahlen bereinigt. Letztendlich liefern diese Werte dennoch einen guten Anhaltspunkt über die Entwicklung der Besucherzahlen.

Wegen eines Defekts des Zählgerätes konnten die Monate August bis Oktober 2015 nicht ausgewertet werden. In der Monatsauswertung zeigte sich eine Steigerung in den Monaten Februar, März, Mai Juli und Dezember. Januar, April und November lagen leicht unter den Vorjahreswerten.

Abbildung 20: Besucher in der Tourist-Information im Monatsverlauf

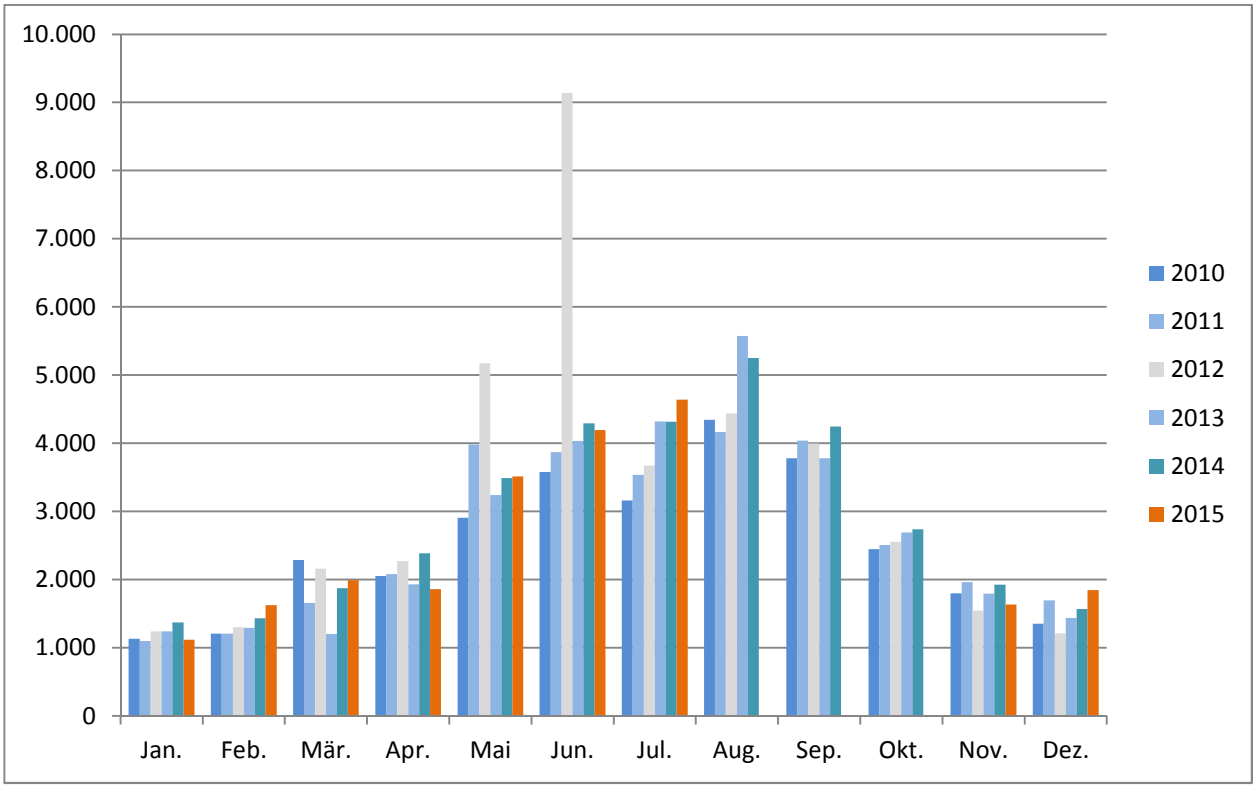

4.1.1. Sonntagsöffnung der Tourist-Information

Abbildung 21: Gesamtzahl der Besucher während der Sonntagsöffnung der Tourist-Information von Mai bis September

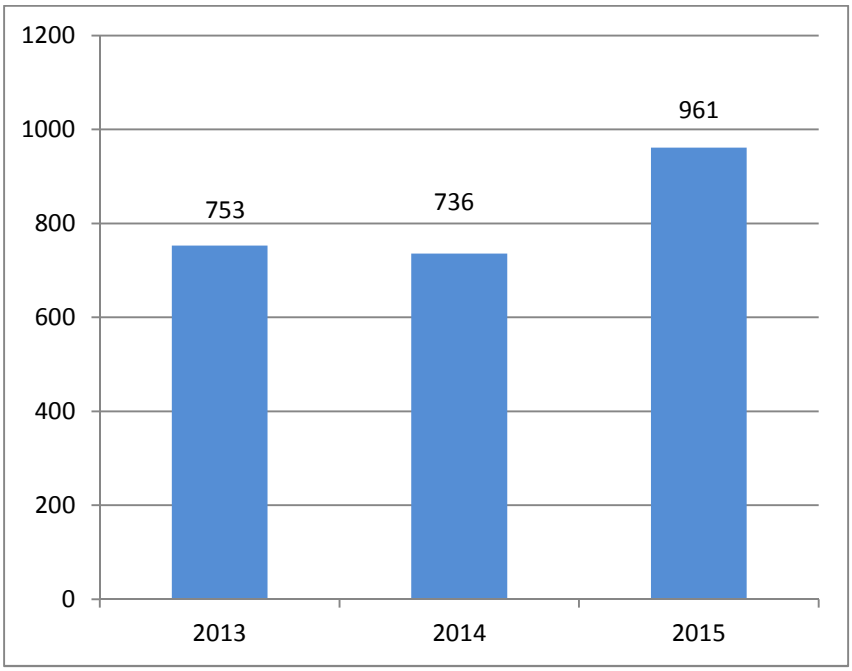

Die Besucherzahl in der Tourist-Information an Sonntagen hat sich sehr deutlich erhöht. Betrug die durchschnittliche Besucherzahl sonntags in den Jahren 2013 und 2014 rund 34 Personen, stieg sie im Jahr 2015 deutlich auf rund 44 Besucher. Dies ist ein Hinweis darauf, dass Wetzlar gerade auch an den Wochenenden ein zunehmend beliebtes Ausflugsziel ist.

Die Besucherfrequenz an Sonntagen wird ergänzend zur Auswertung des Zählgerätes immer auch manuell erfasst, so dass Vergleichswerte auch vorlagen, als das Zählgerät defekt war.

4.2. Prospektanfragen

Abbildung 22: Prospektanfragen 2011 - 2015

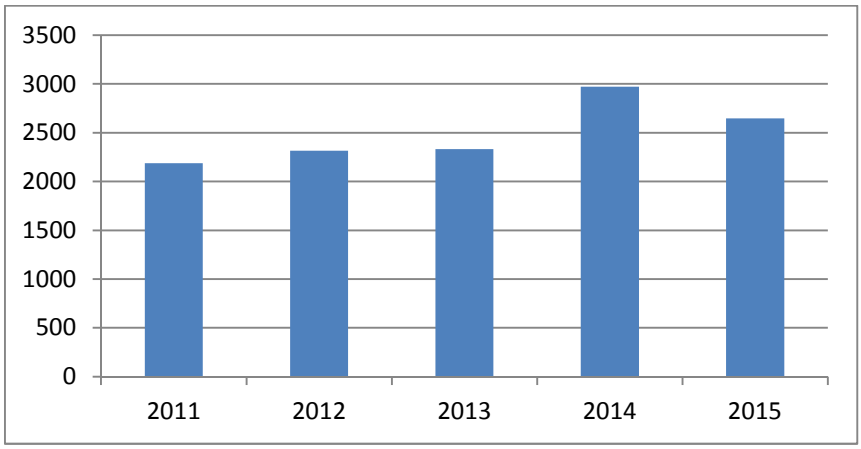

Die Zahl der Prospektanfragen ist von 2.971 Anfragen auf 2.645 Anfragen zurückgegangen. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung des Internets im Gegenzug zugenommen hat.

4.3. Stadtführungen[2]

Abbildung 23: Entwicklung der Anzahl durchgeführter Stadtführungen seit 2009 (inkl. öffentliche Stadtführungen)

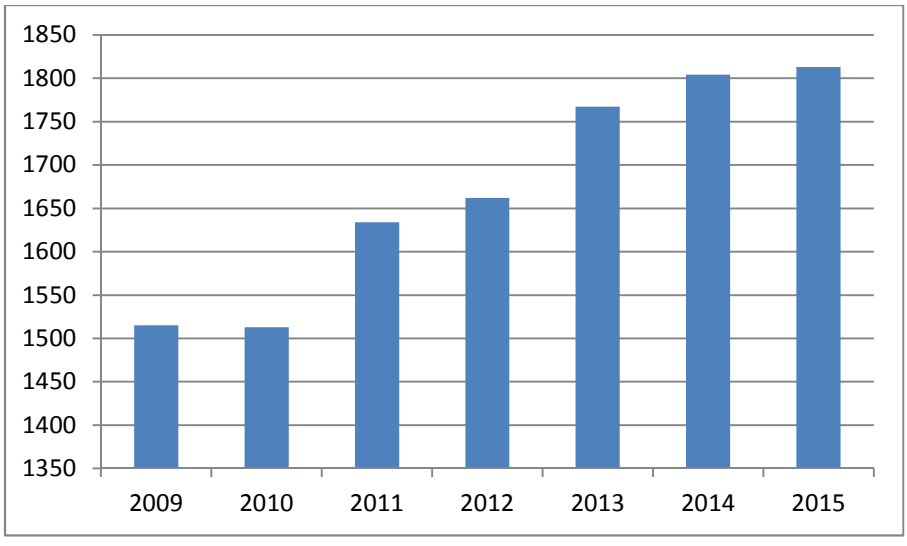

[2] Zahlen enthalten seit 2009 auch die Museumsführungen (ohne Sonderführungen) sowie seit Mai 2011 auch die Viseumsführungen

Die Zahl der Stadtführungen hat sich im vergangenen Jahr von 1.804 auf 1.813 leicht erhöht. Dabei wurden rund 33.000 Teilnehmer gezählt.

Gesteigert werden konnte dabei insbesondere die Zahl der Altstadtführungen von 607 auf 641 Gruppenbuchungen, sowie die Anzahl der Kostümführungen von 158 auf 171 Buchungen.

4.3.1. Großgruppen

Im letzten Jahr gab es einige Großgruppen, die jeweils eine Reihe von Stadtführungsangeboten gebucht haben. Dazu gehören einige Schulen, wie die Heinrich-Kleist-Schule Eschborn, die beispielsweise sechs Goetheführungen in Wetzlar gebucht hat.

Herausragend war der Besuch der Frankfurter Verkehrsgesellschaft, die mit rund 1.000 Mitarbeitern ihren Betriebsausflug nach Wetzlar gemacht hat. Insgesamt wurde die Goethe- und Optikstadt an sechs Tagen besucht und ein umfangreiches Programm aus Stadtführungen und Aktivangeboten durchgeführt. Die Gruppen wurden persönlich durch Oberbürgermeister Dette, Bürgermeister Wagner, Stadtrat Semler und Stadtrat Kräuter begrüßt.

Abbildung 24: Organisatoren (Personalrat) des Betriebsausfluges der Frankfurter Verkehrsgesellschaft

4.3.2. Öffentliche Stadtführungen

Abbildung 25: Anzahl Teilnehmer bei den Öffentlichen Stadtführungen

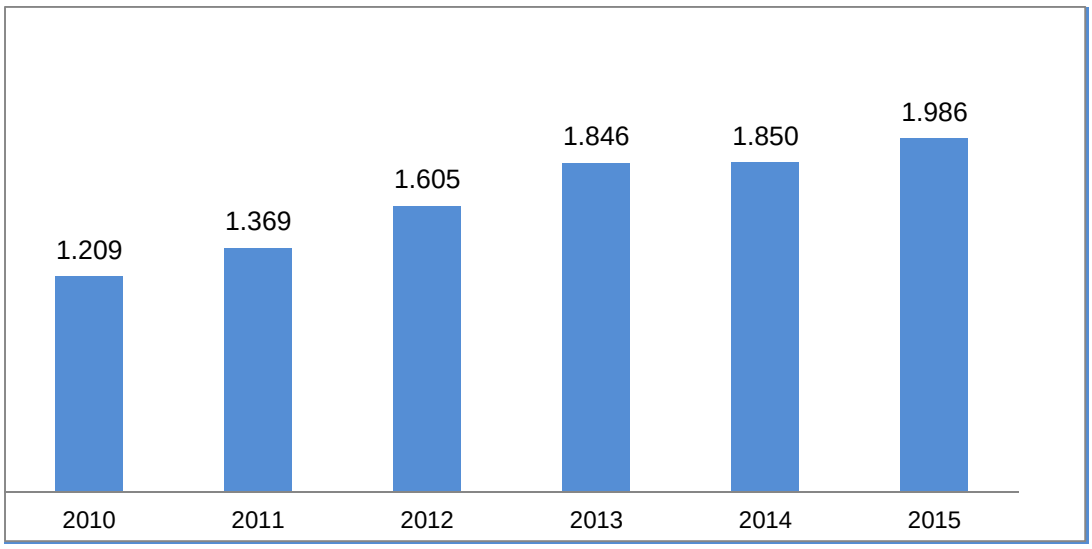

Seit 2013 werden in der Saison von April bis Oktober täglich öffentliche Stadtführungen angeboten. In den Jahren vorher beschränkte sich das Angebot auf die Sommerferien und die Wochenenden. Das Angebot von öffentlichen Führungen ist mit 407 Führungen nahezu konstant geblieben. Die Teilnehmerzahl hat sich um rund 7% auf 1.986 Teilnehmer insgesamt erhöht. Damit haben durchschnittlich 9,3 Personen an jeder öffentlichen Stadtführung teilgenommen.

4.3.3. Kostümführungen

4.3.3.1. Weihnachtliche Stadt(ver)führung

An der Weihnachtlichen Stadt(ver)führung im Jahr 2015 haben 1.114 Personen teilgenommen. Die Teilnehmerzahl ist gegenüber dem Vorjahr fast gleich geblieben (2014: 1.149). Insbesondere der erste Sonntag wurde nicht so gut gebucht, so dass geplant wird, diesen Termin durch einen Mittwochtermin zu ersetzen. Die Teilnehmerzahl ist limitiert durch die Anzahl der Angebote.

4.3.3.2. Öffentliche Kostümführungen

Im Jahr 2015 wurden mit 20 öffentlichen Kostümführungsterminen 8 Rundgänge weniger als im Vorjahr angeboten. Im Jahr 2014 wurde das neue Projekt „Goethe und Lotte – ein charmantes Scharmützel“ gleich sieben Mal angeboten. Die Teilnehmerzahl hat sich dadurch von 611 auf 448 Personen reduziert, wobei die durchschnittliche Teilnehmerzahl mit 22 Personen gleich geblieben ist.

4.4. Pauschalangebote

Abbildung 26: Anzahl Personen bei gebuchten Pauschalangeboten

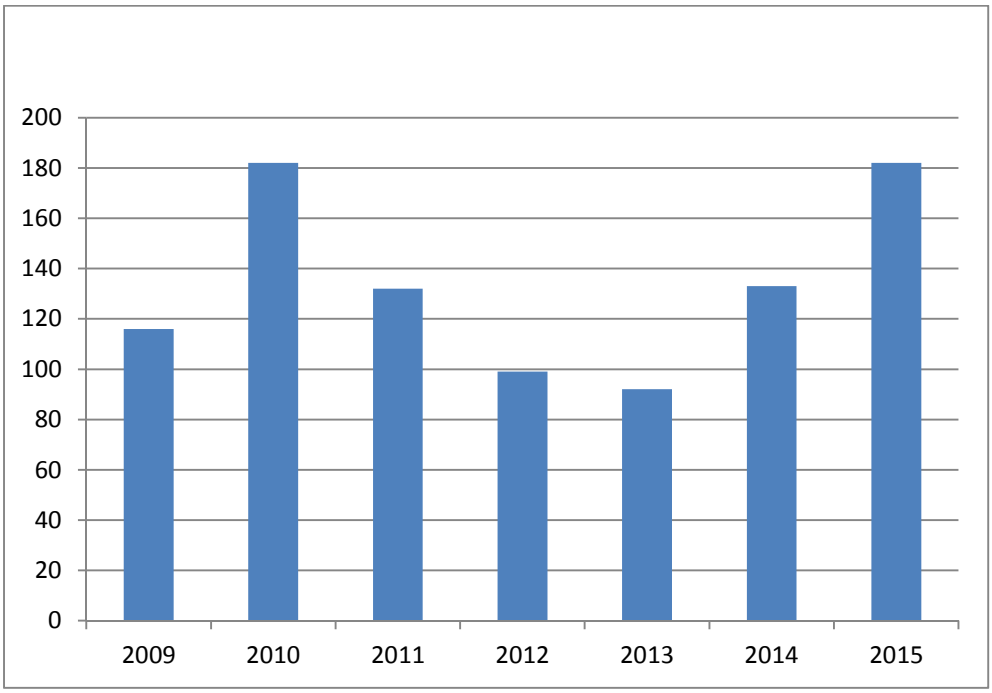

Insgesamt 182 Personen konnten im Jahr 2015 im Rahmen von Pauschalangeboten an die Wetzlarer Hotels vermittelt werden. Damit wurde der bisherige Spitzenwert aus dem Jahr 2010 (Wetzlarer Farbenjahr) erneut erreicht. Pauschalangebote stellen insgesamt eher ein Marketinginstrument dar. Viele Gäste nutzen Pauschalangebote als Ideengeber, um sich dann individuell eine Reise zusammenzustellen.

4.5. Wohnmobilisten

Abbildung 27: Anzahl verkaufter Parktickets auf den Wohnmobilstellplätzen

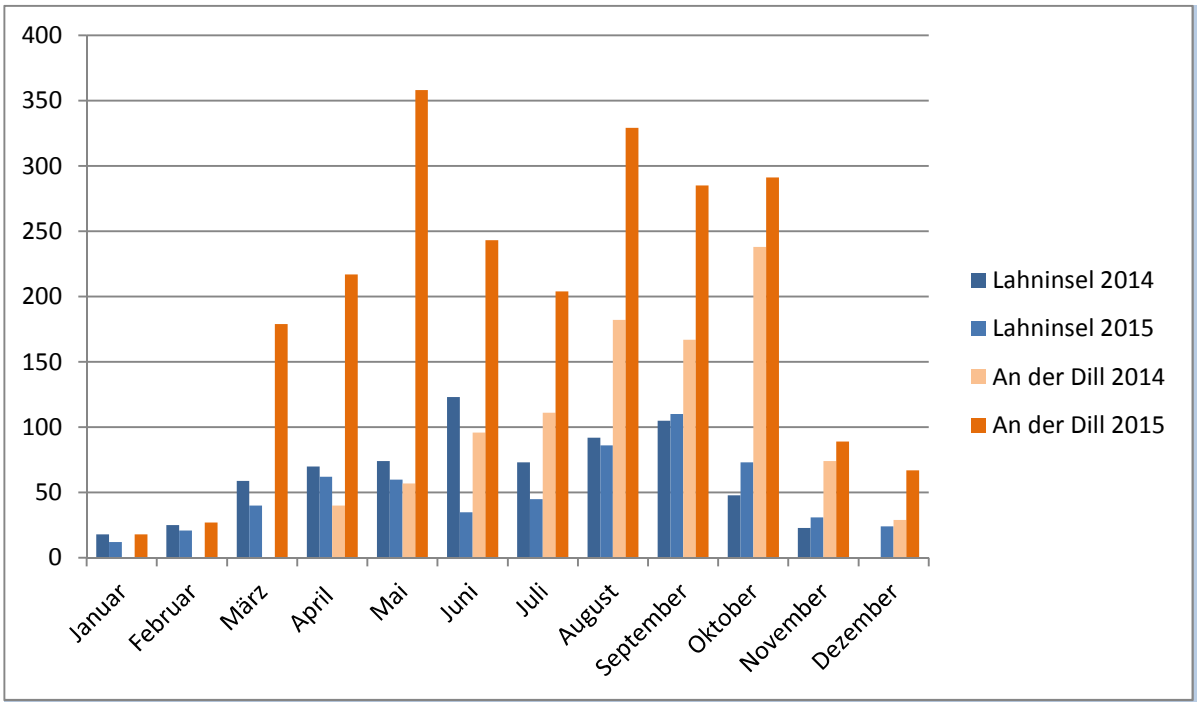

Wohnmobilstellplatz An der Dill: Eröffnung im April 2014

Der neue Wohnmobilstellplatz an der Dill in der Falkenstraße wird sehr gut angenommen. Insgesamt 2.307 Parkscheine wurden dort verkauft. Im Jahr 2014 – im April des Jahres fand die Eröffnung statt – waren es 994 Tickets. Auf dem Stellplatz Lahninsel ist die Anzahl leicht zurückgegangen, mit rund 600 verkauften Tickets wird auch dieser Platz immer noch gut genutzt.

4.6. Übernachtungsentwicklung und Zimmervermittlung

Übernachtungszahlen sind von vielen Faktoren abhängig. In den von der amtlichen Statistik erfassten Zahlen sind die Übernachtungen in Hotels, Hotels garni, aber auch von Jugendgästehäusern und Ferienwohnungsanbietern ab 10 Betten enthalten. Seit 2008 sind auch die Übernachtungen auf den Campingplätzen aufgeführt, ebenso Wohnmobilstellplätze ab zehn Stellplätzen. Erfasst werden damit sowohl Geschäftsreisen als auch freizeitmotivierte Übernachtungen. Nicht erfasst werden dagegen Übernachtungen in Betrieben mit weniger als 10 Betten. Daraus folgt: nicht alle Ferienwohnungen in Wetzlar sind mit ihren Übernachtungen in der Statistik enthalten.

Direkt vermittelt wurden im Jahr 2015 von der Tourist-Information 366 Zimmer. Dies entspricht einem leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Schwerpunktmäßig handelt es sich um Fahrradfahrer, die am Abend nach einer Übernachtungsmöglichkeit suchen. Aber auch viele Städtetouristen kommen spontan in die Stadt und suchen vor Ort eine Übernachtungsmöglichkeit.

Ziel des neuen Informations- und Reservierungssystems ist es auch, den Service vor Ort für die nachfragenden Gäste zu verbessern und ihnen schnell eine passende Übernachtungsmöglichkeit zu vermitteln.

Abbildung 28: Übernachtungen der Gäste in den Beherbergungsbetrieben (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt)

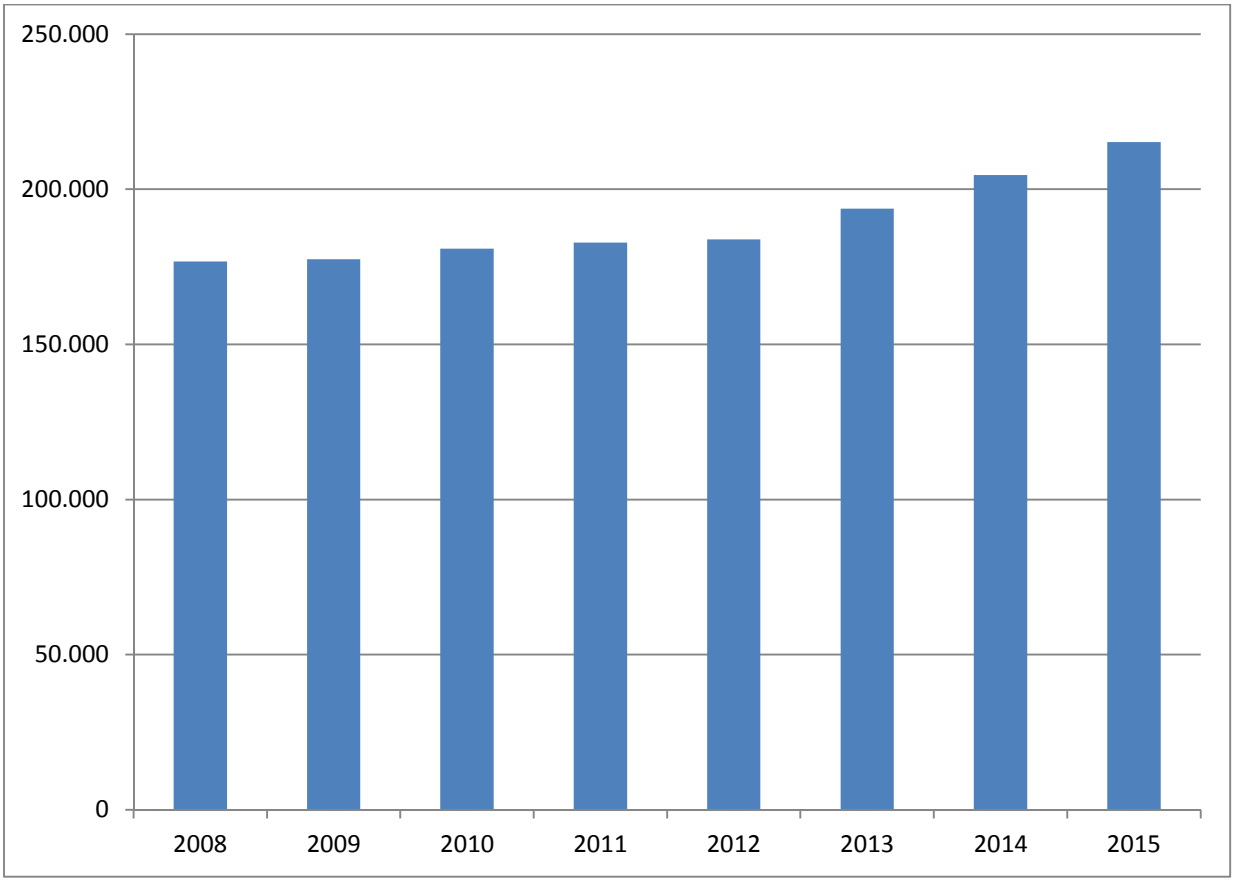

5. Verkauf von Merchandising-Artikeln, Wanderkarten und Büchern

Abbildung 29: Entwicklung der Umsätze aus dem Verkauf seit 2003

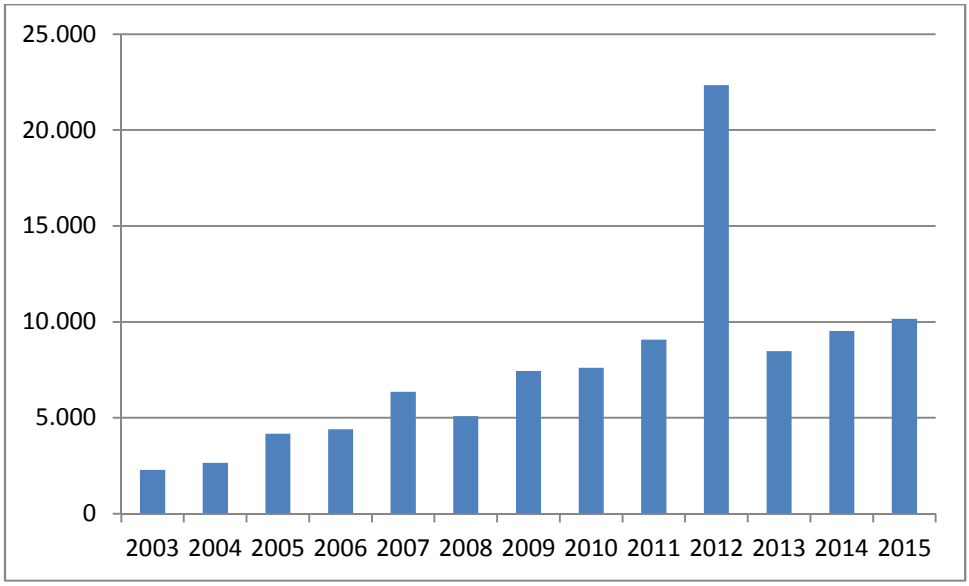

Im vergangen Jahr konnten Einnahmen in Höhe von rund 10.200 Euro erzielt werden. In diesem Betrag ist der Verkauf von Merchandising-Artikeln, von Karten und Büchern enthalten. Damit konnte die Umsätze noch einmal gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden (2014: 9.500 Euro).

6. Touristische Infrastrukturplanung

Die Entwicklung der touristischen Infrastruktur ist ein entscheidender Faktor, um sich aus dem Feld der Mitbewerber herauszuheben und den steigenden Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden. Dabei nutzt eine gute Infrastruktur nicht nur Touristen, sie dient auch der Freizeitgestaltung der Bewohner. Und nicht zuletzt ist sie ein wichtiger Standortfaktor: Eine gute Freizeitinfrastruktur ist auch ein Pluspunkt bei der Akquise von Fachkräften für die ortsansässigen Unternehmen.

6.1. Der Wetzlarer Goetheweg

Die Eröffnung des Wetzlarer Goetheweges mit der Einweihung des Goethedenkmals am 27. Juni 2015 und der Eröffnungswanderung am 28. August 2015, die in Kooperation mit dem Heimatverein Garbenheim e. V. und der Wetzlarer Goethe-Gesellschaft e. V. durchgeführt wurden, waren zweifelsfrei die Höhepunkte des vergangen Jahres. Mit dem Goetheweg wurde ein weiterer wichtiger Baustein für die Positionierung Wetzlars als Goethestadt geschaffen.

Das Projekt wurde maßgeblich mit Leader-Mitteln gefördert. Der Heimatverein Garbenheim e. V. hat sowohl den künstlerischen Entwurf als auch den Guss des Denkmals mit einem bedeutenden finanziellen Beitrag unterstützt.

Abbildung 29: Einweihung des Goethedenkmals mit hr-Moderator Jörg Bombach, der Vorsitzenden des Heimatvereins Dr. Heike Grüner und der Künstlerin Judith Hagner

Abbildung 30: Neue Informationstafel auf dem Domplatz mit Goetheweg und Altstadtangeboten

6.2. Lahnwanderweg und Bergmannsroute

Der Lahnwanderweg wurde im September 2012 eröffnet und bereits im Jahr 2013 zertifiziert. Die Wanderwege haben sich etabliert und werden zunehmend mehr genutzt. Die Intensivierung des Marketings wird zurzeit als Hauptaufgabe gesehen.

Daneben sind eine ständige Kontrolle der Wege und eine Abstimmung mit den sogenannten Wegepaten erforderlich. Im Jahr 2015 konnten zwei sogenannte Wanderliegen aufgestellt werden. Für den Lahnwanderweg wird ein einheitliches Modell verwendet.

6.3. Rautenweg

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lahnau wurde die Neumarkierung des Rautenweges initiiert. Dieser Weg führt von Wetzlar nach Dutenhofen und läuft dabei auch über Lahnauer Gebiet. Die Möglichkeit einer Fortführung bis nach Gießen soll im Rahmen der Aktivitäten der Lahnpark GmbH überprüft werden.

Abbildung 31: Wegezeichen des Rautenweges

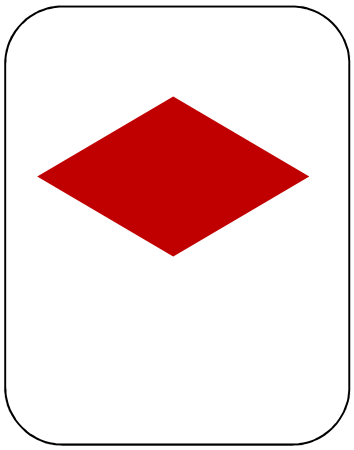

Fazit Wandern: In diesem Bereich konnten in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte gemacht werden. Eine Überarbeitung der beliebten Vier-Türme-Wanderung (bessere Auszeichnung, Überprüfung der Wegeführung) ist eine noch ausstehende Aufgabe. Außerdem sind die bisherigen Wege nicht zertifiziert. Eine Zertifizierung der Wege wird angestrebt, soweit sie die erforderlichen Kriterien des Deutschen Wanderverbandes erfüllen.

6.4. „Nette Toilette“

In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung der Stadt wurde der Prospekt „Nette Toilette“ herausgegeben. Die Einführung der Aktion „Nette Toilette“ ist ein voller Erfolg. Besucher können nun auf kooperierende Gastronomiebetriebe verwiesen werden.

Abbildung 32: Prospekt „Die netten Toiletten“

6.5. Busparkplatz

Im vergangenen Jahr wurde ein neuer Busparkplatz auf der Bachweide ausgewiesen. Hier müssen Erfahrungen gesammelt werden, wie dieser Parkplatz von Gruppenreisenden angenommen wird.

7. Mitarbeit in Gremien, Verbänden und Arbeitskreisen, Klassifizierung von Beherbergungsbetrieben

In folgenden Bereichen wurde im vergangen Jahr an Arbeitsgruppensitzungen und Besprechungen teilgenommen.

Interne Arbeitsgruppen und Besprechungen

- Behindertenbeirat/AG Bau hinsichtlich der Broschüre für Menschen mit Behinderungen
- Relaunch des Internetauftritts
- Optikparcours
- Wetzlar Kongress
- Koordinierungsrunde Kultur und Tourismus
- Teilnahme an der Begehung „Blumenschmuck-Wettbewerb“
- Ausbildertreffen
- Stadtführerbesprechung (Leitung)
- Abstimmungsgespräche mit Museumsleitung und Viseum e. V.

Arbeitsgruppen und Kooperationen

- Touristikerausschuss des Lahntal Tourismus Verbandes e. V.
- Arbeitsgruppe Reservierungssystem des Lahntal Tourismus Verbandes e. V.
- Arbeitsgruppe Lahnwanderweg (seit 2014)
- Arbeitskreis Hessische Städte bei der Hessenagentur
- Deutsche Fachwerkstraße: Regionalstreckensitzungen
- Geschäftsführung des Wetzlarer Dombau-Vereins e. V.

DTV[3]-Klassifizierungsbegehungen für Ferienwohnungen und den DEHOGA[4]-Klassifizierungen

An allen Klassifizierungsbegehungen, die in Wetzlar in den Beherbergungsbetrieben durchgeführt werden, ist die Tourist-Information in beratender Funktion beteiligt. Im Jahr 2015 konnte u.a. der Wetzlarer Hof klassifiziert werden.

Abbildung 33: Übergabe der Klassifizierungsurkunde an Willy Aufegger vom Wetzlarer Hof

[3] Deutscher Tourismusverband e. V.
[4] Deutscher Hotel- und Gaststättenverband

8. Personal und Organisation

8.1. Service und Beratung

Öffnungszeiten der Tourist-Information:
Mai bis September

montags bis freitags	9.00 bis 18.00 Uhr
samstags	10.00 bis 14.00 Uhr
sonntags	11.00 bis 15.00 Uhr

Oktober bis April

montags bis freitags	9.00 bis 17.00 Uhr
samstags	10.00 bis 12.00 Uhr

Damit hatte die Tourist-Information in der Hauptsaison 53 Stunden pro Woche geöffnet. Von Oktober bis April waren es 42 Stunden.

8.2. Personal

- 1 Geographin M. A. (Leitung)
- 1 Dipl. Agraringenieurin und Touristikbetriebswirtin IHK
- 2 Reiseverkehrskauffrauen für Kuren und Fremdenverkehr (Teilzeit)
- 1 Industriekauffrau und Wirtschaftsübersetzerin (Teilzeit)
- 1 Kauffrau für Tourismus und Freizeit (befristet)

Dieser Personaleinsatz entspricht 5 Vollzeitäquivalenten.

Hinzu kamen:

- 2 Auszubildende Kauffrauen für Tourismus und Freizeit (1. und 3. Ausbildungsjahr)
- 1 Studentin Duales Studium Tourismusmanagement
- 2 Aushilfen (Minijob) – Unterstützung in der Saison
- 3 Aushilfen (Minijob) im Rahmen der Sonntagsöffnung
- 6 Schülerpraktikanten

Und zum Schluss:

Abbildung 34: Der Wetzlarer Dom als Ziel des Preisrätsels im ZEIT-Magazin (Beilage in der Wochenzeitung „Die ZEIT“

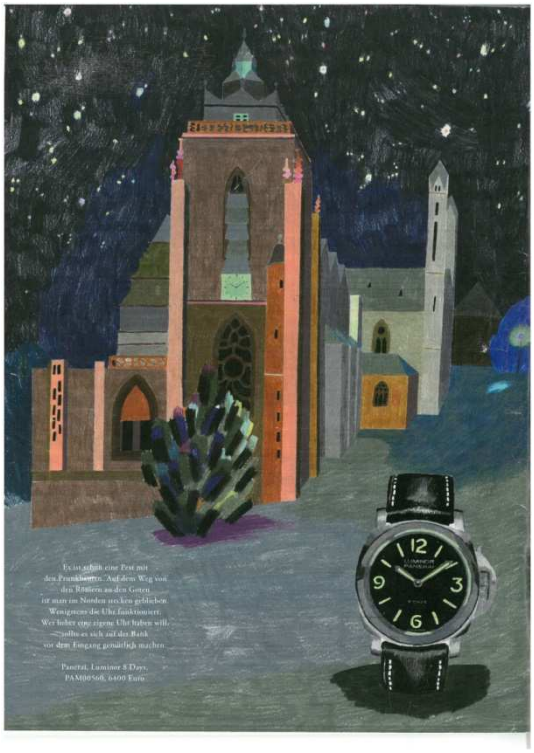

Wetzlar war eines von 24 Zielen im jährlichen Uhren-Rätsel des ZEIT-Magazins. Der Preis, eine hochwertige Uhr, wurde am 7. November 2015 in Wetzlar verlost.

STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Stadtbetriebsamt	10.02.2016	0003/16 - I/10

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.02.2016		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Jahresbericht der Kompostierungsanlage 2014

Anlage/n:

Ohne Anlagen

Inhalt der Mitteilung:

Der Jahresbericht der Kompostierungsanlage 2014 wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 10.02.2016

gez. Kortlüke
Dezernent

Begründung:

Kompostierungsanlage Wetzlar-Dalheim
Jahresbericht 2014

Gemäß Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 12.11.1992, Ziffer III.5.8, ist jeweils nach Ablauf eines Jahres ein Jahresbericht mit Auflistung der angelieferten Stoffe (mit Darstellung der Störstoffe) vorzulegen. Im Rahmen eines Ortstermins am 22.04.2009 und mit Schreiben vom 14.05.2009 wurde dem Regierungspräsidium Gießen die Nutzungsänderung der Kompostierungsanlage Dalheim mitgeteilt.

Die gesamte Menge der angelieferten Ast- und Grünschnittabfälle auf der Anlage in Wetzlar-Dalheim wird von einem Vertragsunternehmer der Stadt Wetzlar gehäckselt, gesiebt und die thermisch verwertbare Substanz der Fa. Biokraft Naturbrennstoffe zugeführt.

Die Fa. Biokraft Naturbrennstoffe erhält pauschal einen Betrag in Höhe von 23.800,00 € inkl. MwSt. für das Schreddern, Sieben und Abtransportieren. Die Stadt Wetzlar erzielt keine Einnahmen. Die zurück bleibende Menge an dem gesiebten Material wird seitens der Stadt Wetzlar an Bürgerinnen und Bürger inklusive Landwirtschaft abgegeben. Dies waren in 2014 insgesamt 186,25 m³.

Auflistung der angelieferten Stoffe (mit Darstellung der Störstoffe)

Diese Mengen gliedern sich wie folgt auf:

Kompostierbare Stoffe	2013	2014
Strauchschnitt	6.351,50 m³	8.090,00 m³
Kompostierbare Friedhofsabfälle	520,00 m³	425,00 m³
*Laub	205,00 m³	528,00 m³
Sonstiges (Weihnachtsbäume, Holz, Rinde, Stroh)	133,00 m³	93,00 m³
*Grasschnitt	1.028,50 m³	435,00 m³
Private Anlieferungen	7.236,26	10.2161,00 m³
Gesamt	**15.474,26 m³**	**19.732,50 m³**

*Ca. 75 Prozent davon werden direkt zur Deponie nach Aßlar abgefahren.

An „Störstoffen“ wurden insgesamt aussortiert:

2013	2014
ca. 11,00 m³ (0,08 % vom Gesamtvolumen)	15 m³ (0,076 % vom Gesamtvolumen)

Diese Materialien stammen insbesondere aus den Anlieferungen der Friedhöfe (Plastiktüten, Pflanztöpfe, Draht usw.).

STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Sozialamt	20.04.2016	0034/16 - I/19

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat			
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	02.05.2016		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Jahresbericht 2015 des Behindertenbeirates der Stadt Wetzlar

Anlage/n:

Jahresbericht 2015 mit Anlagen

Inhalt der Mitteilung:

Der Jahresbericht 2015 des Behindertenbeirates der Stadt Wetzlar wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 20.04.2016

Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß § 2 Nr. 4 der Satzung über den Behindertenbeirat der Stadt Wetzlar vom 23.05.2012 hat der Behindertenbeirat der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen Bericht über seine Arbeit zu erstatten.

P R E S S E M I T T E I L U N G

Behindertenbeauftragte

Behindertenparkplätze am Bahnhof

(--) Viel Platz für Autofahrer mit Behindertenparkausweis gibt es auf dem Park+Ride-Parkplatz an der Nordseite des Wetzlarer Bahnhofes. Darauf weisen der Behindertenbeirat und die Behindertenbeauftragte der Stadt Wetzlar hin. Zehn Parkplätze für Behinderte seien dort eingerichtet worden, die bisher jedoch noch kaum genutzt würden. „Offenbar hat es sich noch nicht genügend herumgesprochen, dass hier ausreichend Behindertenparkplätze zur Verfügung stehen“, so Behindertenbeauftragte, Ulrike Agel. Die Parkplätze eigneten sich auch für Besuche des Forums und der Rittal-Arena, da diese Orte per Bahnhof-Unterführung barrierefrei erreicht werden könnten.

Machen auf freie Parkplätze für Behinderte am Bahnhof aufmerksam: v.l. Bürgermeister Manfred Wagner, Walter Enders (Behindertenbeirat), Ulrike Agel (Behindertenbeauftragte), Bärbel Keiner (Vorsitzende des Behindertenbeirates).

Bushaltestellen werden barrierefrei 13.10.2015

P R E S S E M I T T E I L U N G

Tiefbauamt

Elf Bushaltestellen werden barrierefrei

(--) Immer mehr Bushaltestellen in Wetzlar ermöglichen einen barrierefreien Einstieg. Baudezernent Harald Semler (FW) stellte jetzt ein abgeschlossenes Bauprogramm vor, bei dem elf Haltestellen seit 2014 im Stadtgebiet modernisiert wurden. Der größte Umbau erfolgte an der Bushaltestelle am Krankenhaus. Hier wurde der veraltete Haltestellenbereich, der zugleich die Wendeschleife für die Buslinie 12/13 beinhaltet, komplett erneuert. Nach dem Umbau können Rollstuhlfahrer, Rollator-Nutzer, Eltern mit Kinderwagen etc. die Niederflurbusse der Wetzlarer Verkehrsbetriebe ohne fremde Hilfe ebenerdig betreten. Semler sagte, die Stadt habe mit diesem Bauprogramm ein deutliches Signal gesetzt, dass Barrierefreiheit einen hohen Stellenwert in Wetzlar habe. Bürgermeister Manfred Wagner (SPD) betonte, dass das Thema Barrierefreiheit als Querschnittsaufgabe betrachtet werde, bei der verschiedene Ämter und Dezernate sowie der Behindertenbeirat eingebunden würden. Der Umbau der „wichtigen Haltestelle“ am Krankenhaus sei gut gelungen. Die Vorsitzende des Behindertenbeirates, Bärbel Keiner, erklärte, es gebe noch eine große Zahl an Haltestellen, die umgebaut werden müssten, aber der Anfang sei gemacht: „Wenn wir in diesem Tempo weitermachen, sind wir auf einem guten Weg.“

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt langfristig, sämtliche Bushaltestellen barrierefrei auszubauen - sofern es das Umfeld zulasse -, um den Belangen von Gehbehinderten Rechnung zu tragen. Die Reihenfolge orientiere sich zunächst an dem Ziel, mindestens eine barrierefreie Bushaltestelle in jedem Stadtteil anbieten zu können, so Semler. Dabei würden gleichzeitig behindertengerechte Querungsstellen mit speziellem Pflaster für Blinde und Sehbehinderte ergänzt. Der Umbau der Haltestellen wird vom Land gefördert, 2014 wurde die Förderung von neun Bushaltestellen mit bis 80 Prozent der Ausbaukosten bewilligt. Auf eigene Kosten hat die Stadt zusätzlich die Haltestellen Krankenhaus und Leitz-Park umgebaut.

Folgende Bushaltestellen wurden fertiggestellt:

Kernstadt:

- Neues Rathaus (Ernst-Leitz-Straße),
- Stadthalle (am Goldfischteich)
- Horst-Scheibert-Straße 2x (Magdalenenhäuser Weg)
- Krankenhaus
- Am Leitz-Park

Steindorf:

- Weingartenstraße 2x (Hauptstraße)

Hermannstein:

- Dillstraße (Blasbacher Straße)
- Kirche (Blasbacher Straße)

Münchholzhausen:

- Rechtenbacher Straße

Teilweise sind auch neue Unterstellmöglichkeiten mit Fahrplanvitrinen und Sitzbänken aufgestellt worden. Für den Umbau der insgesamt elf Haltestellen wurden rund 450.000 Euro verausgabt, wobei allein die Sanierung des Bereiches am Krankenhaus 140.000 Euro gekostet hat. Da der Ausbau günstiger war als erwartet, soll noch in diesem Jahr die Haltestelle „Hofmannstraße“ in der Wetzlarer Straße in Nauborn eine

Wartehalle bekommen. Vorbehaltlich der Bewilligung durch das Land Hessen sollen 2016 weitere sechs Haltestellen umgebaut werden.

Eine neue Bushaltestelle fürs Krankenhaus: v.l. Karin Rücker (Tiefbauamt), Manfred Schieche (Nahverkehrsorganisation), Dirk Protzner (Baufirma Jost), Hatice Özdemir (Baufirma Özdemir), Bürgermeister Manfred Wagner, Bärbel Keiner (Behindertenbeirat), Markus Heller (Leiter Tiefbaumt), Ulrike Agel (Behindertenbeauftragte der Stadt), Manfred Schwarz (Tiefbauamt), Baudezernent Harald Semler.

STADT WETZLAR

V.i.S.d.P.:

Büro des Magistrats
Presse-, Medien- und
Öffentlichkeitsarbeit
Ernst-Leitz-Straße 30
D-35578 Wetzlar

Telefon : 06441 99-1070
Telefon : 06441 99-1071
Fax : 06441 99-1074
E-Mail : **pressestelle@wetzlar.de**

Herzlich Willkommen im

Altenzentrum Wetzlar

Wir, das Altenzentrum Wetzlar,
möchten uns Ihnen gerne
vorstellen!

ALTENZENTRUM
WETZLAR PARISER GASSE

- wir beherbergen bis zu 149 Bewohner aller Pflegestufen
  - verteilt auf 4 Wohnbereiche
    - davon 6 Bewohner in Kurzzeitpflege
      - ein Wohnbereich zur Betreuung dementiell erkrankter Bewohner

→ gestalten der Zimmer nach eigenen Wünschen

→ altersgerechte, geräumige Einzelzimmer mit Balkon

→ 66 Mitarbeiter, darunter 52 Vollzeitkräfte im Bereich der Pflege und Betreuung

→ 35 Mitarbeiter, darunter 26 Vollzeitkräfte im Bereich Küche, Hausdienst und Verwaltung

→ 7 zusätzliche Betreuungskräfte

→ 15 Auszubildende/ BUFDI´s und Praktikanten

Wir haben...
... vieles erneuert:

die Fassade
die Fenster
die Balkone
die Einfahrt

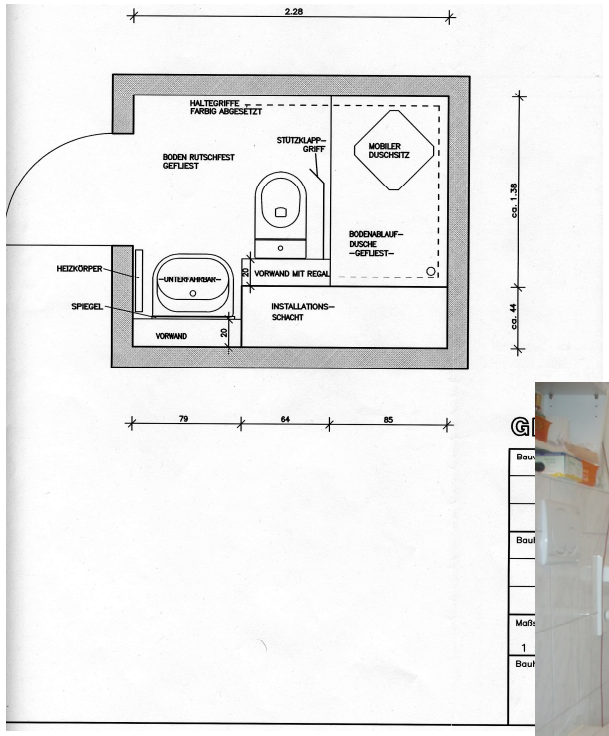

→ alle 111 Bewohnerbäder

ALTENZENTRUM
WETZLAR PARISER GASSE

→ Die Heizung mit einen Blockheizkraftwerk

→ Die Aufzüge

→ eine Brandsanierung über alle Stockwerke

→ viel Farbe in den Wohnbereichen

→ und und und…..

→ den Wohnbereich 4 für die Betreuung dementieller Bewohner inhaltlich und baulich umgestaltet.

enpp
Europäisches Netzwerk für Psychobiographische Pflegeforschung nach Prof. Erwin Böhm

ENPP-Zertifikat

gültig bis September 2015

Hiermit wird bestätigt, dass die Einrichtung

Altenzentrum Wetzlar gGmbH
„WB 4“

Pariser Gasse 3
35578 Wetzlar

im Jahre 2013 im Rahmen einer Überprüfung des Signums für Psychobiographische Pflegequalität folgendes Ergebnis erzielt hat.

1) Psychobiographische Milieugestaltung: ★★★
2) Psychobiographisches Normalitätsprinzip: ★★★
3) Rehabilitative Hausideologie: ★★★
4) Psychobiographische Pflegeplanung I: ★★

Geschäftsführerin

Vorstandsvorsitzender

ENPP-Böhm Bildung-und Forschungs GmbH

Bochum, 05.09.2013

Erklärung: Pro Prüfdimension können maximal 5 Sterne erreicht werden. Für eine Verleihung des Signums muß auf den Dimensionen

1) – 4) mindestens 1 Stern erreicht werden. Die Anzahl der Sterne gibt an, inwieweit die entsprechende Dimension realisiert wurde.Dabei gilt folgender Schlüssel:

< 50 %	51 % - 60 %	61 % - 70 %	71 % - 80 %	81 % - 90 %	91 % - 100%
	★	★★	★★★	★★★★	★★★★★

Reg. Nr. D 67115/2013

ALTENZENTRUM
WETZLAR PARISER GASSE

→ Bewohnerkino

→ jetzt kommt noch der Eingangsbereich der in 6 Wochen fertig sein soll!

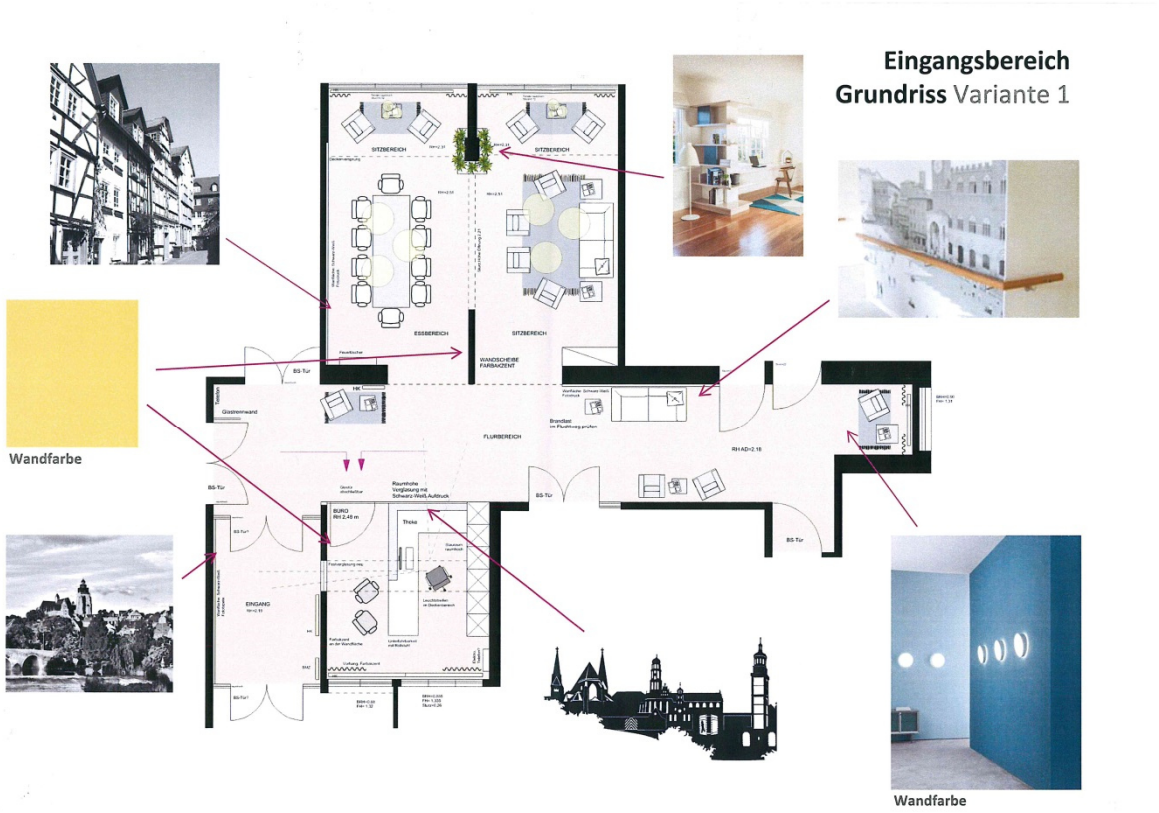

Zum Thema Qualität:

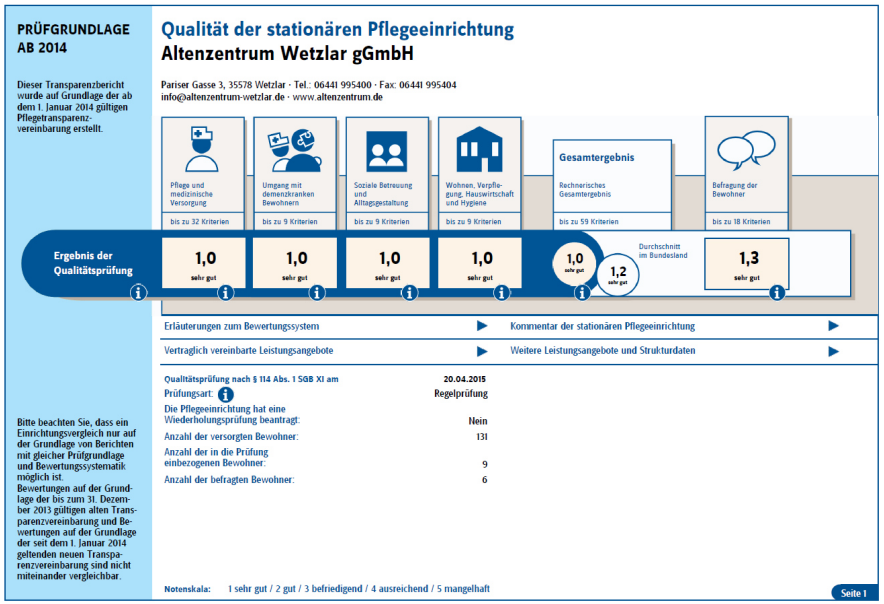

PRÜFGRUNDLAGE AB 2014

Dieser Transparenzbericht wurde auf Grundlage der ab dem 1. Januar 2014 gültigen Pflegetransparenz-vereinbarung erstellt.

Bitte beachten Sie, dass ein Einrichtungsvergleich nur auf der Grundlage von Berichten mit gleicher Prüfgrundlage und Bewertungssystematik möglich ist. Bewertungen auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen alten Transparenzvereinbarung und Bewertungen auf der Grundlage der seit dem 1. Januar 2014 geltenden neuen Transparenzvereinbarung sind nicht miteinander vergleichbar.

Qualität der stationären Pflegeeinrichtung
Altenzentrum Wetzlar gGmbH

Pariser Gasse 3, 35578 Wetzlar · Tel.: 06441 995400 · Fax: 06441 995404
info@altenzentrum-wetzlar.de · www.altenzentrum.de

	Pflege und medizinische Versorgung	Umgang mit demenzkranken Bewohnern	Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung	Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene	Gesamtergebnis	Befragung der Bewohner
	bis zu 32 Kriterien	bis zu 9 Kriterien	bis zu 9 Kriterien	bis zu 9 Kriterien	Rechnerisches Gesamtergebnis bis zu 59 Kriterien	bis zu 18 Kriterien
Ergebnis der Qualitätsprüfung	1,0 sehr gut	1,0 sehr gut	1,0 sehr gut	1,0 sehr gut	1,0 sehr gut	1,3 sehr gut
Durchschnitt im Bundesland					1,2 sehr gut	

Erläuterungen zum Bewertungssystem ▶ Kommentar der stationären Pflegeeinrichtung ▶
Vertraglich vereinbarte Leistungsangebote ▶ Weitere Leistungsangebote und Strukturdaten ▶

Qualitätsprüfung nach § 114 Abs. 1 SGB XI am	20.04.2015
Prüfungsart:	Regelprüfung
Die Pflegeeinrichtung hat eine Wiederholungsprüfung beantragt:	Nein
Anzahl der versorgten Bewohner:	131
Anzahl der in die Prüfung einbezogenen Bewohner:	9
Anzahl der befragten Bewohner:	6

Notenskala: 1 sehr gut / 2 gut / 3 befriedigend / 4 ausreichend / 5 mangelhaft

Seite 1

enpp
Europäisches Netzwerk für Psychobiographische Pflegeforschung nach Prof. Erwin Böhm

ENPP-Zertifikat
gültig bis September 2015

Hiermit wird bestätigt, dass die Einrichtung
Altenzentrum Wetzlar gGmbH
„WB 4"
Pariser Gasse 3
35578 Wetzlar

im Jahre 2013 im Rahmen einer Überprüfung des Signums für Psychobiographische Pflegequalität folgendes Ergebnis erzielt hat.

1) Psychobiographische Milieugestaltung: ★★★
2) Psychobiographisches Normalitätsprinzip: ★★★
3) Rehabilitative Hausideologie: ★★★
4) Psychobiographische Pflegeplanung I: ★★

Geschäftsführerin — Vorstandsvorsitzender

ENPP-Böhm Bildung-und Forschungs GmbH *Bochum, 05.09.2013*

Erklärung: Pro Prüfdimension können maximal 5 Sterne erreicht werden. Für eine Verleihung des Signums muß auf den Dimensionen

1) – 4) mindestens 1 Stern erreicht werden. Die Anzahl der Sterne gibt an, inwieweit die entsprechende Dimension realisiert wurde.Dabei gilt folgender Schlüssel:

< 50 %	51 % - 60 %	61 % - 70 %	71 % - 80 %	81 % - 90 %	91 % - 100%
	*	**	***	****	*****

Reg. Nr. D 67113/2013

ALTENZENTRUM
WETZLAR PARISER GASSE

ALTENZENTRUM
WETZLAR PARISER GASSE

Haben Sie Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das inklusive Museum II

Konzepte zur persönlichen Kunst- und Kulturvermittlung in den Museen der Stadt Wetzlar

erarbeitet im Rahmen der Umsetzung der „Modellregion Inklusion“ Lahn-Dill-Kreis von

Uschi Baetz

Inhalt

- Auswahl der Museen: Barrierefreie Zugänglichkeit und zukünftige Umbaumaßnahmen
- Museumspädagogische Angebote für Menschen mit Behinderung – zum derzeitigen Stand
- Konzepte für die persönliche Kunst- und Kulturvermittlung: Themen und Hilfsmittel
  - Die Sammlung Lemmers-Danforth im Palais Papius
  - Das Lottehaus

Auswahl der Museen: Barrierefreie Zugänglichkeit und zukünftige Umbaumaßnahmen

- barrierefreie Zugänglichkeit nicht gewährleistet: Lottehaus, Jerusalemhaus und teilweise im Stadt- und Industriemuseum
- ungünstige Ausleuchtung, komplexe Thematik im Reichskammergerichtsmuseum
- geplanter Umbau sowie Neukonzeption und -gestaltung: Reichskammergerichtsmuseum, Stadt- und Industriemuseum
- **Auswahl**:
  - Palais Papius: Barrierefreie Zugänglichkeit, vielfältige Anknüpfungspunkte
  - Lottehaus: atmosphärische, ansprechende Präsentation

Museumspädagogische Angebote für Menschen mit Behinderung – zum derzeitigen Stand

- Palais Papius
  - Führungen für Hörende und Gehörlose mit Gebärdendolmetscherin
  - Tastführung für Sehbehinderte und Blinde
  - Führung plus Workshop in Leichter Sprache
- Lottehaus
  - Führungen für Hörende und Gehörlose mit Gebärdendolmetscherin
- Stadt- und Industriemuseum
  - Führung plus Workshop in Leichter Sprache

- Umsetzung derzeit durch freie Mitarbeiterinnen der Tourist Information. Ziel: Etablierung freier MuseumspädagogInnen an den Wetzlarer Museen
  - stärkere Identifikation mit Sammlung und Haus
  - tiefere Kenntnisse der Sammlung und Themenschwerpunkte
  - Möglichkeit, mit ihnen spezielle, auf die Sammlung des Hauses zugeschnittene museumspädagogische Angebote zu erarbeiten
- Wünsche und Anregungen der bisher Ausführenden:
  - Begrenzung der Teilnehmerzahl
  - zur Verfügung stellen von Anschauungsmaterialien
  - sammlungsspezifische Schulungen bzw. fachliche Unterstützung
  - Optimierung der Präsentation der Sammlungen (vgl. Zusammenstellung aus 2014)
  - Schulung zu Arbeit und Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen
  - Ausbau der regionalen und überregionalen Werbung für diese Angebote
  - direkte Ansprache von bestimmten Gruppen, Vereinen, Schulen / Vernetzung

Konzepte für die persönliche Kunst- und Kulturvermittlung: Themen und Hilfsmittel

Sammlung Lemmers-Danforth im Palais Papius

- vier Vermittlungsangebote für Menschen mit Behinderung
- „roter Faden“:
  Auswahl der Sammlungsobjekte, Anreißen des Inhalts
- Fundus an Anschauungsmaterialien erstellen

Sammlung Lemmers-Danforth im Palais Papius: Themen

1. Europäische Wohnkultur von der Zeit der Renaissance bis zum Barock
   - Tastführung für Blinde und Sehbehinderte
   - Dauer: 90 Minuten
   - Teilnehmerzahl: max. 10 Betroffene plus Begleiter
   - als Thema und mithilfe der Anschauungs-materialien auch geeignet für
     - Menschen mit Hörbeeinträchtigung (Gebärdendolmetscher, Induktionsanlage)
     - Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung (Leichte Sprache)

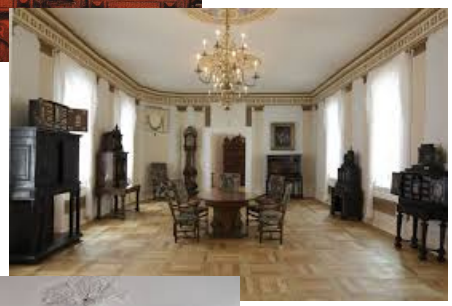

Sammlung Lemmers-Danforth im Palais Papius: Themen

2. Tischlein deck dich – Tischkultur in Renaissance und Barock
   - Tastführung für Blinde und Sehbehinderte
   - Dauer: 90 Minuten
   - Teilnehmerzahl: max. 10 Betroffene plus Begleiter
   - als Thema und mithilfe der Anschauungs-materialien auch geeignet für
     - Menschen mit Hörbeeinträchtigung (Gebärdendolmetscher, Induktionsanlage)
     - Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung (Leichte Sprache)

Sammlung Lemmers-Danforth im Palais Papius: Themen

3. Vom Sitzen und Besitzen – Kleine Geschichte des Stuhls

- Führung in Leichter Sprache für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung
- Dauer: 90 Minuten
- Teilnehmerzahl: max. 10 Betroffene plus Begleiter
- als Thema und mithilfe der Anschauungs-materialien auch geeignet für
  - Menschen mit Hörbeeinträchtigung (Gebärdendolmetscher, Induktionsanlage)
  - Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung

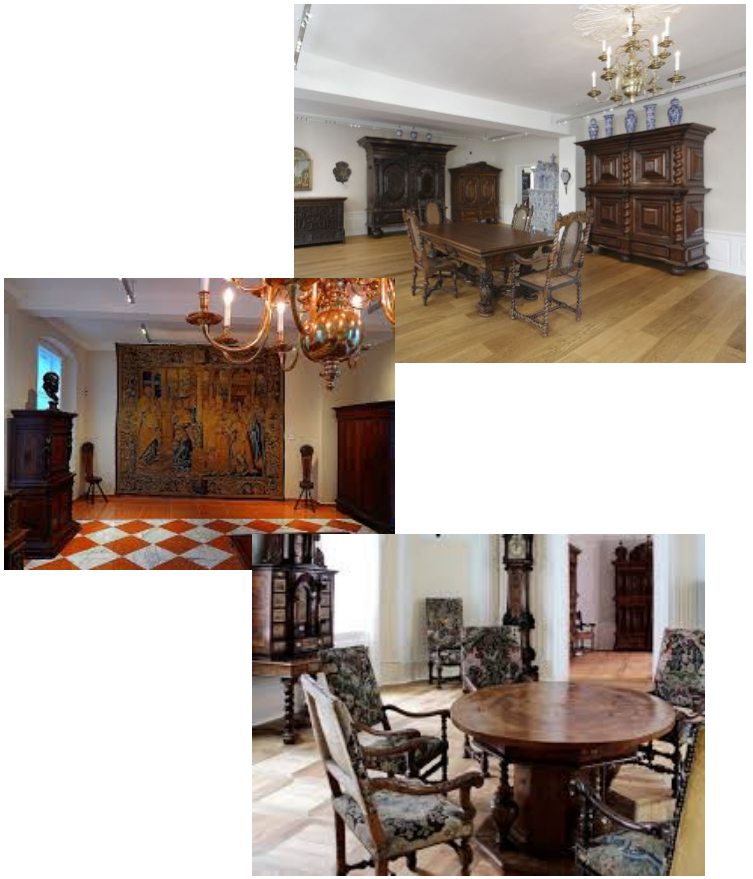

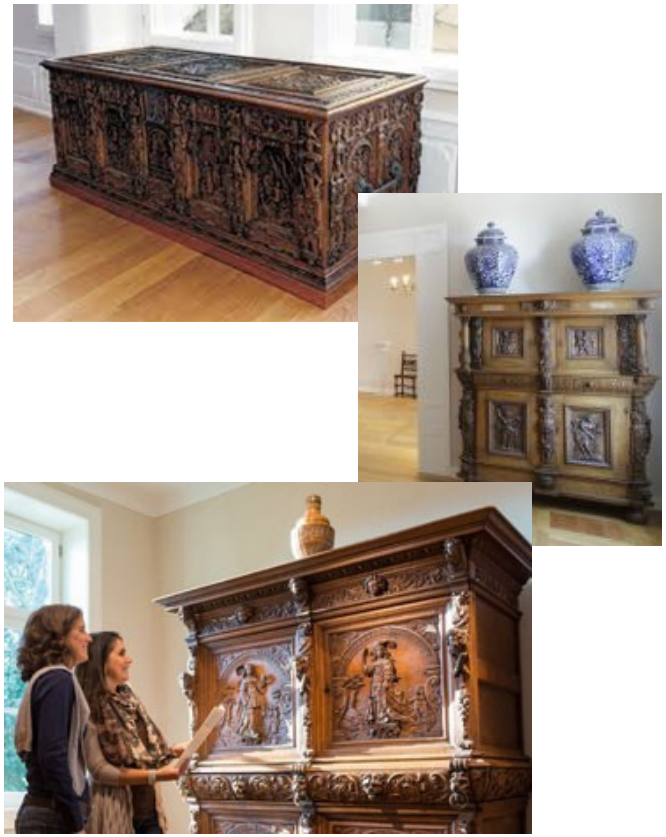

Sammlung Lemmers-Danforth im Palais Papius: Themen

4. Susanna im Bade – Möbelstücke erzählen Geschichten

- Führung für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung unter Einsatz von Gebärdendolmetscher und Induktionsanlage
- Dauer: 90 Minuten
- Teilnehmerzahl: max. 10 Betroffene plus Begleiter
- als Thema und mithilfe der Anschauungs-materialien auch geeignet für
  - Menschen mit Sehbeeinträchtigung
  - Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung (Leichte Sprache)

Sammlung Lemmers-Danforth im Palais Papius: Anschauungs-materialien

- taktil erfahrbare Reliefbilder (Porträt der Sammlerin, Grundriss des Palais, Intarsien)
- Repliken diverser Gefäße aus Ton
- typischer Inhalt eines Kabinett-schrankes (Naturalien, Artefakte, Kuriositäten etc.), teils in Replik
- typische Objekte einer Schau-dekoration (Pokale, Muscheln etc.), teils in Replik

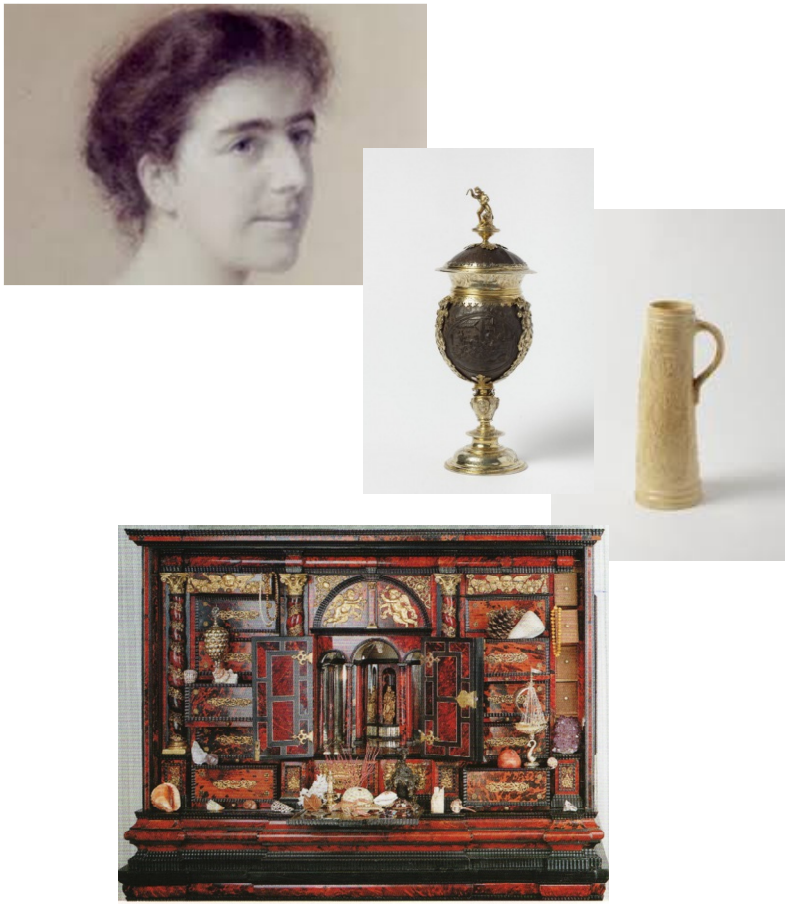

Konzepte für die persönliche Kunst- und Kulturvermittlung: Themen und Hilfsmittel

Lottehaus

- drei Vermittlungsangebote für Menschen mit Behinderung
- „roter Faden“:
  Auswahl der Sammlungsobjekte, Anreißen des Inhalts
- Fundus an Anschauungsmaterialien erstellen

Lottehaus: Themen

1. Ein Besuch bei Charlotte Buff und ihrer Familie
   - Tastführung für Blinde und Sehbehinderte
   - Dauer: 90 Minuten
   - Teilnehmerzahl: max. 10 Betroffene plus Begleiter
   - als Thema und mithilfe der Anschauungs-materialien auch geeignet für
     - Menschen mit Hörbeeinträchtigung (Gebärdendolmetscher, Induktionsanlage)
     - Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung (Leichte Sprache)

Lottehaus: Themen

2. Aufgetischt – Zu Gast bei Lotte

- Führung für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung unter Einsatz von Gebärdendolmetscher und Induktionsanlage
- Dauer: 90 Minuten
- Teilnehmerzahl: max. 10 Betroffene plus Begleiter
- als Thema und mithilfe der Anschauungs-materialien auch geeignet für
  - Menschen mit Sehbeeinträchtigung
  - Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung (Leichte Sprache)

Lottehaus: Themen

3. Als man noch anders lebte –
   Lotte und ihre Zeit
   - Führung in Leichter Sprache für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung
   - Dauer: 90 Minuten
   - Teilnehmerzahl: max. 10 Betroffene plus Begleiter
   - als Thema und mithilfe der Anschauungs-materialien auch geeignet für
     - Menschen mit Hörbeeinträchtigung (Gebärdendolmetscher, Induktionsanlage)
     - Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung

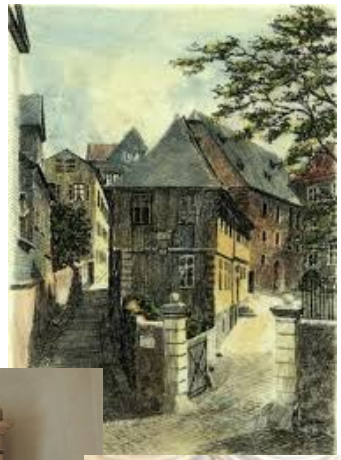

Lottehaus: Anschauungsmaterialien

- taktil erfahrbare Reliefbilder (Porträt Lotte, Brot schneidende Lotte, Grundriss, Motive Wandgestaltung im Staatszimmer)
- Küchengerätschaften als Repliken
- nachgeschneiderte historische Gewänder Lottes und Goethes
- Kopien der Schattenrisse von Lotte und Familie

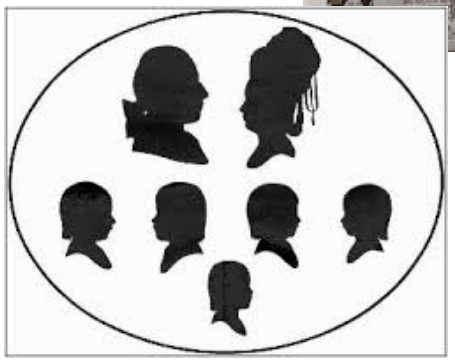

Neuer Behinderteneingang am Europabad 14.04.2015

P R E S S E M I T T E I L U N G

Sportamt

Neuer Behinderteneingang am Europabad

(--) Rollstuhlfahrer und Schwerbehinderte haben seit Montag einen leichteren Zugang zum städtischen Hallenbad Europa. Dort wurde eine neue Tür eingebaut, die sich problemlos auf Knopfdruck elektrisch öffnen lässt. Die Kosten der Maßnahme betragen 4.700 Euro. Bürgermeister Manfred Wagner (SPD) begrüßte den Einbau als „einen weiteren Baustein, um die Inklusion in Wetzlar voranzubringen“. Außerdem wurde eine Tür zu den Umkleidekabinen behindertengerecht verbreitert.

Foto: v.l. Bürgermeister Wagner, die Vorsitzende des Behindertenbeirates, Bärbel Keiner, und Sportamtsleiter Wendelin Müller freuen sich über den neuen Behinderteneingang am Europabad.

STADT WETZLAR

V.i.S.d.P.:

Büro des Magistrats
Presse-, Medien- und
Öffentlichkeitsarbeit
Ernst-Leitz-Straße 30
D-35578 Wetzlar

Telefon : 06441 99-1070
Telefon : 06441 99-1071
Fax : 06441 99-1074
E-Mail : **pressestelle@wetzlar.de**

Junge Arbeit e. V. lud zum inklusiven Begegnungstag 12.05.2015

P R E S S E M I T T E I L U N G

9. Mai war Tag der Begegnung

Junge Arbeit e. V. lud zum inklusiven Begegnungstag

Begegnungen schaffen, miteinander statt übereinander reden: Das war das Ziel des diesjährigen 5. Mai, dem Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Denn wenn Menschen mit und ohne Behinderung sich näher kennen lernen, spielen Unsicherheiten und Vorurteile meist keine Rolle mehr.

Aus diesem Grund lud der Verein „Junge Arbeit e. V." am Samstag, 9. Mai von 11 bis 13 Uhr auf dem Wetzlarer Eisenmarkt zu verschiedenen Aktionen ein:

Die Vorsitzende des Behindertenbeirates, Bärbel Keiner und die Behindertenbeauftragte der Stadt Wetzlar, Ulrike Agel, unterstützten die Aktiven der „Jungen Arbeit" die In Kooperation mit der Roverstufe der ortsansässigen Pfadfinder vom Stamm Barbarossa Wetzlar/Dom die Passanten im „Erfahrungsfeld der Sinne" mit verschiedenen Formen der Behinderung in Kontakt brachten. Neben der Möglichkeit die Altstadt aus der Perspektive eines Rollstuhlfahrers in der „Abenteuer Rollstuhlführung" zu erleben, konnte auch ein Blindenpacour bewältigt werden. Die Roverin Mara Uhl gab eine kleine Einführung in das Wunder der Gebärdensprache und zahlreiche Anregungen zum Umgang und Kontakt mit Behinderung fanden sich am bunten Infostand.

"Mach den 9. Mai zum Tag der Begegnung." Die Bonner Förderorganisation Aktion Mensch unterstützt den Protesttag seit über 15 Jahren in vielen Städten und koordiniert das Engagement. Dieses Jahr waren auch Begegnungen im Internet möglich. Die Aktion Mensch lud Stadtführer und Teilnehmer ein, Selfies auf dem Stadtrundgang zu machen. Diese Fotos können auf Facebook hochgeladen oder mit einem Hashtag getwittert werden. Unter allen Einsendern werden Poster der Selfie-Galerie, T-Shirts und eine Städtereise innerhalb Deutschlands verlost.

Zwischen dem 25. April und dem 10. Mai waren bundesweit Stadtrundgänge und weitere Aktionen geplant. „Wir freuen uns auf einen regen Austausch von Menschen mit und ohne Behinderung", sagt Armin v. Buttlar, Vorstand der Aktion Mensch. „Und wir wünschen uns, dass aus den besonderen Begegnungen am 5. Mai ein alltägliches, selbstverständliches Miteinander wird – denn das ist für uns der Schlüssel zur Inklusion."

„Wir wollen mithelfen, dieses Ziel zu erreichen", sagt Pfarrerin i. R. Marion Kunz. „Deshalb sind wir stolz über den erfolgreichen Tag auf dem Eisenmarkt und alle Menschen in Wetzlar, die bei unseren Aktionen mitgemacht und unsere Stadt gemeinsam neu entdeckt haben."

Inklusive Disco

26.10.2015

P R E S S E M I T T E I L U N G

Behindertenbeauftragte

Inklusive Disco

(--) Ab Januar soll es auch in Wetzlar eine „inklusive Disco“ für junge Menschen mit und ohne Handicap geben. Sie soll an jedem zweiten Montag im Monat ab 18 Uhr im Kulturzentrum Franzis als „Afterwork-Party“ unter dem Motto „Alltogether“ stattfinden. Zu einer Vorstellung des Projektes mit Beteiligungsworkshop lädt die Behindertenbeauftragte der Stadt Wetzlar am Donnerstag, 5. November, um 17 Uhr ins Neue Rathaus, Ernst-Leitz-Straße 30, Raum 121, ein. Eingeladen sind insbesondere junge Menschen, Schüler, Lehrer und Mitarbeiter der umliegenden Firmen. Organisatoren der inklusiven Disco sind die Stadt Wetzlar, die Diakonie, die Lebenshilfe, die Kulturloge und das Franzis.

STADT WETZLAR

V.i.S.d.P.:

Büro des Magistrats
Presse-, Medien- und
Öffentlichkeitsarbeit
Ernst-Leitz-Straße 30
D-35578 Wetzlar

Telefon : 06441 99-1070
Telefon : 06441 99-1071
Fax : 06441 99-1074
E-Mail : **pressestelle@wetzlar.de**

Jahresbericht 2015

des

Behindertenbeirates der Stadt Wetzlar

**gemäß § 2 Nr. 4
der Satzung über die
Bildung und Aufgaben
eines Behindertenbeirates
der Stadt Wetzlar
vom 23.05.2012**

Impressum

Herausgeber und Gestaltung:

Magistrat der Stadt Wetzlar
Geschäftsstelle Behindertenbeirat
Frau Verena Schröder
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar
20. Februar 2016

STADT WETZLAR

1. Einleitung

2. Aufgaben und Befugnisse

3. Mitglieder - Bildung und Zusammensetzung

4. Arbeitsergebnisse 2015

4.1 Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe „Bauvorhaben"

4.1.1 Anfertigung eines Orientierungsplanes nach einem Konzept der Deutsche Blindenstudien-anstalt (Blista)

4.1.2 Umbau des Leitzplatzes

4.1.3 Verkehrserschließung zur Ansiedelung des Möbelhauses IKEA

4.1.4 Umbau Zufahrt Globus Handelshof/ Industriestraße in Wetzlar-Dutenhofen

4.1.5 Behindertenparkplätze an der Bahnhof-Nordseite

4.1.6 Instandsetzungsmaßnahmen Hauser Gasse

4.1.7 Bushaltestellen

4.1.8 Taktile Wege Kreishaus

4.1.9 Baumaßnahme in Wetzlar-Hermannstein, Blasbacher Straße

4.2 Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe „Bauvorhaben/Stadtführer"

4.2.1 Stadtplan für Blinde und Sehbehinderte

4.3 Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe „Museum"

5. Veranstaltungen

5.1 Tag der Begegnung am 09.05.2015
Junge Arbeit e.V. lud zum inklusiven Begegnungstag

6. Vorträge

6.1 Vorstellung des Museumskonzeptes durch Frau Baetz

6.2 Vorstellung des Quit-Projektes (Qualifizierung und individuelles Training für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung) durch Frau Scheuermann

6.3 Stellungnahme zur Anfrage des Beirates zur Parkplatzsituation in der Arnsburger Gasse, Entwicklung Altenzentrum und Zugang zum Viseum durch Herrn Seipp (WWG)

6.4 Vortrag über den „integrativen Kindergarten" der Lebenshilfe durch Frau Stein

6.5 Vorstellung des Altenzentrums durch Herrn Michael Jahn, Heimleiter

6.6 Vortrag von Herrn Jochum (DRK) zum Hausnotruf für Gehörlose

7. Anträge

8. Abgabe von Mandaten / Wahl Nachrücker

9. Fazit

Anlagen

1. Einleitung

Der Behindertenbeirat der Stadt Wetzlar wurde im Jahre 2012 eingerichtet. Er ist Ansprechpartner für Betroffene und kann Hilfe bei behinderungsspezifischen Fragen geben. Der Beirat ist zudem „Ratgeber" für die Hauptorgane der Stadt und steht diesen mit den verschiedenen Arbeitsgruppen fachlich beratend zur Seite. Zugleich ist er bestrebt, den Gedanken der Inklusion auf kommunaler Ebene umzusetzen. Er setzt sich zudem für die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen ein.

Darunter ist zum Beispiel die behindertengerechte Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude, Planungen im Verkehrs- und Baubereich, die Integration von Behinderten in Kindertagesstätten und Schulen, die Schaffung von behindertengerechtem Wohnraum, die Planung von Behinderteneinrichtungen und die Entwicklung von Konzepten zur Behindertenhilfe zu verstehen.

Der Behindertenbeirat tagt mindestens einmal im Quartal in öffentlicher Sitzung und erstattet der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Bericht über seine Arbeit. Er hat gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabengebiet gehören, ein Antragsrecht.

Im Behindertenbeirat sind Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen vertreten.

2. Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse wie z. B. das Antragsrecht sind in der Satzung beschrieben und umfassen u a.

- Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumlich und kommunikativ)
- barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen
- Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs
- Unterstützung bei der Schaffung barrierefreien Wohnraums
- Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe.

3. Mitglieder - Bildung und Zusammen-setzung

Der Behindertenbeirat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:

- das für das Sozialwesen zuständige hauptamtliche Mitglied des Magistrats
- je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenver-sammlung vertretenen Fraktionen
- zwölf in der Behindertenarbeit erfahrene Personen

Mitglieder und Stellvertreter des Behindertenbeirates der Stadt Wetzlar (Stand: 31.12.2015)

1. Sozialdezernent, Oberbürgermeister **Manfred Wagner**

2. Stadtverordneter **Karl-Heinz Kinkler** (SPD-Fraktion)
   Vertreterin **Andrea Volk**

3. Stadtverordneter **Dennis Schneiderat** (CDU-Fraktion)
   Vertreterin **Petra Weiß**

4. Stadtverordnete **Krimhilde Tacke** (B 90/Die Grünen-Fraktion)
   Vertreterin **Gudrun Borchers**

5. Stadtverordnete **Christa Lefèvre** (FW-Fraktion)
   Vertreter **Dr. Andreas Viertelhausen**

6. Stadtverordneter **Thomas Schermuly** (FDP-Fraktion)
   Vertreterin **Angelika Kunkel**

7. **Bärbel Keiner 1. Vorsitzende** (Sozialverband VdK)
   Vertreter **René Feth**

8. **Doris Schöner** (Arbeiterwohlfahrt)

9. **Branko Vilic** (Caritasverband)

10. **Franziska Erb-Bibo** (Diakonisches Werk)
    Vertreterin **Anette Stoll**

11. **Dr. Ingrid Knell** (Deutsches Rotes Kreuz)
    Vertreter **Reiner Grün**

12. **Denise Müller** (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband)

13. **Heidrun Teßmer** (Sachkundige Einwohnerin)
    Vertreter **Oliver Hebgen**

14. **Gertraud Haas** (Sachkundige Einwohnerin)
    Vertreter **Joachim Nieth**

15. **Dr. Mustapha Ouertani** (Sachkundiger Einwohner)
    Vertreter **Klaus Schäfer** (vormals Ulrike Agel)

16. **Petra Müller** (Sachkundige Einwohnerin)
    Vertreter **Roland Würfel**

17. **Walter Enders** (Sachkundiger Einwohner)
Vertreterin **Dagmar Kern**

18. **Monika Scheuermann** (Sachkundige Einwohnerin)
Vertreterin **Barbara Bender**

Für die AWO, den Caritasverband und den Dt. Paritätischen Wohlfahrtsverband sind derzeit keine Stellvertreter benannt.

Herr Ditmar Schneider, Leiter des Sozialamtes der Stadt Wetzlar, und Frau Verena Schröder, Geschäftsführerin des Behindertenbeirates, sind als Teilnehmer der Verwaltung regelmäßig bei den Sitzungen vertreten.

Außerdem nimmt Frau Ulrike Agel, die als Behinderten-beauftragte mit halber Stelle zur Verfügung steht, regelmäßig teil.

Die Sitzungen des Behindertenbeirates fanden im Jahre 2015 an folgenden Terminen statt:

24.02.2015

12.05.2015

22.09.2015

17.11.2015.

Arbeitsgruppen:

Seit Bestehen des Behindertenbeirates haben sich die Mitglieder in themenbezogenen Arbeitsgruppen zusammen-gefunden. Im Jahre 2015 fanden insgesamt sechs Sitzungen dieser verschiedenen Arbeitsgruppen statt.

Folgende Arbeitsgruppen sind derzeit aktiv:

AG „Bauvorhaben“:

Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit Baumaßnahmen in der Stadt Wetzlar hinsichtlich Barrierefreiheit und hindernisfreier Mobilität. Schon in der Planungsphase arbeitet sie mit den jeweiligen Bauämtern zusammen.

AG „Bauvorhaben/Stadtführer“:

Die erweiterte Arbeitsgruppe „Bauvorhaben/Stadtführer“ beschäftigt sich mit der Erstellung der Broschüre „Barrierefreies Wetzlar“. Sie prüft den Inhalt kultureller Angebote, wie z. B. Stadt- und Museumsführungen für Gehörlose oder Blinde, Führungen in Gebärdensprache oder in einfacher Sprache für Hörgeschädigte und Gehörlose.

AG „Museum“:

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, ein Konzept zur Barrierefreiheit und Inklusion für die Wetzlarer Museen und für Ausstellungen zu erstellen. Bereits vorhandene Barrieren sollen abgebaut und neue vermieden werden.

4. Arbeitsergebnisse 2015

4.1 Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe „Bauvorhaben"

Die Beratungen über die Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen in der Stadt Wetzlar fanden in der AG „Bauvorhaben" statt.

Die AG „Bauvorhaben" traf sich im Jahre 2015 zu drei Sitzungen und zwar am

10.03.2015
21.04.2015
14.10.2015.

Hier war ein Schwerpunkt für das Jahr 2015 die Fortführung der Liste „Querungen/Absenkungen" von Straßen und die Umsetzung der Maßnahmen im Stadtgebiet Wetzlar.

Der Ausbau des Überganges in Wetzlar-Niedergirmes Naunheimer Straße sowie der Ausbau der Route Solmser Weg/Altstadt wurden 2015 abgeschlossen.

Im Rahmen der Sitzungen des Behindertenbeirates wurden im Jahr 2015 folgende Themenschwerpunkte behandelt:

4.1.1 Anfertigung eines Orientierungsplanes nach einem Konzept der Deutschen Blindenstudienanstalt (Blista)

Die Deutsche Blindenstudienanstalt (Blista) in Marburg ist eine, auf die speziellen Bedürfnisse von blinden und sehbehinderten Menschen ausgerichtete Bildungseinrichtung, die verschiedene Schul- und Berufsabschlüsse anbietet. Außerdem stellt sie

taktile Medien her; darunter versteht man tastbare Abbildungen unterschiedlichster Thematik.

In der AG „Bauvorhaben" wurde ein Konzeptentwurf der Blista Marburg zur besseren Orientierung für Blinde im Stadtgebiet vorgestellt.

Die zuerst angedachte Erstellung eines abstrahierten, detail-armen Übersichtsmodells erschien nicht geeignet.

Ebenfalls für eine kurzfristige Verwirklichung verworfen wurde die Anfertigung eines Folienplanes. Ein Folienplan nur für den Altstadtbereich hätte eine Ausgangsgröße von 70 cm x 100 cm, und müsste in mehrere Einzelblätter zerteilt werden, um die Handhabung zu gewährleisten und dann im Gesamtpaket als variable Mappe/Broschüre angeboten werden. An der Möglichkeit sich auch als Sehbehinderter oder Blinder vielfältig über das Internet zu informieren wird parallel gearbeitet. Langfristig ist auch an ein App-Angebot gedacht. Ebenfalls wird kontinuierlich an der barrierefreien Gestaltung der Museen und weiterer touristisch interessanter Einrichtungen durch die Fachämter in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat gearbeitet.

Die Arbeitsgruppe entschied sich, der Anfertigung eines Orientierungsplanes des Busbahnhofes erste Priorität einzuräumen. In einem zweiten Schritt könnte ein Altstadtmodell im Bereich des Domplatzes aufgestellt werden.

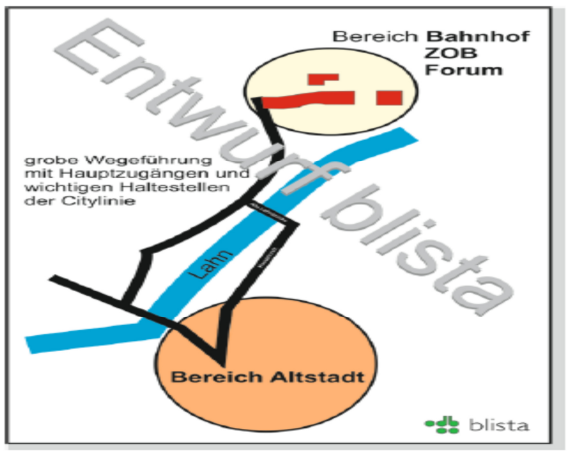

Der Beirat stimmte dem Vorschlag der AG „Bauvorhaben" in der Sitzung am 12.05.2015 einstimmig zu.

Er wurde an den Magistrat weitergeleitet.

Im November 2015 wurde der Auftrag an die Blindenstudienanstalt Marburg erteilt.

Die Umsetzung soll in 2016 erfolgen.

4.1.2 Umbau des Leitzplatzes

Die Pläne zum Umbau des Leitzplatzes wurden in der AG „Bauvorhaben" besprochen und im Beirat vorgestellt. Herr Erbe vom Tiefbauamt der Stadt Wetzlar erläuterte die Pläne zum Umbau.

Die Abbiegespur in der Ernst-Leitz-Straße in Richtung Schützenstraße wird einspurig. Die geplante Querung vom Karl-Kellner-Ring zur Ernst-Leitz-Straße wird mit einer zweigriffigen Anlage (gelb/rot) versehen werden.

Die Unterführung wird vorerst weiter zur Verfügung stehen, lediglich der Treppenaufgang Richtung Schützenstraße wird geschlossen. Baubeginn war für Juli 2015 angesetzt.

Die Haltestelle Leitzplatz/Altstadt wird umgebaut und mit Kasseler Borden versehen. Es werden dort vier Bushaltestellen entstehen, davon eine Bedarfshaltestelle für Touristen-Busse. Während des Umbaues sind provisorische Haltestellen eingerichtet.

Zum Jahresende 2015 waren die Umbaumaßnahmen weitgehend abgeschlossen.

4.1.3 Verkehrserschließung zur Ansiedelung des Möbelhauses IKEA

Das Konzept der barrierefreien Verkehrserschließung zur Ansiedlung des Möbelhauses IKEA wurde ebenfalls in der AG „Bauvorhaben" vorgestellt und besprochen. In der ersten Sitzung im Jahre 2016 wird Herr Erbe, zuständiger Mitarbeiter des Tiefbauamtes, das Konzept dann dem gesamten Beirat erörtern.

4.1.4 Umbau Zufahrt Globus Handelshof/ Industriestraße in Wetzlar-Dutenhofen

In der ersten Sitzung im Jahre 2015 gab die AG die Zustimmung für den Querungsausbau in Wetzlar-Dutenhofen im Bereich Wellergasse/Industriestraße.

Der Behindertenbeirat schloss sich der Empfehlung der AG und dem Wunsch des Ortsbeirates Wetzlar-Dutenhofen an und befürwortete ausdrücklich den Bau einer barrierefreien Querung

der Industriestraße (Zufahrt zum Globus Handelshof von der Wellergasse kommend).

Der gegenwärtig erkennbare Fußgängerstrom rechtfertigt die Maßnahme. Herr Erbe (Tiefbauamt) führte aus, dass dafür ein kompletter Umbau der Lichtsignalanlage erforderlich ist.

Es soll eine behindertengerechte Fußgängerquerung vom Aldi zum Globus Handelshof geschaffen werden. Im Zuge der Baumaßnahme wird eine weitere Absenkung des Bürgersteigbordes zum Parkplatz des Globus Handelshofs angelegt.

Die Maßnahme (Straßenbau) befindet sich derzeit in der Ausschreibung. Die Umbaumaßnahmen zu den Veränderungen an der Lichtsignalanlage sind bereits in Auftrag gegeben.

Die Umsetzung soll im Frühjahr (März/April) 2016 erfolgen.

In unterschiedlichen Zusammensetzungen fanden auch mehrere Ortstermine statt.

4.1.5 Behindertenparkplätze an der Bahnhof-Nordseite

Am 23.02.2015 fand ein Pressetermin mit der Behindertenbeauftragen Frau Agel und Vertretern des Beirates hinsichtlich der Parkplätze am Wetzlarer Bahnhof statt.

Hier wurden zehn Park & Ride Parkplätze für Autofahrer mit Behindertenparkausweis an der Nordseite des Wetzlarer Bahnhofes eingerichtet.

Die Mitglieder der AG sprachen sich für eine stärkere Bewerbung diese Parkplätze aus, da sie bisher noch zu wenig bekannt sind und genutzt werden.

4.1.6 Instandsetzungsmaßnahmen Hauser Gasse

Die AG Teilnehmer informierten sich über die Möglichkeit einer taktilen Wegeführung im Fahrbahnbereich Parkplatz Hauser Gasse, die aufgrund notweniger Ausbesserungsarbeiten bewirkt wurde.

Bei dieser Gelegenheit wird am Ende des Bürgersteiges zur Lahninsel, am Beginn der Freifläche, ein Aufmerksamkeitsfeld und Rillenplatten verlegt. Ein weiteres Aufmerksamkeitsfeld wird sich nach Abschluss der Bauarbeiten vor der Zwack`schen Lahninsel befinden. Die Leitlinien führen zur bereits vorhandenen Rinne, die weiterführend als Leitlinie genutzt werden kann.

Dem hierzu vorliegenden Plan wurde zugestimmt

4.1.7 Bushaltestellen

Alle neun Haltestellen, die auf der Prioritätenliste für 2015 vorrangig waren, wurden bis Ende des Jahres fertig gestellt. Die Bushaltestelle Rathaus wurde ebenfalls ausgebaut.

Eine neue Bushaltestelle fürs Krankenhaus: v.l. Karin Rücker (Tiefbauamt), Manfred Schieche (Nahverkehrs-organisation), Dirk Protzner (Baufirma Jost), Hatice Özdemir (Baufirma Özdemir), Oberbürgermeister Manfred Wagner, Bärbel Keiner (Behindertenbeirat), Markus Heller (Leiter Tiefbaumt), Ulrike Agel (Behindertenbeauftragte der Stadt), Manfred Schwarz (Tiefbauamt), Baudezernent Harald Semler.

Die AG „Bauvorhaben" wird sich auch weiterhin mit der Prioritätenliste Bushaltestellen beschäftigen. Die Stadt Wetzlar beabsichtigt, langfristig sämtliche Bushaltestellen barrierefrei auszubauen - sofern es das Umfeld zulässt.

4.1.8 Taktile Wege Kreishaus

Die AG „Bauvorhaben" befasste sich weiterhin mit den Planungen „Taktile Wege Kreishaus-Neubau".

Es wurden einige Fragen formuliert und Anregungen für eine andere taktile Wegeführung auf dem Parkplatz an die Kreis-verwaltung des Lahn-Dill-Kreises weitergeleitet.

In Absprache mit dem zuständigen Architekturbüro wurden die vorgeschlagenen Änderungen zwischenzeitlich ausgeführt.

4.1.9 Baumaßnahme Wetzlar- Hermannstein, Blasbacher Straße

In Wetzlar-Hermannstein wurde in der Blasbacher Straße (Nähe Schule) eine barrierefrei Querung mit Bedarfsampel installiert.

4.2 Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe „Bauvorhaben/ Stadtführer"

Die AG „Bauvorhaben/Stadtführer" kam im Jahr 2015 zu drei Sitzung zusammen und zwar am

09.02.2015
15.06.2015
30.11.2015.

4.2.1 Stadtplan für Blinde und Sehbehinderte

Das Konzept "Wetzlar erleben" liegt inzwischen vor und wird in der ersten Sitzung des Behindertenbeirates, am 23.02.2016, besprochen.

4.3 Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe „Museum"

Die AG „Museum" wurde im August 2014 gegründet und begann mit der Begehung der Wetzlarer Museen durch Mitglieder des Behindertenbeirates gemeinsam mit Frau Dr. Eichler, Museumsleitung, und Frau Baetz, Fachkraft für

Barrierefreiheit. Ziel war es, das Angebot für Behinderte auszubauen.

Die Aufgabenstellung für 2015 lautete, ein persönliches Vermittlungsangebot für die Museen auszuarbeiten.

Dieses Konzept wurde inzwischen mit Hilfe der Förderung durch Mittel aus der „Modellregion Inklusion" des Lahn-Dill-Kreises fertig gestellt. Es wurde im Beirat vorgestellt und beraten.

5. Veranstaltungen

5.1 Tag der Begegnung am 09.05.2015 Junge Arbeit e.V. lud zum inklusiven Begegnungstag

Begegnungen schaffen, miteinander statt übereinander reden: Das war das Ziel des diesjährigen 5. Mai, dem Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Denn wenn Menschen mit und ohne Behinderung sich näher kennen lernen, spielen Unsicherheiten und Vorurteile meist keine Rolle mehr.

6. Vorträge

6.1 Vorstellung des Museumskonzeptes durch Frau Baetz

Im August 2014 wurde im Rahmen der Umsetzung der „Modellregion Inklusion", Lahn-Dill-Kreis, das Projekt *„Erstellung eines Grobkonzeptes »Das inklusive Museum«* für die fünf Museen der Stadt Wetzlar (Jerusalemhaus, Lottehaus, Stadt-

und Industriemuseum, Reichskammergerichtsmuseum und die Sammlung Lemmers-Danforth)“ initiiert.

In der ersten Sitzung des Behindertenbeirates am 24.02.2015 stellte Frau Uschi Baetz ihren Konzeptansatz mit dem Titel:

Das inklusive Museum – Ein Konzeptansatz zur barrierefreien Gestaltung der Museen der Stadt Wetzlar

Jerusalemhaus

in Form einer PowerPoint-Präsentation vor.

Frau Baetz verfügt über viel Erfahrung als Begleiterin von Menschen mit Behinderungen u. a. als freie Museumspädagogin.

Sie wies darauf hin, dass die eigentliche Umsetzung samt Überlegungen zur Auswahl geeigneter Dienstleister bzw. Anbieter sowie die Finanzierung nun der Stadt Wetzlar obliege. Die Realisierung sollte möglichst in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat bzw. mit Vertretern von Betroffenen-verbänden erfolgen.

Frau Dezernentin Kornmann erklärte dazu, dass es bereits Führungen in Gebärdensprache gebe, was in erster Linie ein Verdienst von Herrn Oberbürgermeister Wagner sei. Viele Anregungen könnten kurzfristig umgesetzt werden, soweit die finanziellen Möglichkeiten, u. a. im Rahmen der „Modellregion Inklusion“, vorhanden seien.

In der Sitzung am 17.11.2015 berichtete Frau Baetz über die Fortschritte hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen und erläuterte ihre Ideen in Form einer PowerPoint-Präsentation mit dem Titel:

Das inklusive Museum II - Konzepte zur persönlichen Kunst- und Kulturvermittlung in den Museen der Stadt Wetzlar

Angesprochen wurden u. a. folgende Themen:

- Auswahl der Museen: Barrierefreie Zugänglichkeit und zukünftige Umbaumaßnahmen
- Museumspädagogische Angebote für Menschen mit Behinderung – zum derzeitigen Stand
- Konzepte für die persönliche Kunst- und Kulturvermittlung: Themen und Hilfsmittel.

Frau Dr. Eichler, Leiterin der Städtischen Museen, berichtete über die Umsetzung verschiedener Maßnahmen, die seitens der Städtischen Museen 2015 erledigt wurden bzw. erfolgt sind:

- Abgrenzung der Stufenkanten in den Gebäuden

  (z.Zt. läuft noch eine Testphase verschiedener Klebestreifen; bis zum Ende des Jahres soll der am besten geeignete Streifen an den Stufenkanten angebracht sein.)
- Anbringung von Kontraststreifen an den Glastüren (erfolgt)
- Einweisung der Mitarbeiter in die Gegensprechanlage Behinderteneingang Palais Papius (erfolgt)
- Überarbeitete Beschilderung des Behinderteneingangs Palais Papius ist in Arbeit und wird bis Ende des Jahres montiert.

Herr Oberbürgermeister Wagner lobte die bereits umgesetzten Maßnahmen in den Museen, das Konzept für die bauliche Gestaltung und die Ausarbeitung der inhaltlichen Gestaltung von Frau Baetz. Es soll zeitnah einen gemeinsamen Termin mit den Bauämtern und Frau Dezernentin Kornmann geben, bei dem eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen werden soll.

Die Umsetzung des Konzeptes wird der Zusammenarbeit über Dezernatsgrenzen hinweg bedürfen.

Lottehaus

6.2 Vorstellung des QuiT- Projektes (Qualifizierung und individuelles Training für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung) durch Frau Scheuermann

Frau Scheuermann ist Regionalleiterin des Bildungswerks der Hessischen Wirtschaft (BWHW) für die Standorte in Wetzlar. Sie erläuterte kurz die Entstehung und den Werdegang des Projektes, welches Qualifizierung und individuelles Training zur beruflichen Integration für psychisch beeinträchtigte Menschen beinhaltet. In Wetzlar werden deutschlandweit die meisten Reha-Projekte vom BWHW betreut.

Herr Deyer, regionaler Reha-Verantwortlicher beim BWHW am Standort Wetzlar, stellte das Projekt dann ausführlich in der Sitzung am 12.05.2015 dem Beirat vor. Er erklärte, dass die Zahl der psychischen Erkrankungen stetig zunimmt. Dies sei u. a. bedingt durch steigende berufliche und gesellschaftliche Anforderungen und persönliche Probleme.

Das Angebot QuiT richtet sich an behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Durch QuiT werden sie auf Ihrem Weg zurück in die Erwerbstätigkeit unterstützt. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Genehmigung des zuständigen Reha-Kostenträgers (z. B. Rentenversicherung Bund, Berufsgenossenschaften, SGB II-Träger, etc.).

Herr Deyer erläuterte die verschiedenen Trainingsphasen des Projektes.

In einer mehrwöchigen Einstiegsphase wird die Grundlage für die berufliche Neuorientierung festgelegt und in der sich anschließenden Praxisphase steht die Arbeitserprobung in verschiedenen Berufsfeldern im Vordergrund. Diese dauert in der Regel acht Wochen.

Nach Beendigung der Maßnahme können die Teilnehmer dann wieder in Arbeit vermittelt werden. Erfahrungsgemäß können jedoch nicht alle Vermittelten ihre Tätigkeit auch dauerhaft ausüben. Hier kann dann nochmals eine Reha vom Rententräger finanziert werden.

Im Anschluss an seinen Vortrag stellte Herr Deyer ausführliches Informationsmaterial zum Thema QuiT Projekt und Angebote zur Beruflichen Integration zur Verfügung.

6.3 Stellungnahme zur Anfrage des Beirates zur Parkplatzsituation in der Arnsburger Gasse und Zugang zum Viseum durch Herrn Seipp (WWG)

In der 11. Sitzung am 12.05.2015 informierte Herr Harald Seipp, Geschäftsführer der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft (WWG) und des Altenzentrums über Maßnahmen der Wohnungsgesellschaft zur Verbesserung der Barrierefreiheit in deren Einrichtungen. Er beantwortete auch einige Fragen aus dem Beirat.

Der Beirat wollte hinsichtlich der Parkplatzsituation in der Arnsburger Gasse im Hinterhof/Abfahrt Tiefgarage wissen, ob die dort vorhandene Stehle verschoben werden könne. Herr Seipp erklärte, dass dies nicht möglich sei, da sie dort, aus verkehrstechnischer Sicht, am günstigsten platziert sei.

Die im Hof ausgewiesenen drei Parkplätze für Behinderte seien seinerzeit falsch ausgeschildert worden, da sie eigentlich zur dortigen Wohnanlage gehören und für Zulieferer, Pflegedienst o.ä. vorgesehen sind. Eine entsprechende neue Ausschilderung wird noch erfolgen.

Der Beirat wies hinsichtlich des Zugangs zum Viseum darauf hin, dass die Inhaber der Pizzeria am Kornmarkt den rollstuhlgerechten Zugang zum Lokal mit Aufstellern blockieren. Herr Oberbürgermeister Wagner regte daraufhin an, dass die Betreiber der Pizzeria gebeten werden, den ebenerdigen Zugang zum Lokal nach Möglichkeit frei zu halten. Herr Seipp hat dies in seiner Eigenschaft als Verpächter (WWG) aufgenommen.

Ein Zugang zum Viseum durch das Lokal über den gemeinsam nutzbaren Sanitärbereich war nie vorgesehen - weder für Fußgänger noch für Rollstuhlfahrer.

Er würde sich mit Blick auf die unterschiedlichen Öffnungszeiten auch nicht verlässlich realisieren lassen.

Die Problematik soll im Hinblick auf die Umsetzung des Projekts „Inklusives Museum" nochmals mit behandelt werden. Im Zuge der Diskussion über Stellplätze für Behinderte in der Altstadt sollen die Zugangsmöglichkeiten Museen/Viseum nochmals überprüft werden.

6.4 Vortrag über den „integrativen Kindergarten" der Lebenshilfe durch Frau Stein

Frau Gabriele Stein ist Bereichsleiterin „Kinder" im Kinder- und Familienzentrum der Lebenshilfe und hielt in der Sitzung am 22.09.2015 einen Vortrag über den „Integrativen Kindergarten".

Frau Stein ist derzeit für folgende Bereiche zuständig:

- Frühförderstelle Wetzlar
- Kinder- und Familienzentrum der Stadt Wetzlar
- Peter-Härtling Schule in Wetzlar
- Frühförderstelle Weilburg
- Kindertagesstätte mit Schwerpunkt Integration in Weilburg.

Sie stellte den „Integrativen Kindergarten" der Lebenshilfe in Form einer Power Point Präsentation vor.

Das Kinder- und Familienzentrum der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V. bietet Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt ganzheitliche Betreuung, Bildung und Förderung.

Im Rahmen der Frühförderung werden hier im Raum Wetzlar 192 Kinder betreut. In der Kindertagesstätte der Stadt Wetzlar sind es 25 behinderte und 62 nichtbehinderte Kinder. Die Angebote reichen von optimalen räumlichen Bedingungen über Bewegungsangebote bis zur individuellen Betreuung und Förderung auch für die Kleinsten. Der Kindergarten befindet sich in der Röntgenstraße.

Auch ein neues Schulkonzept für Kinder mit und ohne Behinderung wird von der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V. in der Peter-Härtling-Schule in Wetzlar umgesetzt.

Dadurch findet eine konsequente Weiterentwicklung der integrativen Erziehung und Förderung vom Kindergarten bis ins Grundschulalter statt. Außerdem finden Willkommensbesuche bei jungen Eltern statt, um diesen von Anfang an Beratung und Unterstützung anzubieten. Dies erfolgt auf der Basis einer vertraglichen Regelung mit der Stadt (Rahmenkonzept Frühe Hilfen).

Es gibt ein neues Hessisches Kinderförderungsgesetz (KiföG). Dieses verschärft die Situation im integrativen Kindergarten, da

es in vielen Bereichen nicht kompatibel ist mit der „Rahmenvereinbarung Integration".

Herr Oberbürgermeister Wagner ergänzte den Vortrag mit einigen Zahlen:

Die Stadt Wetzlar unterhält 14 eigene Tagesstätten und 15 Tagesstätten, die freien Trägern (meistens Kirchen) angehören, jedoch seitens der Stadt mit 85% - 90% mitfinanziert werden.

Etwa 10,5 Millionen Euro wendet die Stadt für die Kindertagesbetreuung nach Abzug von KiföG-Mitteln und Elternbeiträgen aus allgemeinen Deckungsmitteln auf.

Die „Rahmenvereinbarung Integration" wird dazu führen, dass ein zusätzlicher Stellenbedarf entstehen kann. Dies wird eine große Herausforderung.

6.5 Vorstellung des Altenzentrums der Stadt Wetzlar durch Herrn Michael Jahn, Heimleitung

Am 22.09.2015 fand die 12. Sitzung des Behindertenbeirates im Altenzentrum der Stadt Wetzlar statt. Dies nahm man zum Anlass, sich näher mit dieser Einrichtung zu befassen.
Der Heimleiter des Altenzentrums, Herr Michael Jahn, stellte die Einrichtung anhand einer PowerPoint Präsentation vor.

Das Altenzentrum der Stadt Wetzlar befindet sich in der Pariser Gasse 3 und ist eine eigenständige Einrichtung der Stadt Wetzlar. Es versteht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen, das die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen zum Ziel hat. Es wurde in den letzten Jahren umfassend renoviert.

Es soll hier für ältere Menschen ein behaglicher Ruhesitz für das Alter geschaffen werden, ohne ihnen das Gefühl zu vermitteln, in unserer aktiven Gesellschaft zu einer Randgruppe zu gehören. Integration, Kommunikation und die Zusicherung einer umfassenden Pflege bei Bedürftigkeit stehen im Vordergrund.

Insgesamt verteilen sich 149 Plätze auf vier Etagen und Wohnbereiche. Die Belegung der Wohnbereiche gestaltet sich quer durch alle Pflegestufen. Sechs Kurzzeitpflegeplätze sind ebenfalls vorhanden. Ein Wohnbereich im Altenzentrum ist speziell für *Demenzkranke* vorgesehen.

Ein weiteres Ziel ist es, auch *gehörlosen* Senioren ein Zuhause zu bieten. Die Schulung von Mitarbeitern in Gebärdensprache hat begonnen und im Bereich der zusätzlichen Betreuungskräfte ist eine Mitarbeiterin beschäftigt, die die Gebärdensprache beherrscht und selbst unterrichtet. Zudem wird die Rufanlage mit einer Blitzfunktion erweitert. Die ersten Bewohner können nun einziehen.

Herr Seipp, Geschäftsführer des Altenzentrums und der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft (WWG) gab anschließend einen Überblick zum erfolgten Umbau des Gebäudes, der in diesem Umfang und in so kurzer Zeit nur durch die Übernahme der Einrichtung in Erbbaurecht durch die WWG möglich war.

6.6 Vortrag von Herrn Jochum, Deutsches Rotes Kreuz (DRK), zum Hausnotruf für Gehörlose

Herr Erik Jochum, Mitarbeiter des DRK Wetzlar, hielt in der Sitzung am 17.11.2015 einen Vortrag über den Hausnotruf für Gehörlose.

Er blickte kurz zurück auf die Entstehung des klassischen Hausnotrufes, der aus einer Idee vor 30 Jahren hervorgegangen ist und erklärte die Funktion.

Die Vorteile des Hausnotrufs:

- Sicherheit zu Hause, in jeder Situation
- die Selbstständigkeit bleibt bewahrt
- schnelle Hilfe rund um die Uhr
- ein vertrauter Ansprechpartner
- einfache und sichere Handhabung
- einfache Installation.

Jeder Teilnehmer erhält eine Teilnehmerstation und einen Funksender, der direkt am Körper getragen wird. Durch eine direkte Verbindung zur Hausnotrufzentrale kann im Bedarfsfall Hilfe angefordert werden. Die Teilnehmerstation ist an das Telefon angeschlossen und dadurch wird der Kontakt zum Teilnehmer hergestellt.

Bei Gehörlosen besteht diese Möglichkeit in der Regel nicht. Hier wird der Kontakt für Gehörlose durch eine Blitzleuchte sichtbar.

Die Hausnotruf-Anlage für Gehörlose besteht aus:

- *Teilnehmerstation*
- *wasserdichten Funksendern*
- *Blitzleuchte.*

7. Anträge

Im Jahr 2015 wurden im Behindertenbeirat keine Anträge gestellt.

8. Abgabe von Mandaten / Wahl Nachrücker

Im Jahr 2015 wurden keine Mandate abgegeben.

9. Fazit

Wann immer Menschen in ihrem Alltag auf Hindernisse stoßen, bleibt ihnen die volle Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt – und damit gleiche Chancen und ein selbstbestimmtes Leben. Alle Aspekte des Lebens müssen so gestaltet sein, dass sie auch von Menschen mit dauerhaften körperlichen, seelischen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen genutzt werden können.

Die Zusammenarbeit des Behindertenbeirates mit den unterschiedlichen Stellen und Ämtern in der Stadtverwaltung gestaltet sich von Anfang an hervorragend.

Dies ist an der Planung und Durchführung der einzelnen Projekte erkennbar und nicht zuletzt den verschiedenen Arbeitsgruppen zu verdanken, in denen die Mitglieder die einzelnen Projekte intensiv diskutieren und begutachten.

Das alles zahlt sich aus und rechnet sich: Nicht nur Menschen mit Behinderung profitieren, sondern auch Ältere, Kinder, Eltern und alle, die zeitweise in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Die Umsetzung des Projekts „Inklusives Museum" wird den Beirat auch im Jahr 2016 beschäftigen; ebenso wie die Fertigstellung des Stadtführers „Barrierefreies Wetzlar."

Außerdem wird die Ansiedlung des Möbelhauses IKEA hinsichtlich der Verkehrsführung und Behindertenfreundlichkeit ein Thema werden.

Die Mitglieder des Beirates sind sehr motiviert und die politischen Vertreter der einzelnen Fraktionen haben interessiert und mit vielen Anregungen an den Sitzungen teilgenommen.

Bärbel Keiner
Vorsitzende

Anlagen

Das inklusive Museum II - Konzepte zur persönlichen Kunst- und Kulturvermittlung in den Museen der Stadt Wetzlar erarbeitet im Rahmen der Umsetzung der „Modellregion Inklusion" Lahn-Dill-Kreis von Frau Uschi Baetz

Vorstellung Altenzentrum Wetzlar

Pressespiegel

STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Büro des Magistrats	22.02.2016	0002/16 - I/11

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.02.2016		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar
Bericht über die im Jahr 2015 erfolgten Maßnahmen

Anlage/n:

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht über die im Jahr 2015 erfolgten Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 22.02.2016

Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

Am 22.05.2014 hatte die Stadtverordnetenversammlung unter der Drucksache-Nr. 1910/14 – I/419 die Fortschreibung der Prioritätenliste für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass über die erfolgten Umsetzungsmaßnahmen jährlich berichtet werden soll. Nachfolgend wird mitgeteilt, welche Maßnahmen zum barrierefreien Umbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar im Jahr 2015 erfolgten.

Im Jahr 2015 wurden folgende Haltestellen barrierefrei umgebaut:

- „Dillstraße“ und „Kirche“ in Hermannstein
- „Weingartenstraße“ (beide Richtungen) in Steindorf
- „Altstadt/Stadthalle“ (Richtung Krankenhaus)
- „Neues Rathaus“
- „Rechtenbacher Straße“ (Richtung Wetzlar) in Münchholzhausen
- „Am Leitzpark“ (Richtung Bahnhof ZOB)
- „Horst-Scheibert-Straße“ (beide Richtungen)

Im Rahmen der Schaffung von barrierefreien Übergängen am Leitz-Platz wurde die barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestelle „Leitzplatz“ (Richtung Bahnhof/ZOB) geplant. Derzeit befindet sich die Maßnahme in der Umsetzung.

Im Tiefbauamt wurden die Vorplanungen für den barrierefreien Umbau von weiteren Bushaltestellen auf der Basis der Prioritätenliste erarbeitet. Derzeit ist vorgesehen, im laufenden Jahr beim Land Hessen einen neuen Förderantrag einzureichen.